SOZIALISTISCHES
RECHT



Lehrbuch für das Grundlagenfach

Verlag Die Wirtschaft Berlin

Vorwort

Die Erziehung zur freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen, zum Schutz des sozialistischen Eigentums einschließlich des Schutzes vor Havarien und Bränden, zu bewußter Disziplin und hoher Wachsamkeit ist eine wichtige Aufgabe der staatlichen Organe, der gesellschaftlichen Organisationen und eines jeden Bürgers.
Auch jeder Jugendliche hat den gesellschaftlichen Auftrag, von den in der sozialistischen Verfassung, im Jugendgesetz und in weiteren Rechtsvorschriften verankerten Rechten und Pflichten verantwortungsbewußt Gebrauch zu machen. Voraussetzung dafür ist, daß jeder Jugendliche einen gefestigten politischen Standpunkt und exakte Kenntnisse über Wesen und Aufgaben des sozialistischen Rechts sowie über grundlegende Rechtsvorschriften des sozialistischen Staates besitzt. In der Berufsausbildung soll das Grundlagenfach „Sozialistisches Recht“ dazu beitragen, daß sich die Lehrlinge grundlegende Rechtskenntnisse aneignen und ihr sozialistisches Rechtsbewußtsein und -verhalten weiter ausprägen.
Das vorliegende Lehrbuch „Sozialistisches Recht“ wurde auf der Grundlage des verbindlichen staatlichen Lehrplanes für das Grundlagenfach entwickelt. Es dient der Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsprozesses in diesem Fach.
Entsprechend dem Lehrplan werden im vorliegenden Lehrbuch der gesellschaftliche Auftrag des sozialistischen Rechts und die Verantwortung der Bürger für die Mitwirkung an der Gestaltung sozialistischer Arbeitsrechtsverhältnisse, bei der Durchsetzung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, des Umweltschutzes, bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten und bei der Gestaltung sozialistischer Familienbeziehungen behandelt.
Alle Benutzer dieses Lehrbuches – Lehrkräfte und Lehrlinge – werden gebeten, dem Verlag oder dem Zentralinstitut für Berufsausbildung der DDR ihre Erfahrungen bei der Arbeit mit diesem Buch und ihre Hinweise zu seiner Verbesserung zu übermitteln.

Zentralinstitut für Berufsbildung

Sozialistisches Recht

Lehrbuch für das Grundlagenfach

9., überarbeitete Auflage



Verlag Die Wirtschaft Berlin

Autoren:

1. Kapitel	Dr. sc. Gerwin Udke, Berlin
2. Kapitel	Prof. Dr. sc. Joachim Michas, Berlin
3. Kapitel	Dr. Claus Hebestreit, Dresden Dr.-Ing. Siegfried Richter, Dresden
4. Kapitel	Dr. sc. Dr. G. P. Schmidt, Neustrelitz
5. Kapitel	Prof. Dr. sc. Dietmar Seidel, Berlin
6. Kapitel	Dr. Ursula Rohde, Berlin

Die Autoren wurden unterstützt durch
Dipl.-Gwl. Werner Hein,
Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR, Berlin

Gesamtredaktion:

Prof. Dr. sc. Joachim Michas, Berlin
Dr. sc. Gerwin Udke, Berlin

Lektor:

Dipl.-Hdl. Brigitte Willkofer, Berlin

Als berufsbildende Literatur für die Ausbildung der Lehrlinge zum Facharbeiter und für Werktätige, die zum Facharbeiter ausgebildet werden, für verbindlich erklärt.

Staatssekretariat für Berufsbildung

Berlin, den 1. Juli 1982

Redaktionsschluß: 11. Oktober 1984

1055 Berlin, Am Friedrichshain 22
Lizenz-Nr. 122; Druckgenehmigungs-Nr. 195/402/85
LSV 0342
Einbandgestaltung: G. Gabel, Berlin
Typografie: H. Hölz, K. Bahr, Berlin
Printed in the German Democratic Republic
Gesamtherstellung:
Druckerei Neues Deutschland, Berlin 7974
Bestell-Nr. 675 681 5
00200

Inhaltsverzeichnis

1. Der gesellschaftliche Auftrag des sozialistischen Rechts und die Verantwortung der Bürger für die Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung

1.1. Sozialistisches Recht – staatlicher Ausdruck der Interessen der Arbeiterklasse und Instrument zu ihrer Verwirklichung

1.1.1. Klassencharakter des Rechts und Wesen des sozialistischen Rechts

Jeder Bürger kommt im täglichen Leben auf vielfältige Weise mit dem Recht in Berührung. Beim Einkauf im Warenhaus, in der beruflichen Arbeit, bei der Eheschließung – überall geht es auch um bestimmte Rechtsfragen. Für viele wichtige Beziehungen und Vorgänge im gesellschaftlichen Leben erläßt der sozialistische Staat Rechtsvorschriften für das Verhalten der Bürger.
Jeder Bürger ist verpflichtet, so zu handeln, daß die in den Gesetzen und Rechtsvorschriften festgelegten gesellschaftlichen Verhaltensanforderungen erfüllt werden.

„Je verantwortungsbewußter die Bürger ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber der Gesellschaft erfüllen und je gewissenhafter ihre Rechte gewahrt werden, um so mehr werden Ehrlichkeit und Verantwortungsbewußtsein gefördert, Geborgenheit geschaffen und Leistung stimuliert.“[1]

1 Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den X. Parteitag der SED. Berichterstatter: Gen. Erich Honecker. Dietz Verlag, Berlin 1981, S. 119.

Es ist eine der grundlegenden Aufgaben des sozialistischen Rechts, verantwortungsbewußtes Verhalten der Bürger zu fördern. Die umfassende sozialistische Intensivierung, die wirksamere Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die volle Ausschöpfung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens erfordern auch hohes Verantwortungsbewußtsein und konsequente Einhaltung der Gesetze. Durch vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit können die Arbeitskollektive ganz entscheidend dazu beitragen, die Arbeitsproduktivität und Effektivität zu steigern.

Klassencharakter des Rechts

In allen Phasen der historischen Entwicklung haben die unterdrückten Klassen und Völker um *Gerechtigkeit, Recht und Gesetzlichkeit* gekämpft. In der Ausbeutergesellschaft sind Staat und Recht Instrumente der Herrschaft der besitzenden Klasse über das Volk.
Das Recht wird in seinem Inhalt durch die Produktionsverhältnisse der Gesellschaft bestimmt.

Das *bürgerliche Recht* z. B. dient zur Sicherung der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse, zur Aufrechterhaltung der Ausbeutung und zur Unterdrückung der Arbeiterklasse und aller anderen werktätigen Klassen und Schichten. Darum kämpfen diese Klassen und Schichten für die Beseitigung des kapitalistischen Eigentums an den Produktionsmitteln, da es die ökono-

mische Grundlage für die Ausbeutung und Unterdrückung ist.
Karl Marx und Friedrich Engels deckten im Kommunistischen Manifest den Klassencharakter des Rechts auf. An die Adresse der Bourgeoisie gerichtet, sagten sie:

„Aber streitet nicht mit uns, indem ihr an euren bürgerlichen Vorstellungen von Freiheit, Bildung, Recht usw. die Abschaffung des bürgerlichen Eigentums meßt. Eure Ideen selbst sind Erzeugnisse der bürgerlichen Produktions- und Eigentumsverhältnisse, wie euer Recht nur der zum Gesetz erhobene Wille eurer Klasse ist, ein Wille, dessen Inhalt gegeben ist in den materiellen Lebensbedingungen eurer Klasse".[2]

Die Bourgeoisie meint, wenn sie von „Freiheit, Bildung und Recht" redet, *ihre* Freiheit, *ihre* Bildung und *ihr* Recht. In der Ausbeutergesellschaft gibt es keine Freiheit, Bildung und kein Recht für alle. Darüber kann auch kein klassenneutrales Gerede von „Freiheit" an sich und von abstrakten „Menschenrechten" hinwegtäuschen.

- Einige Beispiele sollen das veranschaulichen:

  Das Grundgesetz der BRD gewährleistet das Privateigentum. Im Artikel 14 heißt es: „... Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen." In Wirklichkeit steigen aber die Monopolprofite, während der arbeitenden Bevölkerung die Krisenlasten, wie Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Preissteigerungen und Mietwucher, aufgebürdet werden.

  Im Grundgesetz der BRD wird die „Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des weltanschaulichen Bekenntnisses" garantiert. Aber fortschrittlich denkende Menschen erhalten wegen ihrer Gesinnung Berufsverbot. Das Recht auf Arbeit kann nicht garantiert werden.

  In 24 kapitalistischen Industriestaaten gab es 1983 33,5 Millionen offiziell registrierte Arbeitslose. In der BRD suchen Hunderttausende Jugendliche nach der Schulentlassung vergeblich eine Lehrstelle. Viele verzweifeln, greifen zum Rauschgift oder werden kriminell.

Die Verletzung der elementarsten Menschenrechte in den kapitalistischen Ländern, wie des Rechts auf Frieden und des Rechts auf Arbeit, wird von den imperialistischen Massenmedien verschwiegen oder vertuscht. Statt dessen verbreiten sie eifrig antikommunistische Lügen über angebliche „Menschenrechtsverletzungen" in sozialistischen Ländern.

Das *sozialistische Recht* dient im Gegensatz zum bürgerlichen Recht dem werktätigen Volk.

Artikel 2 der Verfassung der DDR besagt:

§ **„Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werktätigen in Stadt und Land ausgeübt. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität ist die entscheidende Aufgabe der entwickelten sozialistischen Gesellschaft."**

Der sozialistische Staat gewährleistet den Bürgern Sicherheit, Geborgenheit und eine klare Perspektive.
Im Verlauf der sozialistischen Revolution werden allmählich die sozialen Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen und Straftaten beseitigt.

- In der DDR betrug die Anzahl der Straftaten 1982 insgesamt nur 120 275. Das sind 720 je 100 000 Einwohner.
  Im Vergleich dazu wurden in der BRD für 1982 4 291 975 Straftaten ausgewiesen.

2 Marx, K./Engels, F.: Manifest der Kommunistischen Partei. In: Werke, Band 4. Dietz Verlag, Berlin 1974, S.477.

Tabelle 1.1. Staatsorgane in der DDR und Rechtsvorschriften, die von ihnen erlassen werden

Staatsorgan	Art der Rechtsvorschrift	Beispiel
Volkskammer	Gesetze und Beschlüsse	AGB, ZGB, Jugendgesetz
Staatsrat	Beschlüsse	Beschluß des Staatsrates der DDR über die Stiftung und Verleihung einer Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates für Sportwettkämpfe der Schüler und Lehrlinge vom 29. September 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 345)
Nationaler Verteidigungsrat	Anordnungen oder Beschlüsse	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den Dienst in der Zivilverteidigung vom 1. November 1977 (GBl. I Nr. 34 S. 365)
Ministerrat	Verordnungen oder Beschlüsse	Verordnung über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung – Pflichtenheft-Verordnung – vom 17. Dezember 1981 (GBl. I/1982 Nr. 1 S. 1)
Minister und Leiter anderer zentraler Organe des Ministerrates	Anordnungen oder Durchführungsbestimmungen	Anordnung über das Lehrverhältnis vom 15. Dezember 1977 (GBl. I/1978 Nr. 2 S. 42)
Örtliche Volksvertretungen	Beschlüsse, Satzungen, Ordnungen	Stadtordnung

Die entscheidende Garantie dafür, daß das Recht dem Wohl des Volkes dient, ist die politische und ökonomische Macht der Arbeiterklasse. Ohne die Macht der Arbeiterklasse ist es nicht möglich, das Volkseigentum zu schaffen, die sozialistische Gesellschaft zu errichten und den Frieden zu sichern. Die Macht der Arbeiterklasse garantiert auch der jungen Generation ihre Rechte.

In der Präambel des Jugendgesetzes heißt es:

§ **„Die sozialistische Gesellschaftsordnung, in der Ausbeutung und Unterdrükkung des Menschen für immer beseitigt sind, garantiert der Jugend ihre entscheidenden Rechte. Die 1946 von der Freien Deutschen Jugend proklamierten Grundrechte der jungen Generation – die politischen Rechte, das Recht auf Arbeit und Erholung, das Recht auf Bildung und das Recht auf Freude und Frohsinn – sind in der Deutschen Demokratischen Republik seit langem Gesetz und gesellschaftliche Praxis."**

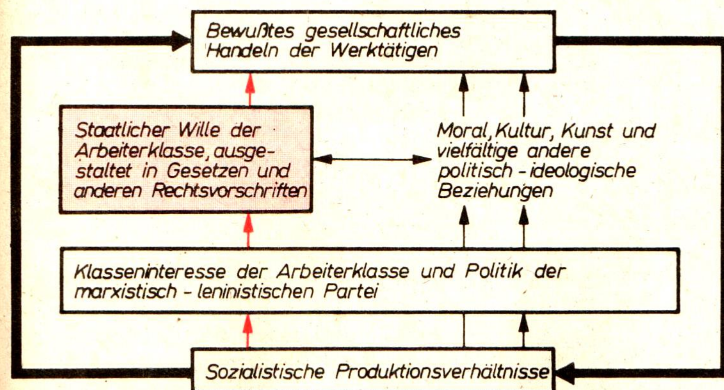


Abb. 1.1. Zusammenhang von sozialistischen Produktionsverhältnissen, sozialistischem Recht und bewußtem, gesellschaftlichem Handeln der Werktätigen

Begriff des sozialistischen Rechts

Sozialistisches Recht – das ist der zum Gesetz erhobene staatliche Wille der Arbeiterklasse und aller Werktätigen, das ist das zuverlässige staatliche Macht- und Leitungsinstrument zum Schutze, zur Sicherung und zur Entfaltung sozialistischer Gesellschaftsbeziehungen.

Die Rechtsvorschriften des sozialistischen Staates entsprechen den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und den Interessen der Arbeiterklasse sowie aller Werktätigen.
„Das sozialistische Recht schützt die Errungenschaften des werktätigen Volkes der DDR gegen alle Angriffe des Klassengegners. Zugleich sind Recht und Gesetzlichkeit eng damit verbunden, wahrhaft sozialistische Beziehungen zwischen den Menschen herauszubilden und die ökonomischen Aufgaben zu lösen."[3]

In der Verfassung der DDR ist festgelegt, daß die sozialistische Volkswirtschaft

§ „... der ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen" dient (Art. 9 Abs. 2).

Die Abb. 1.1. veranschaulicht, wie sich das sozialistische Recht in die gesellschaftlichen Beziehungen einordnet.
Die wichtigsten Zweige des sozialistischen Rechts sind das *Staats-, Wirtschafts-, Arbeits-, Zivil-, Familien- und Strafrecht.*
Die Verfassung, das Arbeitsgesetzbuch (AGB), das Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Jugendgesetz enthalten viele Festlegungen für das Verhalten, d. h. für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen in der Arbeit sowie im gesellschaftlichen und persönlichen Leben. Beispielsweise regelt das Arbeitsrecht die Rechte und Pflichten der Werktätigen im Arbeitsprozeß, das Strafrecht trägt dazu bei, Gesundheit und Leben der Bürger zu schützen, und das Zivilrecht gestaltet Rechte und Pflichten der Bürger und der Betriebe zur Befriedigung wichtiger materieller und kultureller Bedürfnisse aus.

3 Bericht des Zentralkomitees ..., a.a.O., S. 119.

Merkmale des sozialistischen Rechts

Das sozialistische Recht stellt ein System aufeinander abgestimmter staatlicher Verhaltensregeln (Rechtsnormen) dar und wird durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

1. Die Rechtsnormen werden vom sozialistischen Staat erlassen.

Die Organe der sozialistischen Staatsmacht legen in Gesetzen, Verordnungen und anderen Rechtsvorschriften Rechte, Pflichten und Aufgaben für Bürger, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und staatliche Organe fest (vgl. Tabelle 1.1.).

2. Die Rechtsnormen stellen generelle Verhaltensanforderungen an Bürger, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und staatliche Organe zur Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse im Interesse der Arbeiterklasse und aller Werktätigen dar.

Die Rechtsnormen sind ein einheitlicher Maßstab, an dem das Verhalten des einzelnen, der Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen gemessen wird.

3. Die Rechtsnormen sind allgemeinverbindliche staatliche Verhaltensregeln.

Das soll ein Beispiel aus dem Zivilrecht veranschaulichen. Im § 324 des ZGB ist die Pflicht der Bürger und Betriebe zur Vermeidung von Schäden und Gefahren geregelt.

§ „Bürger und Betriebe sind verpflichtet, sich so zu verhalten, daß das Leben und die Gesundheit der Bürger nicht verletzt werden und dem sozialistischen Eigentum der Bürger kein Schaden entsteht."

Laut Gesetz sind also *alle* Bürger und Betriebe verpflichtet, Schäden und Gefahren zu vermeiden. *Jeder* Bürger oder Betrieb wird danach beurteilt, inwieweit er sich an diese Verpflichtung hält.

4. Die Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsnormen werden durch den sozialistischen Staat garantiert, wenn erforderlich, auch durch staatlichen Zwang.

Die meisten Bürger halten die Rechtsnormen freiwillig ein. Sie betrachten das als eine selbstverständliche Pflicht. In den Fällen, in denen einzelne Bürger oder Betriebe sich nicht an die Gesetze halten, wird die Befolgung des Rechts durch die Einleitung bestimmter Maßnahmen oder auch durch den Einsatz von staatlichem Zwang garantiert.
Zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesetzlichkeit im Betrieb und im Territorium gehört, daß auf jede Gesetzesverletzung eine angemessene Reaktion erfolgt.

■ Ein Bürger, der unbefugt ein Kraftfahrzeug benutzt, wird „von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft" (§ 201 StGB).
Gegen Personen, die im Auftrag imperialistischer Geheimdienste Nachrichten zum Nachteil der DDR sammeln oder verraten (Spionage), sprechen unsere Gerichte auf der Grundlage des StGB Freiheitsstrafen von mindestens fünf Jahren aus.
Werktätige, die durch Verletzung ihrer Arbeitspflichten im Betrieb Schäden verursachen, Maschinen oder Anlagen demolieren oder auf andere Weise das sozialistische Eigentum beeinträchtigen, werden materiell verantwortlich gemacht, das heißt, sie haben den Schaden zu ersetzen (vgl. Abschnitt 2.4.4.).

1.1.2. Aufgaben und wachsende Rolle des sozialistischen Rechts bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft

Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist ein Prozeß tiefgreifender politischer, ökonomischer, sozialer und geistig-kultureller Wandlungen. Das Recht wird von der Arbeiterklasse dazu eingesetzt, die komplizierten Aufgaben, die Schwierigkeiten und Probleme, die in diesem Prozeß entstehen, zu bewältigen.

Aufgaben des sozialistischen Rechts

Das sozialistische Recht dient der

- Festigung und dem weiteren Ausbau der politischen Macht der Arbeiterklasse und des werktätigen Volkes, der Sicherung und dem Schutz der sozialistischen Gesellschaft vor allen Angriffen des Klassengegners,
- Verwirklichung der Hauptaufgabe, der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, Steigerung der Arbeitsproduktivität, Organisierung und Regelung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen,
- weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie und Lebensweise,
- Erziehung allseitig gebildeter sozialistischer Persönlichkeiten, die bewußt die sozialistische Gesellschaft gestalten, der Garantie der Rechte und Pflichten sozialistischer Staatsbürger,
- Sicherung und dem Schutz der sozialistischen Gesellschaft und jedes einzelnen vor Rechtsverletzungen und Disziplinverstößen.

Das sozialistische Recht wird in allen Lebensbereichen eingesetzt, um sozialistische Verhaltensgrundsätze durchzusetzen.
Seine bewußte Nutzung trägt entscheidend dazu bei, einen planmäßigen, störungsfreien Wirtschaftsablauf zu gewährleisten, Leben und Gesundheit der Werktätigen zu

schützen und die Unantastbarkeit des Volkseigentums zu garantieren.[4]
Ordnung, Sauberkeit und Disziplin an jedem Arbeitsplatz, exakte Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, volle Ausnutzung der Arbeitszeit, der Maschinen und Anlagen sowie des Materials tragen dazu bei, alle Reserven zu erschließen und mehr zu produzieren. Das kommt jedem einzelnen in vielfältiger Form (z. B. Lohn, Prämie) zugute. Nirgends dürfen Materialverschwendung und schlechte Arbeit hingenommen werden. Überall muß eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Dieben am Eigentum des Volkes, Störenfrieden der öffentlichen Ordnung und bestechlichen Personen herrschen.
Jede Nachlässigkeit im Umgang mit Produktionsmitteln, Arbeitsbummelei oder andere Störungen der Produktion können schwerwiegende Folgen für die Planerfüllung und die Versorgung der Bevölkerung haben. Durch Havarien und Brände, die durch mangelnde Wachsamkeit entstehen, werden schwer erarbeitete Erfolge im sozialistischen Wettbewerb wieder zunichte gemacht. Das darf nicht zugelassen werden.

Wachsende Rolle des sozialistischen Rechts

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft unter den sich verschärfenden Bedingungen der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus und die Erhöhung der ökonomischen Leistungskraft hängen in starkem Maße davon ab, wie sich jeder Bürger für die Stärkung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates einsetzt. In den 80er Jahren wachsen die Anforderungen an die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts vor allem zur Gewährleistung der umfassenden Intensivierung und zur vollen Erschließung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

4 Direktive des X. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1981 bis 1985. Berichterstatter: Gen. Willi Stoph. Dietz Verlag, Berlin 1981, S. 42.

In den vergangenen zehn Jahren wurden bedeutende Gesetze ausgearbeitet und verabschiedet, die eine wirksame Grundlage für die weitere Stärkung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht und für die Befähigung der Werktätigen zu verantwortungsbewußtem gesellschaftlichem Handeln darstellen. Das gilt z. B. für

- die Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1974,
- das Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der DDR – Jugendgesetz der DDR – vom 28. Januar 1974,
- das Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. Juni 1975,
- das Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16. Juni 1977.

Eine intensive Arbeit wird zur Vervollkommnung der Rechtsvorschriften für die Leitung und Planung der Volkswirtschaft und zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in allen Bereichen geleistet. Das ist notwendig, um den gesamtwirtschaftlichen Prozeß immer tiefer zu durchdringen, alle Faktoren der Intensivierung zu nutzen und so das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis, die ökonomische Effektivität, wesentlich günstiger zu gestalten. Ausgehend von den Anforderungen der Zukunft, wird die sozialistische Rechtsordnung ständig vervollkommnet. Gesetze und andere Rechtsvorschriften werden so gestaltet, daß sie die Triebkräfte des ökonomischen und sozialen Fortschritts noch wirksamer fördern.
Durch die strikte Einhaltung der vom sozialistischen Staat erlassenen Rechtsvorschriften kann jeder zur Stärkung unseres Staates beitragen. Wichtige Aufgaben können z. B. die Jugendlichen in den Betrieben zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts übernehmen. Das Interesse, die Kenntnisse und Fähigkeiten jedes einzelnen werden gebraucht, um Neuerervorschläge und rationellere Verfahren in der Produktion durchzusetzen.
Die Anforderungen an die Disziplin, die

Gewissenhaftigkeit und das Entscheidungsvermögen beim Einsatz der neuen Technik, z. B. der Roboter und der Mikroelektronik, und moderner Technologien erhöhen sich.
In der Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse vom 1. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 37 S. 405) ist in § 7 festgelegt:

§ **„Die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren gewährleisten, daß...**
– alle Werktätigen durch die eindeutige Festlegung der Arbeitspflichten, eine exakte Aufgabenabgrenzung und die Anwendung wirkungsvoller Stimulierungsmethoden auf fehlerfreie Qualitätsarbeit orientiert werden; ...“

Auch der zuverlässige Schutz des Sozialismus vor den Angriffen des Imperialismus stellt wachsende Anforderungen an das sozialistische Recht. Die zunehmende, oft heimtückisch getarnte Aggressivität des Klassengegners, die verstärkte politische und ideologische Diversion des Imperialismus erfordern, die Klassenwachsamkeit weiter zu erhöhen und das sozialistische Recht wirksam zur Verteidigung der Errungenschaften einzusetzen.

Im Artikel 7 der Verfassung der DDR heißt es:

§ **„Die Deutsche Demokratische Republik organisiert die Landesverteidigung sowie den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger. Die Nationale Volksarmee und die anderen Organe der Landesverteidigung schützen die sozialistischen Errungenschaften gegen alle Angriffe von außen.“**

Die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist Aufgabe der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie aller Bürger.

Das Jugendgesetz der DDR (§ 6) enthält z. B. Festlegungen für die Leiter in Staat und Wirtschaft, für Lehrer und Erzieher zum Schutz der Jugend. Spezifische Aufgaben und Pflichten zum Schutz der körperlichen und geistigen Entwicklung der Jugend sind in der *Jugendschutzverordnung* geregelt.

1.1.3.
Justiz- und Sicherheitsorgane der DDR

Die Arbeiterklasse der DDR hat sich auch spezielle Organe geschaffen, die die sozialistische Gesetzlichkeit gewährleisten. Zu ihnen gehören insbesondere

- die staatlichen und gesellschaftlichen *Gerichte,*
- die *Staatsanwaltschaft,*
- die *Staatlichen Notariate* und
- die Kollegien der *Rechtsanwälte.*

Auch die Organe des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit nehmen wichtige Aufgaben zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit unseres Staates und seiner Bürger wahr. Insbesondere die Untersuchungsorgane und Strafvollzugseinrichtungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts.

Artikel 92 der Verfassung der DDR lautet:

§ **„Die Rechtsprechung wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte und die gesellschaftlichen Gerichte im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben ausgeübt. In Militärstrafsachen üben das Oberste Gericht, die Militärobergerichte und die Militärgerichte die Rechtsprechung aus.“**

Jeder Bürger hat das Recht und die Möglichkeit, sich an die zuständigen staatlichen Organe zur Klärung von Rechtsangelegenheiten zu wenden. Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte beraten die Bürger, unterstützen sie bei der Aufklärung

und Bekämpfung von Rechtsverletzungen und sichern ihre Rechte.

Das sozialistische Recht ist in seinem Inhalt durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse, die politische Macht und die Interessen der Arbeiterklasse bestimmt.
Es ist zugleich ein wichtiges Instrument des sozialistischen Staates zur Durchsetzung der Wirtschaftsstrategie. Es dient dem Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der friedlichen Arbeit der Bürger und fördert eine effektive, auf Leistungszuwachs gerichtete Tätigkeit der Betriebe, Kombinate und Staatsorgane.

Aufgaben

1. Beweisen Sie, daß das sozialistische Recht die Interessen der Arbeiterklasse zum Ausdruck bringt!
2. Erläutern Sie die wichtigsten Merkmale des sozialistischen Rechts!

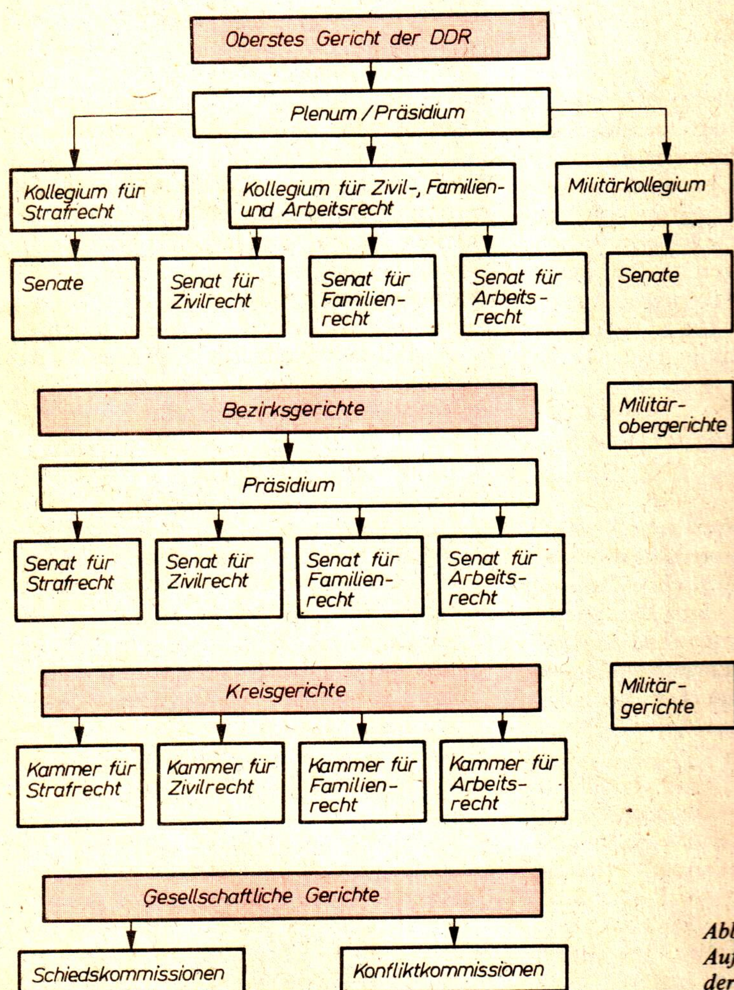


Abb. 1.2. Aufbau des Gerichtssystems in der DDR

3. Begründen Sie, warum Bürger, die sich über Rechtsvorschriften hinwegsetzen, vom sozialistischen Staat zur Verantwortung gezogen werden!

4. Zeigen Sie an Beispielen, wie der sozialistische Staat das Recht zur weiteren Intensivierung der Produktion einsetzt!

1.2. Verantwortung und Aktivitäten für die Gestaltung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts

1.2.1. Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts

Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet,

- das sozialistische Recht umfassend und wirkungsvoll zu nutzen,
- die Rechte der Werktätigen zu wahren,
- Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu erhöhen,
- wachsam und unduldsam gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sein,
- Straftaten und anderen Rechtsverletzungen vorzubeugen und deren Ursachen zu beseitigen.

Im Programm der SED heißt es:

„Alle staatlichen Organe tragen eine hohe Verantwortung dafür, daß das Vertauensverhältnis der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat immer enger wird. Die SED hält es für erforderlich, daß Erscheinungen bürokratischen und herzlosen Verhaltens entschlossen bekämpft werden.“[5]

In der Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatsbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 355) ist z. B. festgelegt:

§ **„Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatsbetriebe haben durch eine qualifizierte Leitungstätigkeit die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten...**

Unter Einbeziehung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen wirken sie vorbeugend zum Schutz der Werktätigen und des Volkseigentums, organisieren den kontinuierlichen, störungsfreien Produktionsablauf und sorgen für die Vermeidung von Schäden und Verlusten.“

Die Kombinate und Betriebe haben auch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die jungen Facharbeiter der ihnen übertragenen Verantwortung für die Planerfüllung gerecht werden können.

Das Jugendgesetz (§ 21) verlangt,

§ **„...die Ausbildung der Lehrlinge so zu gestalten, daß sie mit Beendigung ihrer Lehre die Facharbeiterleistung erreichen.“**

■ Vorbildlich handeln Kombinate, wie das Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“, in dem den Lehrlingen kontinuierlich lehrplangerechte, anspruchsvolle Produktions- und Arbeitsaufgaben übertragen werden. Durch die Ausbildung an numerisch gesteuerter Technik eignen sich die künftigen Zerspanungsfacharbeiter bereits umfangreiche praktische Fertigkeiten für ihre erfolgreiche berufliche Tätigkeit an.

5 Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Dietz Verlag, Berlin 1976, S. 42.

1.2.2.
Grundsatzregelungen der Verfassung der DDR und des Jugendgesetzes zur Verantwortung des sozialistischen Staatsbürgers

Im Gegensatz zu vielen bürgerlichen Verfassungen, in denen Rechte für das werktätige Volk lediglich auf dem Papier stehen, garantiert die sozialistische Verfassung der DDR allen Bürgern die Ausübung ihrer Rechte und die Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung.
Die wichtigsten Grundrechte und Grundpflichten des sozialistischen Staatsbürgers sind

- das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit,
- das Recht zur Mitgestaltung der sozialistischen Gesellschaft,
- das Recht auf Bildung und Teilnahme am kulturellen Leben,
- das Recht und die Ehrenpflicht zum Schutze des Friedens sowie des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften.

Zum Grundrecht des Staatsbürgers, das Leben in der sozialistischen Gesellschaft und im sozialistischen Staat mitzugestalten (Art. 21 der Verfassung der DDR), gehört auch seine Pflicht, die Rechtsnormen einzuhalten und an der Wahrung der Gesetzlichkeit mitzuwirken.

Im Artikel 90 der Verfassung ist festgelegt:

§ **„Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sind gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger."**

Die Gewährleistung des sozialistischen Rechts ist also nicht ausschließlich Angelegenheit der Justiz- und Sicherheitsorgane. Alle Bürger tragen Verantwortung für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts, auch die Jugendlichen.

Die wichtigsten Rechte, Aufgaben und Pflichten der Jugendlichen der DDR hat der sozialistische Staat auf der Grundlage der Verfassung im Jugendgesetz der DDR festgelegt.

Im § 1 des Jugendgesetzes der DDR heißt es z. B.:

§ **„Alle jungen Menschen sollen sich durch sozialistische Arbeitseinstellung und solides Wissen und Können auszeichnen, hohe moralische und kulturelle Werte ihr eigen nennen und aktiv am gesellschaftlichen und politischen Leben, an der Leitung von Staat und Gesellschaft teilnehmen."**

Jeder Jugendliche muß die durch das sozialistische Recht eingeräumten Rechte, Aufgaben und Pflichten kennen, um danach handeln zu können.

§ 6 Abs. 1 des Jugendgesetzes der DDR lautet:

§ **„Die Jugend achtet die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und handelt entsprechend den Normen des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen. Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher vermitteln der Jugend Kenntnisse über Staat, Demokratie und Recht im Sozialismus.**
Sie fördern die Aktivität der Freien Deutschen Jugend bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts. Gemeinsam mit den Eltern und den gesellschaftlichen Organisationen erziehen sie die Jugend zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit."

Betriebsleitung, Lehrkräfte und Erzieher unterstützen die Jugendlichen dabei, Arbeit, Lernen sowie Freizeit in Übereinstimmung mit den Forderungen der sozialistischen Moral und der Gesetzlichkeit zu organisieren.
Jeder Betrieb erarbeitet jährlich einen *Jugendförderungsplan,* in dem Festlegungen

über die Aufgaben der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie der Jugendlichen im sozialistischen Wettbewerb, in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ (MMM), in der Weiterbildung, in Kultur und Sport usw. getroffen werden. Im Jugendgesetz ist festgelegt, daß dieser Plan mit den Leitungen der FDJ und anderen Organisationen (z. B. DTSB, GST) vorzubereiten und mit den Jugendlichen zu beraten ist. Über seine Verwirklichung haben die Leiter vor der Jugend Rechenschaft abzulegen. Betriebs- und Schulleitungen arbeiten eng mit der FDJ zusammen. Die FDJ setzt sich in vielen Betrieben erfolgreich für eine günstige Arbeits- und Lernatmosphäre ein und kümmert sich um Jugendliche, die noch keine sozialistische Einstellung zur Arbeit und zum Lernen haben. Beispielhaft handeln Kollektive, die Patenschaften über Jugendliche übernehmen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung zurückgeblieben sind.

- Eine Jugendbrigade aus der Volkswerft Stralsund berichtet:
  Zunächst waren wir gar nicht begeistert, als wir einen „Neuen“ aufnehmen sollten, der aus dem Strafvollzug entlassen worden war. Aber dann waren alle die ersten Tage sehr erfreut, als er fleißig und ordentlich seine Aufgaben erfüllte. – Plötzlich blieb er der Arbeit fern! Als wir ihn zu Hause besuchten, erfuhren wir, daß ihm seine alten „Freunde“ drohten, falls er weiter bei uns arbeiten wollte. Wir mußten uns also auch in der Freizeit um ihn kümmern.
  Einige Kollegen luden ihn zu sich nach Hause ein. Wir halfen ihm sein Zimmer auszubauen. Heute können wir sagen: Wir haben es geschafft! Jetzt ist er Mitglied der FDJ, macht seinen Facharbeiter und ist sogar schon ausgezeichnet worden.

1.2.3.
Mitwirkung der Bürger bei der Rechtsetzung

Die *Rechtsetzung* ist in der sozialistischen Gesellschaft zutiefst demokratisch. Das wird am Inhalt unserer Gesetze, aber auch am Verfahren der Rechtsetzung deutlich.

Gesetze und andere Rechtsvorschriften werden vom sozialistischen Staat zur Verwirklichung grundlegender Ziele bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft erlassen.

Ausgehend von den Beschlüssen der marxistisch-leninistischen Partei zur Durchsetzung der ökonomischen Strategie für die achtziger Jahre, wurden in den letzten Jahren wichtige neue Rechtsvorschriften, die zur Leistungssteigerung der Volkswirtschaft und zur umfassenden Intensivierung der Produktion beitragen sollen, erlassen, z. B. das Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft – Vertragsgesetz – vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293), das Gesetz über den Rechtsschutz für Erfindungen – Patentgesetz – vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 284), die Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds vom 14. April 1984 (GBl. I Nr. 11 S. 105) und die Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse vom 1. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 37 S. 405).
Das höchste gesetzgebende Organ in der DDR, die *Volkskammer*, bestimmt durch Gesetze und Beschlüsse endgültig und für jedermann verbindlich die Ziele der Entwicklung der DDR (Art. 49 der Verfassung der DDR).
Die Entwürfe für Gesetze und andere Rechtsvorschriften werden mit Bürgern und Kollektiven gründlich beraten. Die Meinungen und Hinweise der Bürger zu den Entwürfen wichtiger Gesetzeswerke, wie des Arbeitsgesetzbuches, des Familiengesetzbuches, des Zivilgesetzbuches und auch des Jugendgesetzes, haben zur Verbesserung der Entwürfe beigetragen.
An den Beratungen zum *Entwurf des Jugendgesetzes* nahmen z. B mehr als 5 Millionen Bürger teil. Es wurden 4821 Vorschläge zur Vervollkommnung des Entwurfes unterbreitet, von denen nach gründlicher Prüfung 200 in die endgültige, von der Volkskammer verabschiedete Fassung aufgenommen wurden.
Den *AGB-Entwurf* diskutierten 5 814 325 Werktätige in 292 196 Versammlungen und

Veranstaltungen. An der Diskussion des ZGB wirkten über 200 000 Bürger mit. Es wurden 4091 Änderungsvorschläge unterbreitet. 360 wurden in das Gesetz aufgenommen. Sie trugen dazu bei, daß das ZGB reale und wirksame Regelungen enthält.
Das wird an dem folgenden Beispiel deutlich:

- § 102 des ZGB regelt die Pflicht zur Mietzahlung. Es ist der Grundsatz formuliert, daß die Mieter verpflichtet sind, den vereinbarten Mietpreis regelmäßig und pünktlich zu zahlen. Im Entwurf des Gesetzes war festgelegt: „Die Zahlung hat bis zum dritten Werktag des laufenden Monats zu erfolgen, soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist."
Bei der Diskussion des Entwurfs wurde von vielen Bürgern darauf hingewiesen, daß der dritte Werktag als Termin für die Mietzahlung nicht mit den üblichen Auszahlungsterminen für Lohn, Gehalt und Rente übereinstimmt. Deshalb wurde diese Festlegung im § 102 des ZGB verändert:
„... den Zeitpunkt der Zahlungen können Vermieter und Mieter im Mietvertrag vereinbaren. Ist nichts vereinbart, hat die Zahlung bis zum 15. des laufenden Monats zu erfolgen."

Die Einbeziehung der Bürger in die Rechtsetzung trägt auch dazu bei, daß die Rechtsvorschriften für die Bürger überschaubar und verständlich gestaltet werden.

1.2.4. Mitwirkung der Bürger bei der Rechtsverwirklichung

Die Rechtsnormen des sozialistischen Staates können nur dann voll wirksam werden, wenn sich alle für ihre Befolgung und Durchsetzung einsetzen. Niemand darf teilnahmslos zusehen, wenn Rechtsvorschriften verletzt werden, niemand darf „wegsehen", wenn Werkzeug und Material „verschwinden". Alle müssen darauf achten, daß jede Minute Arbeitszeit genutzt wird. Es reicht nicht, über vorhandene Unzulänglichkeiten zu schimpfen, ihre Beseitigung aber anderen zu überlassen. Das gilt überall, am Arbeitsplatz, im Lehrlingswohnheim, in der gesellschaftlichen Arbeit!
Um aber „mitreden" zu können, braucht man solides Wissen, Sachkenntnis, berufliche Fähigkeiten, ein hohes politisches Verantwortungsbewußtsein, muß man bereit sein, sich für die Belange der Gemeinschaft einzusetzen und die Gesetze und andere Rechtsvorschriften des sozialistischen Staates einzuhalten. Mit der Beseitigung des Privateigentums an Produktionsmitteln und des Klassenantagonismus wurden entscheidende soziale Ursachen für Rechtsverletzungen und Kriminalität beseitigt. Solche Verbrechen, wie Bankraub, Banknotenfälschungen und Rauschgiftdelikte, gehören bei uns nicht zum Kriminalitätsbild. Aber auch im Sozialismus gibt es noch Bürger, die zwar alle Rechte in Anspruch nehmen und bei jeder Gelegenheit auf diese Rechte pochen, ihre staatsbürgerlichen Pflichten jedoch vernachlässigen. Sie verstoßen gegen die Arbeitsdisziplin oder setzen sich über Verpflichtungen, wie die Zahlung der Miete, der Gasrechnung oder die Rückzahlung von Teilzahlungskrediten, rücksichtslos hinweg.
Noch immer gibt es tolerantes Verhalten gegenüber Disziplinverstößen, Arbeitsbummelei, Alkoholgenuß am Arbeitsplatz, gegenüber Verletzungen von Arbeitsschutzbestimmungen. Das kann schwere Verletzungen der Gesetze und der Regeln des Zusammenlebens sowie ökonomische Schäden zur Folge haben.
Das sozialistische Recht fordert, konsequent gegen alle Disziplinverstöße vorzugehen.

- Jugendliche, die Straftaten begehen, sind meist schon vorher dadurch aufgefallen, daß sie gegen elementare Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens, wie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Disziplin und Ordnung, verstoßen.
Zum Beispiel fehlen sie unentschuldigt im theoretischen und berufspraktischen Unterricht, arbeiten schlecht, treiben sich herum oder belästigen andere Bürger.

Derartige Disziplinverstöße sind oft der Ausgangspunkt für eine Straftat. Deshalb ist es wichtig, auf die ersten Anzeichen von Fehlverhalten energisch zu reagieren. Dadurch können die Gesundheit und das Leben der Bürger geschützt und ökonomische Schäden vermieden werden.

Der sicherste Weg, Rechtsverletzungen zu vermeiden, ist überall konsequent Ordnung und Disziplin zu wahren.

Wie sich die Werktätigen und ihre Kollektive für Ordnung, Disziplin, Sicherheit und Gesetzlichkeit einsetzen, verdeutlichen einige Beispiele:

- 80 000 Betriebs- und Arbeitskollektive und Kollektive in städtischen Wohngebieten ringen um die Anerkennung als „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit",
  266 095 Bürger arbeiten in Kommissionen, Ausschüssen und Komitees der ABI mit,
  135 000 Bürger sind freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei,
  282 575 Arbeiter und Angestellte wachen als ehrenamtliche Arbeitsschutzobleute des FDGB über die Einhaltung der Arbeits- und Brandschutzvorschriften,
  440 000 Bürger sind Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr,
  170 000 Bürger arbeiten in Verkehrssicherheitsaktiven der Betriebe, Wohngebiete und Gemeinden,
  30 000 ehrenamtliche Helfer der Jugendhilfekommissionen beteiligen sich an der Betreuung, Kontrolle und Erziehung gefährdeter Kinder und Jugendlicher,
  14 000 Jugendliche sorgen als Mitglieder von Ordnungsgruppen der FDJ für Ordnung und Sicherheit bei Jugendveranstaltungen.

Über 230 000 Werktätige wirken als Mitglieder der 26 744 Konfliktkommissionen in Betrieben und Einrichtungen, mehr als 54 000 Bürger in den 5237 Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und in den Produktionsgenossenschaften an der Rechtsprechung mit. An den Kreis- und Bezirksgerichten sprechen 51 773 Schöffen Recht. Sie üben ihre richterliche Funktion mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Richter aus.

Bedeutenden Anteil an der Durchsetzung von Sicherheit, Ordnung und Gesetzlichkeit hat die FDJ. Die Erziehung der Jugendlichen zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts, zum Schutz des sozialistischen Eigentums, zu bewußter Disziplin und hoher Wachsamkeit erfolgt auf der Grundlage des Statuts der FDJ und ist ein wichtiger Bestandteil der politischen Arbeit unseres sozialistischen Jugendverbandes. Viele FDJ-Grundorganisationen und Jugendbrigaden übernehmen Verpflichtungen im Wettbewerb um den Titel „Betrieb der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit".

- Im Wettbewerb verpflichten sich die Jugendlichen in den IFA-Motorenwerken Nordhausen zur Einhaltung der Arbeitsdisziplin, der Ordnung am Arbeitsplatz sowie zur Vermeidung von Unfällen und Bummelei. Die besten Kollektive übernehmen Patenschaften über Jugendliche, deren Persönlichkeit noch nicht gefestigt ist. Die Mitglieder der FDJ-Ordnungsgruppe haben es in ihren persönlichen Aufträgen übernommen, für Disziplin und Ordnung beim Jugendtanz und bei anderen Veranstaltungen im Jugendklub zu sorgen. Seit einiger Zeit arbeitet in diesem Betrieb eine Arbeitsgruppe „Sozialistisches Recht".

Die FDJ-Leitungen, aber auch die staatlichen Leiter, Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, die Fragen der Jugendlichen zu rechtlichen Problemen, die ihnen täglich in der Schule, im Betrieb, in der Freizeit und in der Familie begegnen, zu beantworten. Das kann z. B. die Auskunft über Rechtsvorschriften sein, die bei der Vorbereitung einer Diskothek, bei der Fahrt in eine Jugendherberge, beim Ausbau einer Wohnung oder bei der Gründung einer Familie zu beachten sind.

In der Verfassung und in anderen Gesetzen ist die Verantwortung der Werktätigen und ihrer Kollektive zur Mitwirkung an der Leitung der

gesellschaftlichen Angelegenheiten und auch zur Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung festgelegt. Jeder Jugendliche trägt eine große Verantwortung für die bewußte Ausübung der ihm übertragenen Rechte und Pflichten. Er muß sich grundlegende Kenntnisse über das sozialistische Recht und Fähigkeiten zur Rechtsdurchsetzung aneignen.

Aufgaben

1. Erläutern Sie die wichtigsten Grundrechte der Bürger in unserer Republik!

2. Zeigen Sie am Beispiel des Rechts auf Arbeit, wodurch sich das sozialistische Recht vom bürgerlichen Recht unterscheidet!

3. Begründen Sie, inwieweit der einzelne Bürger dafür verantwortlich ist, daß das sozialistische Recht durchgesetzt wird!

4. Prüfen Sie, welche Möglichkeiten die FDJ hat, an der Durchsetzung des Rechts in Ihrem Betrieb mitzuwirken, und welche Festlegungen dazu im Jugendförderungsplan Ihres Betriebes enthalten sind!

Übersicht über wichtige Rechtsvorschriften

- Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1974 (GBl. I Nr. 47 S.432).
- Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik – Jugendgesetz der DDR – vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45).
- Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).
- Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik – Gerichtsverfassungsgesetz – vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457).
- Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBl. II Nr. 32 S. 219, Ber. GBl. II. Nr. 36 S. 240).
- Gesetz über den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik – Wehrdienstgesetz – vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221).
- Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften – LPG-Gesetz – vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443).

2.
Die Mitwirkung der Werktätigen bei der Gestaltung der sozialistischen Arbeitsrechtsverhältnisse und der Gewährleistung der sozialistischen Arbeitsdisziplin

2.1.
Die rechtliche Regelung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse durch das sozialistische Arbeitsrecht

2.1.1.
Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit und die wichtigsten Garantien ihrer Sicherung

Das Arbeitsrecht der DDR regelt die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten. Es hat Pflichten und Rechte der Werktätigen und der staatlichen Leiter zum Inhalt. Außerdem regelt es wichtige Rechte der Gewerkschafts- und der FDJ-Organisationen in den Betrieben.

Das Arbeitsrecht der DDR ist ein wichtiges Mittel zur Durchsetzung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Es trägt dazu bei, die schöpferischen Fähigkeiten und Initiativen der Werktätigen zur Erhöhung der Qualität und Effektivität der Arbeit, vollen und wirksamsten Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und Steigerung der Arbeitsproduktivität zum Wohle des einzelnen und der Gesellschaft zu entfalten.

Viele Menschen kommen mit dem sozialistischen Arbeitsrecht erstmalig in Berührung, wenn sie eine Tätigkeit aufnehmen wollen und einen Arbeitsvertrag abschließen, Jugendliche vor allem, wenn sie eine Berufsausbildung beginnen und den Lehrvertrag abschließen. Mit Aufnahme der Tätigkeit, meist aber schon davor, wird der Werktätige mit seinen Arbeitspflichten und -rechten vertraut gemacht. Dazu gehören für den Betrieb und für den einzelnen Werktätigen rechtlich geregelte Verhaltensanforderungen, einzuhaltende Bestimmungen sowie Festlegungen, die den Inhalt des Arbeitsrechtsverhältnisses oder des Lehrverhältnisses ausmachen. Zum Beispiel hat der Werktätige die Pflicht, die ihm übertragenen Arbeitsaufgaben ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen, die Arbeitszeit und die Produktionsmittel voll zu nutzen sowie Material, Energie und Rohstoffe sparsam zu verwenden. Der Betrieb ist verpflichtet, dem Werktätigen Tätigkeiten entsprechend der vereinbarten Arbeitsaufgabe zu übertragen und solche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die hohe Arbeitsleistungen ermöglichen. Außerdem hat der Betrieb die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte der Werktätigen, wie das Recht auf demokratische Mitbestimmung und Mitgestaltung, auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft und auf Urlaub, zu sichern und zu verwirklichen. Das Arbeitsrecht der DDR garantiert jedem arbeitsfähigen Bürger die ständige Teilnahme am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß, d. h., es wird Vollbeschäftigung gewährleistet. Das ist eine große soziale Errungenschaft der Arbeiterklasse und der anderen Werktätigen, die nur auf der Grundlage des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln und der politischen Macht der Arbeiterklasse möglich ist.

Mit dem Arbeitsrecht hat der sozialistische Staat umfangreiche Rechte der Werktätigen festgelegt, die günstige Arbeits- und Lebensbedingungen sichern. Das spürt jeder Werktätige im Betrieb, das spüren besonders Frauen und Mütter, Jugendliche und ältere Werktätige.
Die Pflichten und Rechte, die das Arbeitsrecht regelt, veranschaulichen, daß der sozialistische Staat allen Werktätigen und Jugendlichen soziale Sicherheit durch Sicherung eines Arbeitsplatzes und einer Berufsausbildung gewährleistet. Dafür erwartet er, daß jeder einzelne mit hohem Verantwortungsbewußtsein, mit Fleiß und Ausdauer arbeitet und die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und mit Umsicht erfüllt.
Jeder Werktätige sollte die wichtigsten arbeitsrechtlichen Regelungen kennen, weil sie ihm seine Stellung in unserer Gesellschaft, seine Rolle im Arbeitskollektiv sowie seine Verantwortung bewußtmachen.

Das sozialistische Arbeitsrecht enthält die Rechte und Pflichten, die die Arbeitsaufgabe des einzelnen Werktätigen, den Arbeitslohn, die Arbeitszeit, den Erholungsurlaub, die Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin, den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie weitere Arbeitsbedingungen betreffen. Außerdem umfaßt es Rechte der Werktätigen zur Teilnahme an der Leitung und Planung der Betriebe und der Wirtschaft sowie Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Gewerkschaften.

Wichtige Bestimmungen zur Regelung besonderer Arbeits- und Lohnbedingungen für Bereiche der Volkswirtschaft enthalten die Rahmenkollektivverträge. Sie werden zwischen zentralen Staatsorganen und den Gewerkschaften abgeschlossen.
Für die Betriebe enthalten die jährlich abzuschließenden *Betriebskollektivverträge* und die *Arbeitsordnungen* spezielle arbeitsrechtliche Festlegungen. Diese werden aus den zentralen arbeitsrechtlichen Bestimmungen abgeleitet und konkretisieren sie.
Für Lehrlinge und junge Facharbeiter sind die Bestimmungen zur Förderung der Jugend und die Regelungen zum Lehrverhältnis (vgl. Abschnitt 2.2.4.) besonders wichtig. Durch strikte Einhaltung der arbeitsrechtlichen Pflichten und schöpferische Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben müssen die Werktätigen zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität beitragen.
Jeder Werktätige muß verantwortungsbewußt arbeiten, damit der hohe ökonomische Leistungsanstieg erreicht wird, der erforderlich ist, um das Programm der Vollbeschäftigung, des Volkswohlstandes, des Wachstums und der Stabilität auch unter veränderten inneren und äußeren Bedingungen fortzuführen.
Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen konkretisieren die in der Verfassung verankerten Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit. Sie gewährleisten allen Werktätigen ausbeutungsfreie Arbeit, die demokratische Teilnahme an der Leitung der Betriebe sowie soziale Sicherheit.

Die Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit bestehen im Recht auf Arbeit, auf Berufsausbildung und auf Aus- und Weiterbildung, auf Freizeit und Erholung, auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft und im Recht auf materielle Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfall, im Alter und bei Invalidität.

Von den Grundrechten nimmt das Recht auf Arbeit einen besonderen Platz ein. Es sichert jedem Werktätigen, seine Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entfalten und durch die eigene Arbeit seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie zu bestreiten. Der sozialistische Staat fördert deshalb die berufliche Tätigkeit und schafft nicht nur Voraussetzungen für die Vollbeschäftigung, sondern zugleich auch immer bessere Möglichkeiten für den qualifikationsgerechten Einsatz der Werktätigen.

Die Garantien für die Sicherung der Grundrechte bestehen in den sozialistischen Produktionsverhältnissen, besonders im sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln, sowie in der politischen Macht der Werktätigen unter der Führung der Arbeiterklasse.

Das sind zugleich die Grundlagen dafür, daß der wirtschaftliche Aufschwung beständig ist, daß allen Werktätigen und besonders der Jugend soziale Sicherheit und vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten geboten werden. Weitere wichtige Garantien liegen in der verantwortungsbewußten Mitarbeit jedes Werktätigen, wie z. B. in der schöpferischen Arbeit im sozialistischen Wettbewerb, in der Neuererbewegung oder im sparsamen Umgang mit dem Material und in der Ausnutzung der Arbeitszeit.

2.1.2. Der Inhalt des Arbeitsgesetzbuches

Das Arbeitsgesetzbuch ist die grundlegende und umfassende Regelung des sozialistischen Arbeitsrechts. Es spiegelt die großen Errungenschaften der Arbeiterklasse und der anderen Werktätigen auf dem Gebiet der Arbeit wider und gewährleistet eine hohe Rechtssicherheit. Durch das Arbeitsgesetzbuch, das am 1. Januar 1978 in Kraft trat, wurde das seit 1961 bestehende Gesetzbuch der Arbeit weiterentwickelt, indem entsprechend den Erfordernissen des sozialpolitischen Programms die Regelungen über die soziale Sicherheit ausgebaut, den Gewerkschaftsleitungen noch umfassendere Rechte bei der Gestaltung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse gewährt und die Rechte und Pflichten der Betriebe, Werktätigen und Lehrlinge ausführlicher dargelegt wurden.

Das AGB enthält in 17 Kapiteln ausführliche Regelungen, die jedem Werktätigen, staatlichen Leiter und Gewerkschaftsfunktionär einen Überblick über die Rechte und Pflichten im Arbeitsprozeß geben.

Das AGB gilt auch für die Lehrlinge. Es regelt ihre wichtigsten Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Arbeit. Mit dem AGB sind diese Rechte und Pflichten der werktätigen Jugend erweitert worden.

Im § 4 des AGB ist festgelegt:

§ **„Das Arbeitsrecht trägt dazu bei, der werktätigen Jugend Verantwortung zu übertragen, ihre Initiative und Schöpferkraft im sozialistischen Wettbewerb zu entfalten sowie ihre Arbeits-, Lern- und**

Das AGB ist in folgende Kapitel eingeteilt:

Kapitel	Inhalt
1.	Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts
2.	Leitung des Betriebes und Mitwirkung der Werktätigen
3.	Abschluß, Änderung und Auflösung des Arbeitsvertrages
4.	Arbeitsorganisation und sozialistische Arbeitsdisziplin
5.	Lohn und Prämie
6.	Berufsausbildung
7.	Aus- und Weiterbildung
8.	Arbeitszeit
9.	Erholungsurlaub
10.	Gesundheits- und Arbeitsschutz
11.	Geistig-kulturelles und sportliches Leben und soziale Betreuung der Werktätigen im Betrieb
12.	Besondere Rechte der werktätigen Frau und Mutter
13.	Arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Werktätigen
14.	Schadenersatzleistung des Betriebes
15.	Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten
16.	Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsrechts
17.	Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und von Streitfällen auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

Lebensbedingungen planmäßig zu verbessern. Es sichert den Einsatz der Jugend entsprechend ihrem Wissen und Können, ihre berufliche Entwicklung und Weiterbildung in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen sowie ihre Teilnahme an der Leitung und Planung im Betrieb. Es gewährleistet den besonderen Schutz der Jugendlichen im Arbeitsprozeß."

Diese prinzipielle Orientierung wird in allen Kapiteln des AGB durch die Festlegung konkreter Rechte und Pflichten der Jugendlichen und Betriebe berücksichtigt. Im AGB ist erstmalig die Mitwirkung der Freien Deutschen Jugend bei der Gestaltung der Arbeitsrechtsverhältnisse im Betrieb festgelegt.
Die Leitungen der Grundorganisationen der FDJ haben das Recht, gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen Vorschläge zum Planentwurf (§ 33), zur Förderung der Aktivität der Jugend im sozialistischen Wettbewerb (§ 34) zu unterbreiten und über deren Verwirklichung Rechenschaft zu fordern sowie die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Förderung und zum Schutz der werktätigen Jugend zu kontrollieren (§ 292).
Der Betriebsleiter ist verpflichtet, eng mit der Freien Deutschen Jugend zusammenzuarbeiten. Das betrifft insbesondere die Bildung von Jugendbrigaden und die Übergabe von Jugendobjekten (§ 35), die Förderung der Aktivität der Jugend in der Bewegung „Messe der Meister von morgen" (§ 37) und die Erarbeitung und Verwirklichung des Jugendförderungsplanes (§ 31). Der *Jugendförderungsplan* enthält solche wichtigen Festlegungen, wie Förderungsmaßnahmen im Berufswettbewerb, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur Förderung des geistig-kulturellen Lebens der Jugendlichen.

Die Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit gewährleisten jedem arbeitsfähigen Bürger von Ausbeutung freie Arbeit, Mitwirkung an der Leitung und Planung des Betriebes sowie soziale Sicherheit und Geborgenheit. Das Arbeitsrecht konkretisiert diese Grundrechte und gestaltet sie näher aus. Das AGB ist das grundlegende Gesetzeswerk des Arbeitsrechts, das auch umfassende Rechte und Pflichten der Jugendlichen im Arbeitsprozeß enthält.

Aufgaben

1. Erläutern Sie die Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit!
2. Zeigen Sie anhand von Beispielen aus den imperialistischen Ländern, welche Auswirkungen es hat, wenn das Recht auf Arbeit nicht gewährleistet ist!
3. Beweisen Sie, daß in der sozialistischen Gesellschaft das Recht auf Arbeit garantiert ist!
4. Erläutern Sie, daß die Verantwortung der Jugend im Arbeitsprozeß gewachsen ist!

2.2.
Der Abschluß und die Änderung von Arbeitsverträgen

2.2.1.
Der Arbeitsvertrag als wichtigste Form der Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen

Das 3. Kapitel des AGB enthält die rechtlichen Anforderungen, die mit dem Abschluß, dem Inhalt, der Änderung und Auflösung von Arbeitsverträgen zusammenhängen. Es ist für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit besonders wichtig, weil es Einzelheiten über die Sicherung eines Arbeitsplatzes, über die Arbeitsauf-

gabe und darüber enthält, welchen Schutz der Werktätige genießt, wenn der Arbeitsvertrag aufgelöst werden soll.

Anforderungen an den Abschluß eines Arbeitsvertrages

Im § 38 des AGB heißt es:

§ **„Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ist zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb zu vereinbaren (Arbeitsvertrag)".**

Beim Abschluß eines Arbeitsvertrages müssen folgende rechtliche Anforderungen beachtet werden:

- Der Arbeitsvertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen des Werktätigen und des Betriebes über die notwendigen Vereinbarungen, wie Arbeitsaufgabe, Arbeitsort und Tag der Arbeitsaufnahme, zustande (§§40 und 41).
- Der Werktätige ist in einem Einstellungsgespräch über seine wichtigsten Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis zu informieren. Das betrifft besonders den Inhalt der Arbeitsaufgabe, die zutreffende Lohn- oder Gehaltsgruppe, die Lohnform, die Arbeitszeit und den Erholungsurlaub (§43).
- An diesem Einstellungsgespräch kann ein Vertreter der zuständigen Gewerkschaftsleitung (BGL oder AGL) und/ oder der gewerkschaftliche Vertrauensmann teilnehmen (§43).
- Der Arbeitsvertrag ist schriftlich auszufertigen und dem Werktätigen unverzüglich, spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme, auszuhändigen (§42).
- Ein Arbeitsvertrag wird grundsätzlich unbefristet abgeschlossen. Soll die Dauer zeitlich begrenzt werden, so ist das ausdrücklich zu vereinbaren (§47).
- Der Abschluß eines Arbeitsvertrages mit einem Jugendlichen ist zulässig, wenn dieser bei Aufnahme der Tätigkeit das 16. Lebensjahr vollendet und die Pflicht zum Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erfüllt hat. Mit Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet und aus den verschiedensten Gründen nach Entscheidung durch den Direktor vorzeitig die POS verlassen haben, kann ebenfalls ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden (§39).
- Mit Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können zur Ausübung einer freiwilligen, produktiven Tätigkeit während eines Teils der Ferien Arbeitsrechtsverhältnisse begründet werden (§39).
- Jeder Arbeitsvertrag mit einem Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten (§41).
- Jugendliche dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit gesundheitlich geeignet sind. Sie müssen sich deshalb vor Abschluß des Arbeitsvertrages einer Einstellungsuntersuchung unterziehen (§210).
- Bei der Begründung des Arbeitsrechtsverhältnisses ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vorzulegen. Der Betrieb nimmt die notwendigen Eintragungen vor und händigt anschließend dieses Dokument wieder aus (§70).
- Der Arbeitsvertrag muß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen entsprechen, er darf also nicht Vereinbarungen oder Festlegungen enthalten, die ungesetzlich sind. Derartige Vereinbarungen oder Festlegungen sind unwirksam (§44).

Diese Anforderungen, die beim Abschluß von Arbeitsverträgen zu beachten sind, dienen der gründlichen Vorbereitung des Arbeitsrechtsverhältnisses, der rechtzeitigen Klärung, welche Rechte und Pflichten bestehen, sowie dem Schutz jugendlicher Werktätiger.

Inhalt eines Arbeitsvertrages

Die §§ 40 und 41 bestimmen, welche Rechte und Pflichten in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden. Dabei werden unterschieden:

- die notwendigen Vereinbarungen (Arbeitsaufgabe, Arbeitsort, Tag der Arbeitsaufnahme);
- die weiteren Vereinbarungen (z. B. Teilbeschäftigung, besondere Kündigungsfristen);
- der informatorische Teil (z. B. Lohn- oder Gehaltsgruppe und Dauer des Erholungsurlaubs).

Der Arbeitsvertrag ist abgeschlossen, wenn über die notwendigen und weiteren Vereinbarungen Einigung erzielt worden ist. Damit ist das Arbeitsrechtsverhältnis begründet.

2.2.2. Die Änderung des Arbeitsvertrages durch Änderungsvertrag

Arbeitsverträge werden in der Regel unbefristet abgeschlossen. Es können jedoch während der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses Situationen entstehen, die eine Änderung erforderlich machen. Beispielsweise können durch Rationalisierungsmaßnahmen Arbeitsplätze und Arbeitskräfte eingespart werden, so daß die davon betroffenen Werktätigen im gleichen Betrieb andere Arbeitsaufgaben übernehmen müssen. Die Einzelheiten werden mit Hilfe des *Änderungsvertrages,* der zwischen dem Betrieb und dem Werktätigen abgeschlossen wird, vereinbart. Der Werktätige wird rechtzeitig auf seine neuen Aufgaben, z. B. durch Qualifizierungsmaßnahmen, vorbereitet. Wenn Änderungen im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich sind, hat der Betrieb die Pflicht, den Änderungsvertrag mindestens 3 Monate vor Eintritt der Veränderung mit dem Werktätigen abzuschließen (§ 49 AGB). Damit erhält der Werktätige umfangreichen Schutz, der ihn verpflichtet, sich verantwortungsbewußt auf sein neues Aufgabengebiet vorzubereiten,
Änderungen des Arbeitsvertrages können auch notwendig werden, wenn werktätige Frauen, die aus familiären Gründen vorübergehend teilbeschäftigt gewesen sind, wieder ganztags arbeiten möchten. Mit dem Änderungsvertrag kann das Arbeitsrechtsverhältnis den bestehenden oder künftigen betrieblichen oder persönlichen Verhältnissen angepaßt werden. Die Regelungen des Änderungsvertrages tragen dazu bei, stabile Arbeitsrechtsverhältnisse zu sichern.

Im § 49 des AGB heißt es:

§ **„Die im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen können nur durch Vertrag geändert werden. Der Änderungsvertrag kann auch befristet werden. Der Betrieb ist verpflichtet, die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung vom beabsichtigten Abschluß eines Änderungsvertrages zu verständigen."**

2.2.3. Die Auflösung des Arbeitsvertrages

Im AGB ist festgelegt, daß ein Arbeitsvertrag durch Aufhebungsvertrag, Überleitungsvertrag, fristgemäße Kündigung oder fristlose Entlassung aufgelöst werden kann.

– Der **Aufhebungsvertrag** ist die Vereinbarung zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb, das Arbeitsrechtsverhältnis zu beenden (§ 51 und § 52).
– Der **Überleitungsvertrag** ist die Vereinbarung zur Überleitung des Werktätigen in einen anderen Betrieb, die zwischen dem bisherigen Betrieb, dem Werktätigen und dem übernehmenden Betrieb erfolgt (§ 51 und § 55).
– Die **fristgemäße Kündigung** ist eine einseitige Erklärung über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Werktätigen oder den Betrieb. Kündigt der Betrieb, hat die Kündigung schriftlich und mit Angabe der Gründe zu erfolgen. Der Betrieb hat vorher die Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung und ggf. des Rates des Kreises einzuholen (§§ 54, 55, 57 bis 59). Im § 54 ist außerdem festgelegt, daß Jugendliche bis zur Vollen-

dung des 18. Lebensjahres nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten kündigen dürfen.
- Die **fristlose Entlassung** ist nur bei schwerwiegender Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin oder staatsbürgerlicher Pflichten möglich, wenn die Weiterbeschäftigung nicht mehr möglich ist (§ 56, 57).

Die Bestimmungen über die Auflösung von Arbeitsverträgen sind weitere Garantien für das Recht auf Arbeit in der DDR.

Kommt es zur Auflösung des Arbeitsvertrages auf Initiative des Betriebes, dann muß der Betrieb den möglichst nahtlosen Übergang in ein neues Arbeitsrechtsverhältnis für den Werktätigen vorbereiten und sichern. Vor allem mit dem Überleitungsvertrag wird den Werktätigen z. B. bei Umstellung der Produktion, Veränderung der Technik oder Rationalisierung ein neues Arbeitsrechtsverhältnis garantiert.
Der Überleitungsvertrag erleichtert den Übergang des Werktätigen in einen anderen Betrieb. In ihm sind der Tag der Auflösung des Arbeitsvertrages mit dem bisherigen Betrieb und der Beginn der Tätigkeit, die Arbeitsaufgabe und der Arbeitsort im neuen Betrieb zu vereinbaren. Partner dieses Vertrages sind der bisherige Betrieb, der betreffende Werktätige und der neue Betrieb. Alle auftretenden Fragen werden gemeinsam geklärt. Von großer Bedeutung für die Werktätigen ist die Pflicht der beteiligten Betriebe, die zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen vom Abschluß eines Überleitungsvertrages zu verständigen. Dadurch haben die Gewerkschaftsvertreter die Möglichkeit, am Zustandekommen des Vertrages mitzuwirken. Zum Schutz des Werktätigen ist in § 53 AGB ausdrücklich festgelegt, daß Überleitungsverträge, die im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen erforderlich werden, rechtzeitig, mindestens aber 3 Monate vor Beginn der neuen Tätigkeit, abgeschlossen werden müssen. Die Verantwortung dafür trägt der bisherige Betrieb.

Bei Auflösung des Arbeitsvertrages sind vom Betrieb umfangreiche Schutzbestimmungen zu beachten. Zum Beispiel genießen Schwangere und stillende Mütter, Werktätige während der Dauer des Grundwehrdienstes und Werktätige während der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Quarantäne sowie während des Erholungsurlaubs besonderen Kündigungsschutz. (Ihnen darf nicht fristgemäß gekündigt werden.) Für ältere Werktätige besteht erweiterter Kündigungsschutz.

Im § 59 des AGB heißt es:

§ **„Zur fristgemäßen Kündigung und fristlosen Entlassung von... Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Facharbeitern bis zum Ende des ersten Jahres nach Lehrabschluß durch den Betrieb ist die vorherige schriftliche Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtbezirks erforderlich. Die Kündigungsfrist für fristgemäße Kündigungen durch den Betrieb beträgt mindestens einen Monat."**

2.2.4. Der Lehrvertrag

Für jeden Lehrling sind die im 6. Kapitel des AGB enthaltenen Regelungen über die Berufsausbildung von besonderem Interesse. Sie geben einen instruktiven Überblick über die bestehenden Rechte und Pflichten im Lehrverhältnis und legen fest, wie das Lehrverhältnis begründet, ausgestaltet und aufgelöst wird. Die Begründung des Lehrverhältnisses erfolgt durch den Abschluß eines Lehrvertrages zwischen dem Jugendlichen und dem Betrieb. Bei der ordnungsgemäßen Gestaltung des Lehrverhältnisses sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Ein Lehrvertrag kann mit Jugendlichen abgeschlossen werden, die bei Beginn der Berufsausbildung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zulässig ist er

auch mit Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die POS vorzeitig verlassen.

- Im Lehrvertrag werden der Ausbildungsberuf und die Spezialisierungsrichtung entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe oder das Teilgebiet des Ausbildungsberufes, der Beginn des Lehrverhältnisses, der Ausbildungsort für die theoretische und berufspraktische Ausbildung und weitere Vereinbarungen festgelegt. Zur Information des Lehrlings sind z. B. auch die grundlegenden Rechte und Pflichten des Betriebes und des Lehrlings, die Ausbildungsdauer, die Höhe des Lehrlingsentgelts und die Dauer des Erholungsurlaubs im Lehrvertrag anzugeben.
- Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen und dem Lehrling unverzüglich auszuhändigen. Vom beabsichtigten Abschluß eines Lehrvertrages ist die zuständige Gewerkschaftsleitung und die Leitung der Grundorganisation der FDJ zu verständigen.
- Der Betrieb ist verpflichtet, dem Lehrling mindestens 6 Monate vor Beendigung des Lehrvertrages eine dem Ausbildungsberuf entsprechende Arbeitsaufgabe im Betrieb nachzuweisen und den Abschluß des Arbeitsvertrages anzubieten.
- Der Lehrvertrag kann in Ausnahmefällen vorzeitig gelöst werden, wenn wichtige persönliche oder betriebliche Gründe vorliegen (§ 141 AGB). Eine fristlose Entlassung des Lehrlings ist ausgeschlossen.
- Lehrlingen darf keine Arbeit übertragen werden, die nicht unmittelbar zur Ausbildung gehört (§ 144 AGB).

Diese Bestimmungen des AGB werden durch weitere Anordnungen ergänzt. Die Anordnung über das Lehrverhältnis vom 15. Dezember 1977 (GBl. I/1978 Nr. 2 S. 42) enthält z. B. Festlegungen über die Unterbringung in Lehrlingswohnheimen, die Delegierung des Lehrlings zur Ausbildung in einen anderen Betrieb, das Lehrlingsentgelt und die Förderung von Müttern im Lehrverhältnis.

Ein Arbeitsrechtsverhältnis wird durch Arbeitsvertrag begründet, in dem der Betrieb und der Werktätige bestimmte Rechte und Pflichten übernehmen. Der Arbeitsvertrag enthält grundsätzlich die Arbeitsaufgabe, den Arbeitsort und den Tag der Arbeitsaufnahme sowie im Rahmen arbeitsrechtlicher Bestimmungen weitere Vereinbarungen. Die Vereinbarungen im Arbeitsvertrag können nur durch den Änderungsvertrag geändert werden. Ein Arbeitsvertrag kann durch Aufhebungsvertrag, Überleitungsvertrag, fristgemäße Kündigung oder fristlose Entlassung aufgelöst werden. Ein Lehrverhältnis wird durch Lehrvertrag begründet.

Aufgaben

1. Begründen Sie, warum Arbeitsverträge schriftlich abgeschlossen werden müssen!
2. Erläutern Sie die Bedeutung der notwendigen Vereinbarungen des Arbeitsvertrages!
3. Erklären Sie, warum das AGB bei der Auflösung des Arbeitsvertrages besonders auf den Aufhebungsvertrag und den Überleitungsvertrag orientiert!
4. Lesen Sie im AGB nach, welchen Inhalt ein Lehrvertrag haben muß!
5. Prüfen Sie anhand Ihres eigenen Lehrvertrages, ob er den arbeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht!

2.3.
Die sozialistische Arbeitsdisziplin und ihre rechtliche Ausgestaltung

2.3.1.
Charakter und Inhalt der sozialistischen Arbeitsdisziplin

Die Lösung unserer ökonomischen Aufgaben, z. B. die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die wirksamere Nutzung des Arbeitsvermögens der Werktätigen, hängt unmittelbar und entscheidend von hoher sozialistischer Arbeitsdisziplin ab. Die ständige Festigung der Arbeitsdisziplin ist deshalb eine wichtige Aufgabe der Leiter, der Gewerkschaftsfunktionäre und aller Mitglieder der Arbeitskollektive.

Sozialistische Arbeitsdisziplin ist die freiwillige Einhaltung der notwendigen Regelungen für das gemeinsame Zusammenwirken im Arbeitsprozeß, die freiwillige und gewissenhafte Erfüllung der Arbeitspflichten.

Der Charakter der sozialistischen Arbeitsdisziplin zeigt sich im bewußten Handeln der Werktätigen, in der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen sozialistischen Hilfe. Die Arbeitsdisziplin im Sozialismus wird geprägt durch den Charakter der Arbeit als ausbeutungsfreie und schöpferische Arbeit, sie beruht auf der Gemeinsamkeit der gesellschaftlichen, kollektiven und persönlichen Interessen.
Für die Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin spielen die betrieblichen *Arbeitsordnungen* eine große Rolle. In ihnen sind – wie § 91 AGB festlegt – Anforderungen für leitende Mitarbeiter und alle anderen Werktätigen geregelt, die eine straffe Ordnung und Disziplin, den ordnungsgemäßen Arbeitsablauf im Betrieb, die Zusammenarbeit in den Arbeitskollektiven sowie den Gesundheits- und Arbeitsschutz und den Brandschutz gewährleisten helfen.
Zur sozialistischen Arbeitsdisziplin gehören alle Pflichten, die der Werktätige in seinem Arbeitsrechtsverhältnis übertragen erhalten hat. Sie ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag (z. B. die Arbeitsaufgabe) und aus den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen.

Nach § 80 des AGB ist jeder Werktätige verpflichtet,

- seine Arbeitsaufgabe ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen,
- die Arbeitszeit und die Produktionsmittel voll zu nutzen,
- die Kennzahlen der Arbeitsleistung zu erfüllen,
- Geld und Material sparsam zu verwenden,
- Qualitätsarbeit zu leisten,
- das sozialistische Eigentum vor Beschädigung und Verlust zu schützen und die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz und den Brandschutz sowie Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzuhalten.

Die speziellen Pflichten der Lehrlinge regelt der § 133 des AGB.

Für bestimmte Bereiche können wegen der Art der Aufgaben und der Bedeutung für den sozialistischen Staat besondere Anforderungen gestellt werden, die jedoch in spezielle Rechtsvorschriften aufgenommen werden.
Die staatlichen Leiter fördern die Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin durch Auszeichnungen, wie schriftliche *Belobigungen, Ehrenurkunden, Geld- oder Sachprämien* (§ 93 AGB).
Die verantwortungsbewußte Einhaltung der Arbeitspflichten durch die Werktätigen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Erfüllung der betrieblichen Aufgaben. Sparsamster Umgang mit Material und Energie, mit Brennstoffen und anderen Rohstoffen ist oberstes Gebot, da der Aufwand für Rohstoffe gestiegen ist und das Produktionswachstum mit gleichbleibendem und sogar verringertem Einsatz von Rohstoffen und Energieträgern gesichert werden muß.

2.3.2.
Ordnung, Sicherheit und Disziplin am Arbeitsplatz

Bei der Erfüllung der betrieblichen Aufgaben nimmt die Massenbewegung für Ordnung, Disziplin und Sicherheit einen hervorragenden Platz ein. Inhalt dieser Bewegung ist es, das sozialistische Recht einzuhalten und die bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit zu machen.
Das AGB unterstützt mit vielen Regelungen die Bemühungen der Betriebs- und Arbeitskollektive um Ordnung, Disziplin und Sicherheit, indem es notwendige Verhaltensmaßstäbe für jeden Betrieb und jeden Werktätigen setzt.

Im § 71 des AGB ist festgelegt:

§ **Der Betrieb hat „den Arbeitsprozeß unter aktiver Teilnahme der Werktätigen nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen zu gestalten und alle Voraussetzungen für hohe Arbeitsdisziplin, für Ordnung und Sicherheit im Arbeitsprozeß zu schaffen".**

§ 80 des AGB weist unter den Arbeitspflichten des Werktätigen besonders die Pflicht aus, die Bestimmungen über Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzuhalten. § 81 des AGB verpflichtet den Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter, den Kampf der Arbeitskollektive um die Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu fördern. Diese und andere Regelungen weisen die Werktätigen darauf hin, am eigenen Arbeitsplatz für Ordnung zu sorgen und nicht durch leichtfertigen Umgang mit Arbeitsmitteln oder Material sich selbst oder andere zu gefährden.

Jeder Werktätige trägt für seinen Arbeitsbereich persönlich die Verantwortung und muß für die schuldhafte Verletzung seiner Arbeitspflichten einstehen.

Es gehört zum sozialistischen Verhalten, frühzeitig Ursachen für Havarien und Arbeitsunfälle aufzudecken und Vorschläge zur Verhinderung von Arbeitszeitverlusten zu machen. Das Gesetz fordert von jedem Leiter, Voraussetzungen für eine hohe Arbeitsdisziplin zu schaffen sowie von jedem Werktätigen, ihn dabei durch Gewissenhaftigkeit und Umsicht, durch Auftreten gegen Undiszipliniertheiten und Schlendrian zu unterstützen.
Der Kampf der Arbeitskollektive um Ordnung, Disziplin und Sicherheit trägt dazu bei,

- die Gesundheit und die Arbeitskraft der Werktätigen zu schützen,
- einen reibungslosen Arbeitsablauf und eine rationelle Arbeitsorganisation zu sichern und hohe Arbeitsleistungen zu erzielen,
- Material und Energie einzusparen,
- die Arbeitsproduktivität zu steigern und
- das Volkseigentum zu schützen.

Offene Auseinandersetzungen über mangelhafte Disziplin und Unordnung, aber auch über Erscheinungen der Kriminalität führen zu effektiverer Zusammenarbeit und helfen, höhere ökonomische Ergebnisse zu erzielen und das sozialistische Rechtsbewußtsein der Werktätigen zu festigen.

Die Arbeits- und Lehrlingskollektive müssen sich mit solchen Werktätigen und Lehrlingen auseinandersetzen, die ihre Pflichten verletzen, Volkseigentum schädigen oder die notwendige Ordnung und Sicherheit mißachten und stören. Die kollektive Mißbilligung dieser Verhaltensweisen ist dabei besonders wichtig, weil der betreffende Werktätige oder Lehrling auf diese Weise nachdrücklich zur grundlegenden Überprüfung seines Verhaltens gezwungen wird.

Sozialistische Arbeitsdisziplin ist freiwillige und bewußte Disziplin sozialistischer Werktätiger. Sie äußert sich in der gewissenhaften Erfüllung der Arbeitspflichten sowie in

kameradschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe. Der sozialistische Staat fördert die Arbeitsdisziplin durch materielle und moralische Anerkennung hervorragender Arbeitsleistungen. Der Kampf um vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit trägt dazu bei, die Gesundheit und Arbeitskraft zu schützen, die Produktion zu erhöhen, die Arbeit rationell zu organisieren und das Volkseigentum zu schützen.

Aufgaben

1. Begründen Sie, warum die sozialistische Arbeitsdisziplin ihrem Charakter nach eine freiwillige und bewußte Disziplin ist!

2. Stellen Sie fest, welche wichtigen Arbeitspflichten ein Werktätiger auf der Grundlage des AGB zu erfüllen hat!

3. Welche Pflichten legt der § 133 des AGB für die Lehrlinge fest?

4. Erläutern Sie an Beispielen die Bedeutung der sozialistischen Arbeitsdisziplin für die Erfüllung der betrieblichen Aufgaben!

5. Zeigen Sie, wie in Ihrem Betrieb zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit beigetragen werden kann!

2.4. Die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Werktätigen

2.4.1. Formen arbeitsrechtlicher Verantwortlichkeit

Die meisten Werktätigen in den Betrieben arbeiten verantwortungsbewußt und diszipliniert. Sie schaffen durch hervorragende Arbeitsleistungen Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Leistungsanstieg und die weitere Verwirklichung des sozialpolitischen Programms. Es gibt aber auch Werktätige, die ihrer Verantwortung nicht gerecht werden und ihre Arbeitspflichten verletzen. Die Gründe dafür sind oftmals eine gleichgültige Einstellung zum Kollektiv und egoistisches Verhalten. Im Interesse der Gesellschaft und des betreffenden Werktätigen müssen die Arbeitskollektive gegen Disziplinverletzungen vorgehen. Das geschieht z. B. durch Aussprachen im *Arbeitskollektiv* oder in der *Gewerkschaftsgruppe*.
Gegen Verletzungen der Arbeitsdisziplin werden aber auch staatliche Maßnahmen angewandt, z. B. Disziplinarmaßnahmen.
Das AGB sieht als staatliche Maßnahmen bestimmte Formen der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit vor. Die Funktion der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit besteht darin, Werktätige, die schuldhaft ihre Arbeitspflichten verletzt haben, zur Verantwortung zu ziehen. Das ist besonders dann notwendig, wenn durch die Arbeitspflichtverletzung ein Schaden am sozialistischen Eigentum entstanden ist.
Auf der Grundlage des AGB werden folgende Formen arbeitsrechtlicher Verantwortlichkeit unterschieden:

- Verantwortlichkeit vor der Konfliktkommission (§ 255),
- disziplinarische Verantwortlichkeit (§§ 253 bis 259),
- materielle Verantwortlichkeit (§§ 260 bis 266).

Die Anwendung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Dazu gehört, daß eine schuldhaft begangene Arbeitspflichtverletzung festgestellt wird. Bei der Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit sind noch weitere Voraussetzungen zu beachten (vgl. Abschnitt 2.4.4.).

2.4.2.
Die Verantwortlichkeit vor der Konfliktkommission

Wird eine Arbeitspflichtverletzung festgestellt, kann der Disziplinarbefugte (staatliche Leiter) einen Antrag bei der Konfliktkommission auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens stellen. Die Konfliktkommission führt das Verfahren nach der Konfliktkommissionsordnung (KKO) durch. Unter Einbeziehung des Arbeitskollektivs wird gegen den betreffenden Werktätigen verhandelt und eine der in der KKO vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen (z. B. Verpflichtung eines Werktätigen, sich vor dem Kollektiv zu entschuldigen, Erteilung einer Rüge) ausgesprochen. Überträgt der Disziplinarbefugte der Konfliktkommission den Fall, darf er nicht außerdem noch ein staatliches Disziplinarverfahren durchführen.

2.4.3.
Die disziplinarische Verantwortlichkeit

Der Disziplinarbefugte kann nach Bekanntwerden einer Arbeitspflichtverletzung die disziplinarische Verantwortlichkeit anwenden. Das bedeutet, daß gegen den Werktätigen ein Disziplinarverfahren durchgeführt wird, in dessen Ergebnis eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden kann. Als Disziplinarmaßnahmen sieht das AGB den Verweis, den strengen Verweis oder die fristlose Entlassung vor. Bei der Festlegung der Disziplinarmaßnahme sind verschiedene Umstände zu beachten, z. B. die Art und Weise der Begehung der Arbeitspflichtverletzung, ihre gesellschaftlichen Folgen, die Art und Schwere der Schuld.
Das Disziplinarverfahren ist unter Mitwirkung eines Vertreters der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung oder des Vertrauensmannes durchzuführen. Der betroffene Werktätige hat das Recht, eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Jeder Disziplinarbefugte hat gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der disziplinarischen Verantwortlichkeit gegeben sind. Manchmal ist es notwendig, zur Sicherung von Ordnung und Disziplin gegen Pflichtverletzungen vorzugehen, die auf den ersten Blick unbedeutend erscheinen, aber beträchtliche Auswirkungen haben. Zuweilen werden ihre Folgen von einzelnen Werktätigen, auch von Jugendlichen, nur teilweise oder überhaupt nicht übersehen. Leichtfertiges Verhalten, Neckereien, jugendliche Streiche u. ä. können verheerende Folgen haben.

- In einer Baubrigade wurde kurz vor Silvester mit Knallkörpern gespielt. Ein Jugendlicher wurde getroffen und verlor beinahe sein Augenlicht. Der staatliche Leiter zog den Verursacher disziplinarisch zur Verantwortung. Zugleich wurde in diesem Disziplinarverfahren auch das Verhalten der anderen Kollektivmitglieder kritisiert, die diese „Spielereien“ beobachtet, aber nichts gegen sie unternommen hatten.

2.4.4.
Die materielle Verantwortlichkeit

Die materielle Verantwortlichkeit wird dann angewandt, wenn der Werktätige infolge schuldhafter Arbeitspflichtverletzung einen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht hat. Mit den Regelungen über die materielle Verantwortlichkeit (§§ 260 bis 266 AGB) wird das sozialistische Eigentum nachdrücklich geschützt.
Der Schutz und die ständige Mehrung des sozialistischen Eigentums sind außerordentlich wichtig für das weitere Wachstum des Nationaleinkommens, das die Grundlage für die Fortführung unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik ist. Deshalb muß jedes Arbeitskollektiv mit sozialistischem Eigentum sorgsam umgehen und Schädigungen oder andere Beeinträchtigungen vermeiden.
Entsteht durch schuldhaftes Handeln ein Schaden am sozialistischen Eigentum, ist

dieser in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe zu ersetzen. Das trägt dazu bei, die Werktätigen zum sorgfältigen Umgang mit Arbeitsmitteln und Material zu erziehen. Manchmal verletzen Werktätige durch Oberflächlichkeit oder Unachtsamkeit ihre Arbeitspflichten, wodurch Schäden an Maschinen oder anderen Arbeitsmitteln sowie fertiggestellten Produkten entstehen können. Es gibt auch Fälle, in denen Werktätige aus Gewinnsucht oder aus anderen Gründen sozialistisches Eigentum stehlen, veruntreuen oder in anderer Weise schädigen. Neben Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist auch hierbei der angerichtete Schaden in der vom Gesetz festgelegten Höhe zu ersetzen.
Die materielle Verantwortlichkeit tritt ein, wenn

- ein Schaden am sozialistischen Eigentum entsteht,
- ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und der Arbeitspflichtverletzung besteht, d. h., wenn diese Pflichtverletzung zum Schaden führt,
- die Arbeitspflichtverletzung schuldhaft, d. h. fahrlässig oder vorsätzlich, begangen wird.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, kann die materielle Verantwortlichkeit nicht geltend gemacht werden.
Das AGB legt fest, in welcher Höhe der Werktätige Schadenersatz zu entrichten hat:

- bei fahrlässig verursachtem Schaden bis zur Höhe seines monatlichen Tariflohnes (§261),
- bei vorsätzlich verursachtem Schaden in voller Höhe (§261 Abs. 3),
- für einen fahrlässig verursachten Schaden bis zur vollen Höhe, wenn der Schaden durch eine unter Alkoholeinfluß begangene Arbeitspflichtverletzung herbeigeführt wird und diese gleichzeitig eine Straftat darstellt, für die der Werktätige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird (§263).

In diesen Fällen wird die materielle Verantwortlichkeit im Strafverfahren geltend gemacht.

Die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit bei Lehrlingen

Bei der Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit für Lehrlinge müssen die Betriebe eine schuldhafte Arbeitspflichtverletzung nachweisen, die zum Schaden geführt hat und in der berufspraktischen oder theoretischen Ausbildung begangen worden ist. Beschädigt ein Lehrling z. B. durch schuldhafte Pflichtverletzung im Betrieb eine Maschine oder in der Berufsschule das Mobiliar, ist er materiell verantwortlich und kann nach den arbeitsrechtlichen Grundsätzen schadenersatzpflichtig gemacht werden. Anstelle des monatlichen Tariflohnes wird bei Lehrlingen das monatliche Lehrlingsentgelt zugrunde gelegt.

Die materielle Verantwortlichkeit für Schäden, die in Lehrlingswohnheimen angerichtet werden, wird gemäß § 2 Abs. 4 der Anordnung über das Lehrverhältnis vom 15. Dezember 1977 (GBl. I/1978 Nr. 2 S. 42) nicht nach dem Arbeitsrecht, sondern nach dem Zivilrecht geregelt. Das bedeutet, daß der Lehrling nicht nur in begrenzter Höhe Schadenersatz zu leisten, sondern grundsätzlich den gesamten Schaden zu ersetzen hat.

Mit der Schadenersatzregelung wird darauf hingewirkt, mit dem sozialistischen Eigentum sorgsam umzugehen und Schäden zu vermeiden. In den Arbeitskollektiven, Jugendbrigaden, Berufsschulklassen und Wohnheimkollektiven tragen offene und kritische Aussprachen dazu bei, daß mit Arbeitsmitteln, Mobiliar und anderen Gegenständen pfleglich umgegangen wird. Leichtfertiges Verhalten, Unachtsamkeiten oder gar willkürliche Beschädigungen dürfen nicht zugelassen werden. Wer seine Pflichten verletzt, ist durch kollektive Kritik, moralische Mißbilligung und disziplinarische Maßnahmen zu ihrer Einhaltung anzuhalten.

Bei Verstößen gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin können ein erzieherisches Verfahren vor der Konfliktkommission, die disziplinarische Verantwortlichkeit oder die materielle Verantwortlichkeit angewandt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Als staatliche Disziplinarmaßnahme kann vom Disziplinarbefugten ein Verweis, ein strenger Verweis oder eine fristlose Entlassung ausgesprochen werden.

Aufgaben

1. Beweisen Sie anhand von Beispielen die Notwendigkeit der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit!
2. Erläutern Sie die Formen der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit!
3. Berichten Sie über die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission!
4. Erläutern Sie die Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit!
5. Unter welchen Voraussetzungen können Lehrlinge materiell zur Verantwortung gezogen werden?

2.5. Die Konfliktkommission als gesellschaftliches Organ der Rechtsprechung

2.5.1. Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Konfliktkommission

In Betrieben mit mehr als 50 Betriebsangehörigen werden Konfliktkommissionen gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Gewerkschaftswahlen aus dem Kreis der Beschäftigten des Betriebes.

Die Konfliktkommissionen sind gesellschaftliche Gerichte. Sie haben die Aufgabe, durch ihre Entscheidungen zum Schutz der Rechte und zur Wahrnehmung der gesetzlich geschützten Interessen der Werktätigen beizutragen.

Die Konfliktkommissionen wirken bei der Gestaltung sozialistischer Beziehungen der Werktätigen untereinander und zu ihrem Staat mit und unterstützen die Gewerkschaften bei der Wahrnehmung ihres verfassungsgemäßen Rechts auf Mitbestimmung in den Betrieben.
Die Konfliktkommissionen wirken in den Betrieben aktiv dabei mit, die sozialistischen Arbeitsverhältnisse zu festigen, die sozialistische Arbeitsdisziplin zu sichern, Mängel in der Leitungstätigkeit aufzudekken und zu beseitigen sowie das sozialistische Recht zu erläutern. Die Konfliktkommissionen sind Organe zur Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen. Viele Werktätige nehmen durch ihre verantwortungsbewußte Mitarbeit in der Konfliktkommission ihr Recht auf Mitwirkung an der Gestaltung sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse wahr.
Die Konfliktkommission ist auf der Grundlage der Konfliktkommissionsordnung (KKO) zuständig für

- die Entscheidung von Arbeitsrechtssachen,
- Streitfälle, die sich aus Neuerervereinbarungen, aus Vergütungen und der Erstattung von Aufwendungen ergeben,
- Streitfälle, die sich zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über die Rückzahlung von Darlehen ergeben,
- Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten,
- einfache zivilrechtliche Streitigkeiten,
- Verletzungen der Schulpflicht.

Die Verfahren vor der Konfliktkommission sind für die einzelnen Zuständigkeitsbereiche, wie Arbeitsrecht oder Zivilrecht, un-

terschiedlich. Jedoch gibt es allgemeine Grundsätze für die Arbeitsweise, z. B.

- die allseitige Erörterung und Klärung der Sachverhalte,
- hohe erzieherische Wirkung in der Beratung,
- Feststellung der Ursachen für aufgetretene Gesetzesverletzungen,
- Einbeziehung des Arbeitskollektivs in die Beratungen.

2.5.2. Die Entscheidung von Arbeitsrechtssachen durch die Konfliktkommission

Arbeitsstreitigkeiten sind zuallererst dort zu beraten und zu entscheiden, wo sie entstanden sind, also in den Betrieben. Damit wird ein großer Vorzug der sozialistischen Ordnung genutzt, die Werktätigen unmittelbar in die Entscheidungstätigkeit einzubeziehen, und zwar durch die Tätigkeit der Konfliktkommission selbst sowie durch die Mitwirkung des Arbeitskollektivs, z. B. an der Erziehung eines Werktätigen, der die Arbeitspflichten schuldhaft verletzt hat.
Die Konfliktkommission ist für alle Arbeitsstreitigkeiten zuständig. Sie berät und entscheidet Streitfälle, bevor das Kreisgericht angerufen werden kann. Das bedeutet, daß die Konfliktkommission einen großen Einfluß auf die Sicherung der Gesetzlichkeit und auf die Festigkeit des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Betriebsangehörigen hat.
Die Konfliktkommissionen sind für folgende Arbeitsstreitfälle zuständig:

- Streitfälle aus der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen einschließlich der Beurteilung,
- Streitfälle über die leistungsgerechte Entlohnung des Werktätigen auf der Grundlage der Eingruppierungsunterlagen, aus der Rechtswirksamkeit angewandter Lohnformen, aus der Differenzierung des Lohnes nach der Qualität und Quantität des Arbeitsergebnisses sowie aus Zuschlags-, Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen,
- Streitfälle über den Rechtsanspruch eines Werktätigen auf Jahresendprämie und andere, insbesondere durch rahmenkollektivvertragliche oder betriebliche Festlegungen oder Vereinbarungen begründete Prämienansprüche,
- Einsprüche des Werktätigen wegen Disziplinarmaßnahmen, soweit die Konfliktkommission hierfür zuständig ist,
- Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzungen des Betriebes oder des Werktätigen,
- Streitfälle aus der Anwendung der Arbeitszeitregelung, der Gewährung des Erholungsurlaubs und der Freistellung von der Arbeit aus gesellschaftlichen und persönlichen Gründen,
- Streitfälle über das Bestehen von Rechten und Pflichten auf dem Gebiet der Berufsausbildung und der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen,
- Streitfälle auf dem Gebiet der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der sozialen Betreuung, der besonderen Förderung der Frauen und Mütter, soweit sie arbeitsrechtliche Regelungen betreffen,
- Anträge auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin.

Die Konfliktkommission kann *Empfehlungen* aussprechen, die an staatliche Leiter oder an Leitungen gesellschaftlicher Organisationen usw. gerichtet sind und zum Ziel haben, Mängel zu beseitigen, Ungesetzlichkeiten aufzuheben und für Ordnung und Disziplin im Arbeitsprozeß zu sorgen.

Die Konfliktkommissionen sind gesellschaftliche Organe der Rechtsprechung. Sie haben auf die Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen einen großen Einfluß. Durch

ihre Tätigkeit auf den Gebieten des Arbeitsrechts, des Neuererrechts, des Strafrechts und des Zivilrechts haben die Konfliktkommissionen eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit und Autorität erlangt. Sie tragen wesentlich zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Betrieben bei.

Aufgaben

1. Erläutern Sie die Bedeutung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen in den Betrieben!

2. Informieren Sie sich, für welche Fragen die Konfliktkommission zuständig ist?

3. Weisen Sie nach, daß die Tätigkeit der Konfliktkommission ein Ausdruck sozialistischer Demokratie ist!

4. Welche Arbeitsstreitfälle kann die Konfliktkommission entscheiden?

5. Informieren Sie sich über die Tätigkeit der Konfliktkommission in Ihrem Betrieb!

6. Nehmen Sie an einer Verhandlung vor der Konfliktkommission teil, und werten Sie diese aus!

Übersicht über wichtige Rechtsvorschriften

- Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).
- Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 228).
- Anordnung über die Organisation des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts in der Berufsbildung vom 20. Juli 1977 (GBl. I Nr. 25 S. 311).
- Anordnung über das Lehrverhältnis vom 15. Dezember 1977 (GBl. I/1978 Nr. 2 S. 42).
- Anordnung über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung – Facharbeiterprüfungsordnung – vom 24. Februar 1978 (GBl. I Nr. 9 S. 117).
- Verordnung über den Erholungsurlaub vom 28. September 1978 (GBl. I Nr. 33 S. 365).
- Verordnung über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 231).
- Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte – GGG – vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 269).
- Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen – Konfliktkommissionsordnung – vom 12. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 274).

3.
Die Verantwortung und Mitwirkung der Werktätigen bei der Durchsetzung der Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzbestimmungen im Betrieb

3.1.
Wesen und Ziele des sozialistischen Arbeitsschutzes

„Jeder Arbeitsunfall ist ein Unfall zuviel“ heißt das Leitmotiv für Projektanten, Konstrukteure, Technologen und Arbeiter in der DDR. Jeder Arbeitsunfall bedeutet Schmerzen und menschliches Leid sowie ökonomische Verluste für den Betrieb und die sozialistische Gesellschaft. Die besondere Sorge unseres sozialistischen Staates gilt nicht nur dem Schutz der Werktätigen vor Arbeitsunfällen, sondern ihrer Gesunderhaltung im weitesten Sinne sowie ihrer Persönlichkeitsentwicklung.
Das Recht auf den Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft der Bürger ist im Artikel 35 der Verfassung der DDR festgelegt. Es wird u. a. durch den sozialistischen Arbeitsschutz verwirklicht.

Arbeitsschutz umfaßt die Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden einschließlich des Systems der

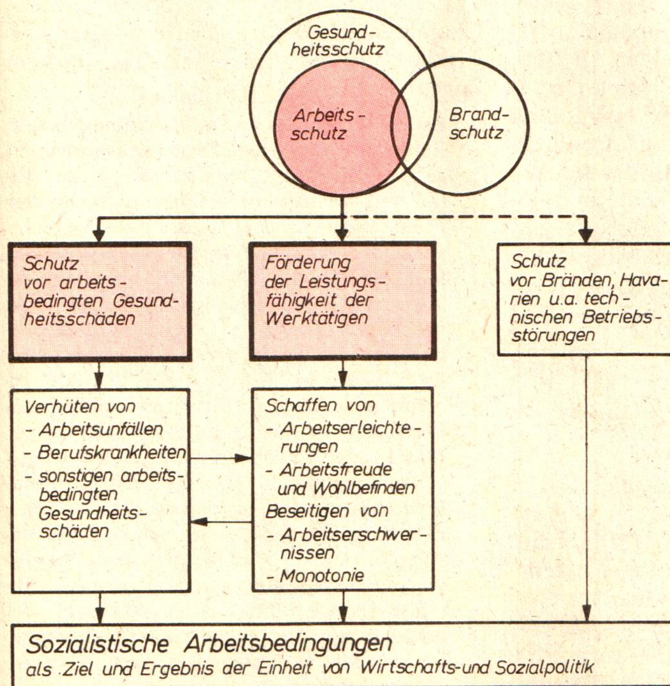


Abb. 3.1. Ziele des Arbeitsschutzes in der DDR

Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Bedingungen des Arbeitsprozesses, die der Erhaltung der Gesundheit und der Förderung der Leistungsfähigkeit der Menschen dienen; der Arbeitsschutz trägt zum Schutz vor Schäden durch Brände und Havarien bei.

Die Ziele des Arbeitsschutzes in der DDR zeigt die Abb. 3.1.
Der Arbeitsschutz begünstigt den Leistungsanstieg in allen Zweigen der Volkswirtschaft. Er trägt dazu bei, daß bei der sozialistischen Rationalisierung gleichzeitig die Arbeitsbedingungen verbessert werden und die Arbeit produktiver, leichter und sicherer wird. Die Steigerung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und der Rentabilität muß in jedem Fall mit dem höchstmöglichen Schutz und der Förderung der Leistungsfähigkeit der Werktätigen verbunden werden. Deshalb werden bereits in der Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Projektierung und bei der Organisation der Produktion gefahrlose, gesunde und erschwernisfreie Arbeitsbedingungen gestaltet.
Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Kombinaten, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen werden vor allem dadurch verbessert, daß die Zahl der Arbeitsplätze mit körperlich schwerer und gesundheitsgefährdender Arbeit u. a. durch den Einsatz von Robotertechnik vermindert, die Technologien vervollkommnet und die arbeitsmedizinische Beratung und Betreuung verstärkt werden. Auch Maßnahmen zur Erhöhung des Brand- und Katastrophenschutzes, zur Vermeidung von Havarien und die Reduzierung der Unfallgefahren, besonders in den manuellen Transport- und Lagerprozessen sowie bei Instandhaltungsarbeiten, erhöhen die Sicherheit der Werktätigen.
Hohe Arbeitssicherheit trägt zur Erhöhung der Effektivität der Arbeit bei, fördert die Arbeitsfreude und die Leistungsbereitschaft der Werktätigen und schützt vor Gesundheitsschäden. Sie ist deshalb ein wichtiger Intensivierungsfaktor. Die sozialistische Gesellschaft gewährleistet, daß an jedem Arbeitsplatz der wissenschaftlich-technische Fortschritt mit den Interessen der Werktätigen in Übereinstimmung gebracht wird.
Der kontinuierliche Rückgang der gesundheitlichen Schädigungen bei der Arbeit in der DDR bestätigt die Richtigkeit der Sozialpolitik unseres Staates.

Tabelle 3.1. Entwicklung der meldepflichtigen Arbeitsunfälle

Jahr	Unfallhäufigkeit je 1000 Beschäftigte
1955	49,5
1960	48,5
1965	45,2
1970	40,8
1975	32,9
1980	28,9
1983	26,3

Die Arbeit sicher und erschwernisfrei zu gestalten, also Arbeitsschutz zu betreiben, ist eine Rechtspflicht, die den Bedürfnissen unserer Werktätigen entspricht.

Charakteristische Grundsätze bei der Verwirklichung des Arbeitsschutzes sind im folgenden Beispiel zu erkennen:

- Bei der Montage von Stößelplatten in einem Betrieb war die Möglichkeit von Handverletzungen, besonders beim Einsetzen der Stößel und Wenden der Platten während der Montage, sowie eine hohe physische Belastung der Arbeiter festgestellt worden. Der Plan der Neuerer sah deshalb die Entwicklung und Fertigung einer Montage- und Wendevorrichtung vor, die diese Arbeit produktiver, sicherer und leichter machen sollte. Klaus M., Lehrling im 2. Lehrjahr, erhielt den Auftrag, die fertige Vorrichtung am Montagearbeitsplatz zu befestigen. Zum Bohren der Löcher für die Befestigungsschrauben erhielt er eine Handbohrmaschine. Er stellte fest, daß diese Handbohrmaschine am Schalter defekt war. Es bestand die Gefahr, daß die defekte Stelle weiter ausbrauch und offene spannungsführende Teile berührt würden. Klaus M. benutzte diese Maschine nicht. Er meldete die Gefahr dem zuständigen Leiter und beugte so einem Arbeitsunfall vor.

Solche Grundsätze, wie die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, das Anwenden technischer Mittel zur Erhöhung der Arbeitssicherheit und zur Arbeitserleichterung sowie das Wahrnehmen der Verantwortung im Arbeitsschutz, sind kennzeichnend für den sozialistischen Arbeitsschutz in der DDR. Sie spiegeln sich in den sozialistischen Prinzipien des Gesundheits- und Arbeitsschutzes wider.

Jeder Werktätige muß sich arbeitsschutzgerecht verhalten! Arbeitsschutzgerecht verhält sich, wer die Prinzipien des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zur sicheren und erschwernisfreien Arbeit sowie die rechtlichen Regelungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb beachtet.

Die Art und Weise des arbeitsschutzgerechten Verhaltens jedes einzelnen Werktätigen ergibt sich aus seiner Stellung und seinen Aufgaben im Produktionsprozeß.

Prinzip der Einheit von Planung, Produktion und Gesundheits- und Arbeitsschutz
Prinzip der Vermeidbarkeit von Krankheiten und Unfällen
Prinzip der gefahrlosen Technik
Prinzip der Gesundheitserziehung
Prinzip der differenzierten politisch-rechtlichen Verantwortung der Werktätigen mit und ohne Leitungsfunktion im Gesundheits- und Arbeitsschutz
Prinzip der politisch-moralischen Verantwortung und der Mitwirkung der Werktätigen im Gesundheits- und Arbeitsschutz

Abb. 3.2.
Sozialistische Prinzipien des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

Die Verantwortung für die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes ist differenziert. Alle weisungsberechtigten und aufsichtsführenden Werktätigen tragen in ihrem Bereich politisch und rechtlich die volle Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Werktätigen.
Alle Werktätigen ohne Leitungsfunktion haben die politisch-rechtliche Pflicht, die ihnen auferlegten gesetzlichen Pflichten und Weisungen ihres Leiters zu erfüllen.
Arbeitsschutzgerechtes Verhalten äußert sich in vielfältigen Formen z. B. darin, daß die Werktätigen die arbeitsschutztechnischen Mittel und die zur Verfügung gestellten Körperschutzmittel anwenden, pfleglich behandeln sowie auf Ordnung und Sicherheit achten. Es zeigt sich auch darin, daß sie im sozialistischen Wettbewerb und im Neuererwesen Vorschläge zur sicheren und erschwernisfreien Gestaltung der Arbeit unterbreiten und bei deren Verwirklichung mithelfen, daß sie gesellschaftliche Funktionen, z. B. als Arbeitsschutzobmann oder -wache, wahrnehmen, Bestimmungen und Weisungen zum Arbeitsschutz einhalten und an Arbeitsschutzbelehrungen teilnehmen. Viele Kollektive arbeiten nach dem Vorbild des sowjetischen Neuerers Bassow und erfüllen den Plan ohne Unfälle und Havarien.

Der Gesundheits- und Arbeitsschutz ist in der DDR ein in der Verfassung verankertes Grundrecht. Es wird durch die Mitwirkung aller Werktätigen am sozialistischen Arbeitsschutz verwirklicht. Jeder Werktätige ist verpflichtet, sich arbeitsschutzgerecht zu verhalten, indem er die sozialistischen Prinzipien des Gesundheits- und Arbeitsschutzes berücksichtigt.

Aufgaben

1. Begründen Sie, inwiefern die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik dazu beiträgt, den Arbeitsschutz durchzusetzen!

2. Erläutern Sie, warum der Gesundheits- und Arbeitsschutz ständig verbessert werden muß!

3. Welche Schwerpunktaufgaben zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind in den nächsten Jahren vorgesehen? Lesen Sie dazu die Direktive des X. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1981 bis 1985 (S. 15f. und S. 62 bis 64)!

4. Erklären Sie, was arbeitsschutzgerechtes Verhalten ist und wie Sie es verwirklichen können!

3.2. Rechte und Pflichten der Betriebe und der Werktätigen bei der Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

3.2.1. Rechtliche Grundlagen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

Die Durchsetzung der ökonomischen Strategie für die achtziger Jahre, vor allem die umfassende Intensivierung, setzt die weitere Erhöhung der Arbeits- und Produktionssicherheit voraus. Deshalb gilt es, die im Arbeitsschutzrecht geregelten Rechte und Pflichten der Kombinate, Betriebe und Werktätigen bei der Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes noch konsequenter und verantwortungsbewußter wahrzunehmen.

Das Arbeitsschutzrecht fördert die Entfaltung der Persönlichkeit im Prozeß der Arbeit und garantiert die materielle Sicherung bei unvorhergesehenen Ereignissen (Arbeitsunfall, Krankheit usw.) im Arbeitsprozeß.

Die in der Verfassung der DDR festgelegten Grundrechte der Bürger zum Schutz ihrer Gesundheit und Arbeitskraft und die daraus abgeleiteten Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes werden im Arbeitsgesetzbuch (AGB), in der Arbeitsschutzverordnung, in der Sozialversicherungs-Verordnung (SVO) und Rentenverordnung, in den Arbeitsschutzanordnungen (ASAO) und in den Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen (ABAO) sowie in Standards (TGL) präzisiert. Weitere Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind in den Rahmen- und Betriebskollektivverträgen, in Arbeitsschutzinstruktionen sowie Weisungen, Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen und anderen betrieblichen Dokumenten enthalten.
Im 1. und 2. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches sind grundsätzlich die Verantwortung der Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe sowie der Betriebe für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der Produktion, Forschung und Entwicklung festgelegt. Die speziellen Regelungen zur Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes befinden sich im 10. Kapitel des AGB.

Im § 2 des AGB ist festgelegt:

§ **„Das Arbeitsrecht ist darauf gerichtet, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Betrieben planmäßig zu verbessern, insbesondere den Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft zu erhöhen, die soziale und gesundheitliche sowie geistig-kulturelle Betreuung auszubauen und die Voraussetzungen für die sinnvolle Freizeitgestaltung und Erholung der Werktätigen zu erweitern. Es garantiert den Werktätigen die materielle Versorgung bei Krankheit, Invalidität und im Alter.“**

§ 211 des AGB lautet:

§ **„Die Werktätigen sind verpflichtet, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz zu erwerben und die notwendigen Prüfungen abzulegen."**

Zur weiteren Erhöhung der Arbeits- und Produktionssicherheit werden den Werktätigen solche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die ein arbeitsschutzgerechtes Verhalten fördern. Das ermöglicht, die Einheit von Produktion, Leistungssteigerung sowie Arbeits- und Produktionssicherheit langfristig zu planen und mit aller Konsequenz durchzusetzen.

3.2.2. Organe des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb

Um den Arbeitsschutz in den Betrieben durchzusetzen, sind kontinuierliche Anleitungen und Kontrollen notwendig. Diese Aufgaben nehmen die dafür zuständigen staatlichen und gesellschaftlichen Organe wahr. Die wichtigsten Organe des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb sind

- der Sicherheitsinspektor,
- der Betriebsarzt,
- die Arbeitsschutzkommission der BGL,
- die ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren,
- die Arbeitsschutzobleute in den Gewerkschaftsgruppen und in den Lernaktiven.

Der *Sicherheitsinspektor* berät auf der Grundlage seiner Analysen- und Kontrolltätigkeit sachkundig den Betriebsleiter und kontrolliert die Einhaltung entsprechender Weisungen.
Der *Betriebsarzt* nimmt vor allem durch Betriebsbegehungen, vorbeugende Reihenuntersuchungen und gesundheitserzieherische Maßnahmen Einfluß auf den Schutz vor arbeitsbedingten Gesundheitsschäden und auf arbeitserleichternde Maßnahmen. Die drei zuletzt genannten Organe sind für

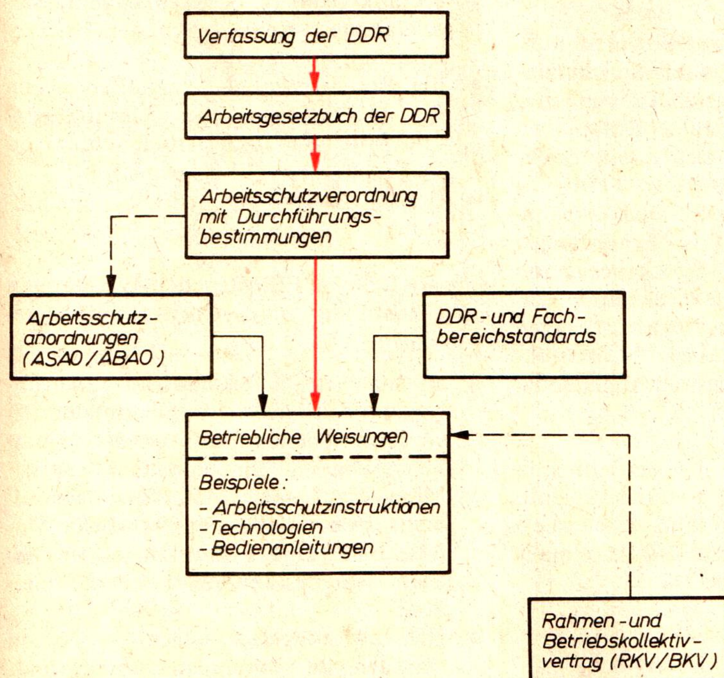


Abb. 3.3.
Übersicht über wichtige Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der DDR

die gewerkschaftliche Kontrolle und Mitwirkung im Arbeitsschutz verantwortlich. Im Arbeitsgesetzbuch sind die Aufgaben und Rechte der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zur Durchsetzung und Verbesserung des Arbeitsschutzes festgelegt.
Die *betrieblichen Gewerkschaftsorgane* fördern die Intensivierung der Produktion und nehmen darauf Einfluß, daß die Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität mit der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen verbunden werden. Sie wirken bei der Realisierung dieser Maßnahmen mit und kontrollieren ihre Einhaltung. In den Lernaktiven setzen die Lehrlinge „ihren" Arbeitsschutzobmann ein. Außer von diesen betrieblichen Organen des Arbeitsschutzes werden z. B. auch Anleitungen, Kontrollen und Beratungen durch Arbeitsschutzinspektoren der Kreisvorstände des FDGB, Inspektoren der Technischen Überwachung, Mitarbeiter der Arbeitshygieneinspektion durchgeführt.

Im § 201 des AGB heißt es:

§ **„Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren, die Arbeitsschutzkommissionen und die Arbeitsschutzobleute haben das Recht, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten zur Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu überprüfen, Ermittlungen und Untersuchungen über Ursachen von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, sonstigen arbeitsbedingten Erkrankungen und Arbeitserschwernissen durchzuführen und die Beseitigung von Mängeln zu fordern."**

Die Betriebsleiter und alle betrieblichen Organe sind angehalten, die konsequente Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin mit geeigneten Kontrollmaßnahmen zu gewährleisten.

3.2.3. Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Werktätigen und der Betriebe im Gesundheits- und Arbeitsschutz

Auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes haben die Werktätigen insbesondere das **Recht** auf

- die Gewährleistung einer hohen Arbeitssicherheit sowie weitgehende Einschränkungen von körperlich schwerer und gesundheitsgefährdender Arbeit durch staatliche Leitungsmaßnahmen;
- Anleitung im Gesundheits- und Arbeitsschutz durch die zuständigen Leiter;
- die Mitarbeit bei allen Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit, vor allem auf der Grundlage des Betriebskollektivvertrages;
- die regelmäßige gesundheitliche Überwachung bei gesundheitsgefährdender oder körperlich schwerer Arbeit;
- soziale Sicherheit und Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfällen und Berufserkrankungen (z. B. Krankengeld, Medikamente, Rente, Schadenersatzansprüche);
- die Beschwerde bei Verstößen gegen die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzkontrollbücher, Konfliktkommission);
- Bereitstellung von Körperschutzmitteln.

Grundsätzliche **Pflichten** der Werktätigen im Gesundheits- und Arbeitsschutz bestehen darin,

- an Schulungen, Arbeitsschutzbelehrungen, am Antihavarietraining und an den vorgeschriebenen Prüfungen sowie ärztlichen Untersuchungen teilzunehmen;
- Mängel auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Unfälle und akute Erkrankungen im Betrieb dem zuständigen Leiter zu melden;
- alle Forderungen zu beachten, die sich aus den Bestimmungen des Gesund-

heits- und Arbeitsschutzes ergeben. Das gilt ganz besonders für Tätigkeiten, die auf Grund erhöhter Gefahr eine spezielle Erlaubnis, Berechtigung usw. verlangen (z. B. für Kranfahrer, Schweißer, Maschinisten, Elektromonteure, Anlagenfahrer, Leiter von Anschlußbahnen).

Insbesondere bei Jugendlichen kommt es häufig vor, daß sie grundsätzliche Pflichten nicht konsequent genug einhalten. Das zeigt sich daran, daß

- die Bedeutung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im allgemeinen anerkannt wird, das tatsächliche Verhalten jedoch dazu oftmals im Widerspruch steht,
- die Unfallhäufigkeit bei jungen Werktätigen größer ist als bei berufserfahrenen Werktätigen.

Häufige Ursachen für arbeitsschutzwidriges Verhalten von Jugendlichen sind negative Vorbilder, Geltungsbedürfnisse unter Zurückstellung der Arbeitssicherheit, fehlende Berufserfahrung sowie generell die Unterschätzung von Gefahren.

Auch die Neigung mancher Jugendlicher zu Spielereien und Neckereien sowie zu einer übersteigerten Risikobereitschaft führt allzuoft zu Arbeitsunfällen. Um Unfälle, Krankheiten und Produktionsausfall zu vermeiden, sollten die Jugendlichen folgende Grundsätze einhalten:

1. Bei jedem Arbeitsplatzwechsel, der Übernahme einer anderen Tätigkeit sowie der Einführung einer neuen Technologie ist es erforderlich, daß sich gerade junge Werktätige konkrete tätigkeitsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen (z. B. durch lernbewußte Teilnahme an Erstbelehrungen und am Antihavarietraining).
2. Maschinen und Anlagen sind vorschriftsmäßig zu bedienen. Das gleiche gilt für das Verwenden von Werkzeugen, Roh- und Hilfsstoffen und Arbeitsmitteln; Arbeitsschutz- und Hygienekleidung sind zweckentsprechend zu verwenden und pfleglich zu behandeln.
3. Ordnung und Disziplin sind im Arbeitsprozeß konsequent zu wahren, z. B. strikte Einhaltung des Alkoholverbotes, Unterlassung gefährlicher Handlungen.
4. Es ist zweckentsprechende Arbeitskleidung zu tragen (enganliegende Kleidung, lose hängende Haare durch Kopfschutz sichern, Ärmel nach innen umschlagen, Fingerringe, Bänder, Schleifen, Halstücher ablegen).
5. Es sind keinerlei Eingriffe an Maschinen und Betriebseinrichtungen vorzunehmen, wenn die Bedienung, Benutzung oder Instandhaltung nicht zu den vorgesehenen Funktionen und Aufgaben gehört (Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen sichern).
6. Das Ab- und Anlegen sowie das Aufbewahren von Kleidungsstücken haben nur in den dafür vorgesehenen Umkleideräumen zu erfolgen.
7. Bei der Beseitigung von Störungen und Havarien sowie bei Instandhaltungsarbeiten ergeben sich auf Grund der außerordentlichen Situation und der erheblichen Belastung einzelner Kollegen oft besondere Gefahren. Insbesondere junge Werktätige, denen noch Erfahrungen fehlen und die dazu neigen, überstürzt und unüberlegt zu handeln, müssen exakt in ihre Aufgaben eingewiesen werden (Ruhe und Besonnenheit bewahren!).

Die Betriebe sind verpflichtet, den Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der Werktätigen, insbesondere durch sichere und erschwernisfreie sowie die Gesundheit und Leistungsfähigkeit fördernde Arbeitsbedingungen, zu gewährleisten. Ständige Kontrollen sind zu organisieren.

Im § 201 des AGB heißt es:

§ **„Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes als Bestandteil der Leitung und Planung des**

Reproduktionsprozesses zu verwirklichen. Dabei haben sie die aktive Mitwirkung der Werktätigen zu fördern.“

Von den Betrieben erfordert das vor allem,

- den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz planmäßig in den Leitungsprozeß einzubeziehen und dabei die aktive Mitarbeit der Werktätigen zu fördern;
- eine enge Zusammenarbeit des Betriebsleiters mit den Gewerkschaftsleitungen und den Leitern der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens zu sichern;
- die Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes durch betriebliche Festlegungen zu konkretisieren und zu ergänzen sowie ihre Einhaltung zu kontrollieren;
- die Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren im Entwicklungsprozeß und bei der Instandhaltung ständig auf Arbeitssicherheit zu überwachen;
- die qualitäts-, sortiments- und termingerechte Versorgung der Werktätigen mit Arbeitsschutzbekleidung, -mitteln und -technik zu sichern;
- die arbeitsmedizinische Betreuung entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährleisten;
- die Werktätigen zur Durchführung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes zu befähigen (Arbeitsschutzbelehrungen, Antihavarietraining, vgl. AGB § 211 bis 215 und ASVO § 13 bis 15) sowie die Entwicklungsbesonderheiten bei jungen Werktätigen zu beachten;
- Unfallgefahren zu beseitigen oder zu mindern;
- Unfälle zu analysieren und ihre Ursachen sowie begünstigende Bedingungen zu beseitigen;
- bei Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen unverzüglich Erste Hilfe zu leisten oder organisatorische Vorbereitungen zur Ersten Hilfe zu treffen;
- die materielle Unterstützung der Werktätigen bei Schädigung ihrer Gesundheit durch Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zu sichern.

3.2.4. Besondere rechtliche Bestimmungen für den Schutz von Jugendlichen und Frauen

Zum Schutz der werktätigen Frauen und der Jugendlichen wurden spezielle arbeitsschutzrechtliche Regelungen getroffen. Die *Arbeitsschutzanordnung Nr. 5,* die auf § 210 des AGB beruht, orientiert z. B. darauf, Frauen und Jugendlichen keine schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten zu übertragen. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, die Arbeitsgestaltung regelmäßig, mindestens halbjährlich, zu überprüfen und entsprechend den körperlichen Voraussetzungen und dem individuellen Leistungsvermögen geeignete Maßnahmen zur weiteren Arbeitserleichterung durchzusetzen. Besonderen Schutz genießen Schwangere und stillende Mütter. Sie haben z. B. Anspruch auf einen Schonplatz und dürfen nicht zu Überstunden- und Nachtarbeit herangezogen werden. Die besonderen Bestimmungen der Nacht- und Überstundenarbeit für Jugendliche regeln die §§ 170, 174 und 175 des AGB.

Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate und Betriebe haben für gesunde Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen der Jugend und für die planmäßige Entwicklung ihres Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu sorgen.

Im Jugendgesetz der DDR ist festgelegt, daß die staatlichen Organe eine kontinuierliche gesundheitliche Überwachung und medizinische Betreuung der Jugend zu gewährleisten haben. Alle werktätigen Jugendlichen unter 18 Jahren sollten einmal jährlich untersucht werden. Für sie ist schrittweise eine einheitliche Gesundheitsdokumentation einzuführen. Besonders gefördert werden die Persönlichkeitsentwicklung gesundheitlich geschädigter Jugendlicher, ihre medizinische und soziale Betreuung sowie ihre berufliche Entwicklung.

Eine große Verantwortung bei der Heranbildung des Facharbeiternachwuchses tragen die Lehrmeister, Lehrfacharbeiter, Lehrer und Erzieher. Sie haben ihre Fürsorge- und Aufsichtspflicht gewissenhaft

wahrzunehmen und die Lehrlinge vor Gefahren und Schäden zu bewahren. Alle Pädagogen sorgen dafür, daß die ihnen anvertrauten Lehrlinge keinen körperlichen, materiellen, geistigen oder moralischen Schaden erleiden. Sie achten auch darauf, daß die Lehrlinge vor schädlichen politisch-ideologischen Einflüssen geschützt werden. Gemeinsam mit den Eltern und gesellschaftlichen Organisationen fördern sie die Befähigung der Jugendlichen zu einer gesunden Lebensweise, zu geistigem und körperlichem Training, zu aktiver Erholung, gesunder Ernährung und die Ablehnung des Mißbrauchs von Genußmitteln. Fester Bestandteil des Berufswettbewerbes ist das Streben nach Ordnung, Sicherheit und Disziplin.

Mit der Aneignung von Kenntnissen über die Rechte und Pflichten der Werktätigen im Gesundheits- und Arbeitsschutz werden günstige Voraussetzungen für arbeitsschutzgerechtes Verhalten geschaffen. In den Betrieben sorgen spezielle Organe für die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Gerade junge Werktätige sollten, da ihnen die Berufserfahrungen noch fehlen, die Grundsätze zur Erhöhung der Arbeitssicherheit gewissenhaft beachten. Für den Schutz von Jugendlichen und Frauen gelten besondere rechtliche Bestimmungen.

Aufgaben

1. Begründen Sie die Notwendigkeit von Rechtsvorschriften im Gesundheits- und Arbeitsschutz!

2. Nennen Sie grundsätzliche Pflichten des Betriebes und der Werktätigen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen!

3. Erläutern Sie, warum junge Werktätige besonders gefährdet sind und welche Maßnahmen deshalb notwendig sind!

4. Welche Festlegungen enthält der § 210 des AGB zum besonderen Schutz der werktätigen Frauen und Jugendlichen, und welche Aufgaben ergeben sich daraus für die Betriebe?

3.3. Mitwirkung von Werktätigen bei der Aufdeckung und Beseitigung von Gefährdungen im Betrieb

3.3.1. Begriffsbestimmung des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit

Da es nicht in jedem Fall möglich ist, die Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren gefährdungsfrei zu gestalten, kann es bei der Arbeit zu Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten kommen.

Im § 220 des AGB ist festgelegt:

§ **„Ein Arbeitsunfall ist die Verletzung eines Werktätigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß. Die Verletzung muß durch ein plötzliches, von außen einwirkendes Ereignis hervorgerufen worden sein.“**

Ein Unfall wird nur dann als Arbeitsunfall anerkannt, wenn die in der Definition genannten Merkmale vorliegen.
Plötzlich auftretende gesundheitliche Schädigungen, wie Schnittwunden, Quetschungen, Verätzungen, Frakturen, Muskelzerrungen und ähnliches, werden als Arbeitsunfälle anerkannt, wenn sie im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß entstanden sind. Bei einem Unfall, der durch Spielereien, Neckereien, Mutproben oder ähnliche Handlungen verursacht worden ist, besteht kein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfallereignis und dem Arbeitsprozeß. Er kann deshalb nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden. Dagegen besteht ein Zusammenhang zum Arbeitsprozeß,

wenn Unfälle bei der eigentlichen Arbeit und damit verbundenen Tätigkeiten eintreten (z. B. beim Umkleiden, Waschen, Essen, Lehrgangsbesuch u. ä.). Führt Alkoholmißbrauch ursächlich zu einem Unfall, so wird dieser nicht als Arbeitsunfall anerkannt (vgl. § 220 des AGB). Unfälle bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten sind den Arbeitsunfällen gleichgestellt.

Im § 221 des AGB ist festgelegt:

§ **„Eine Berufskrankheit ist eine Erkrankung, die durch arbeitsbedingte Einflüsse bei der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten bzw. Arbeitsaufgaben hervorgerufen wird und die in der ‚Liste der Berufskrankheiten' genannt ist.“**

Berufskrankheiten entstehen meist durch arbeitsbedingte Einflüsse (pathogene Arbeitsfaktoren), die über einen längeren Zeitraum schädigend auf den menschlichen Organismus einwirken, oder durch das Ausüben bestimmter Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum.
Berufskrankheit ist ein versicherungsrechtlicher Begriff, der bestimmte Arbeitsschäden kennzeichnet. In der DDR gehören zu den Berufskrankheiten alle in der Liste der Berufskrankheiten (Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten vom 26. Februar 1981 – GBl. I Nr. 12 S. 137) aufgeführten Erkrankungen. Die Leistungen der Sozialversicherung für Berufskrankheiten sind in der DDR den Leistungen für den Arbeitsunfall gleichgestellt.
Die Definition des Arbeitsunfalls und die Definition der Berufskrankheit haben grundsätzliche Bedeutung, da sie es ermöglichen, exakt zu bestimmen, wann ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt. Die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt, hat Einfluß auf die Höhe der Leistungen der Sozialversicherung für die betroffenen Werktätigen. Außerdem können die Werktätigen Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten vermeiden, wenn sie deren Ursachen und Zusammenhänge kennen.

3.3.2. Arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen sind Gegebenheiten, die zu gesundheitlichen Schädigungen führen, also Ursache von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder sonstigen arbeitsbedingten gesundheitlichen Schädigungen werden können.

Es wird zwischen Gefährdungen durch arbeitsbedingte Unfallfaktoren und durch arbeitshygienisch bedenkliche Einflüsse (pathogene Arbeitsfaktoren) unterschieden. Eine Gefährdung der Gesundheit ist immer dann möglich, wenn eine Gefährdungsquelle und ein Mensch zusammentreffen.
Arbeitsbedingte Unfallfaktoren sind Gesundheitsgefährdungen im Arbeitsprozeß, die zu Arbeitsunfällen führen können. In der Regel sind sie physikalischer, insbesondere mechanischer, oder chemischer Natur. Die hauptsächlichsten Arten von arbeitsbedingten Unfallfaktoren sind

- bewegte Elemente (z. B. ungeschützte Spannfutter an Drehmaschinen),
- gefährliche Engen (z. B. Einlaufstellen an rotierenden Walzen),
- Ecken, Kanten, Spitzen (z. B hervorstehende Nägel, gratige Teile),
- fallende, sich lösende und kippende Teile (z. B. Späneflug, nicht kippsichere Stapel),
- ungenügende Trittsicherheit (z. B. Öllachen, Schlaglöcher, Eisglätte),
- schadhafte elektrische Leitungen, Geräte und Anlagen,
- extrem heiße oder kalte Teile und Medien (z. B. heiße Schmiede- oder Schweißteile),
- ätzend wirkende Stoffe (z. B. Säuren, Laugen).

Arbeitsbedingte Unfallfaktoren können Bestandteil oder Merkmal von Arbeitsmit-

teln oder Arbeitsgegenständen sein (z. B. mechanisch bewegte Elemente). Sie können zwangsläufig in Arbeitsverfahren (z. B. sich lösende Späne beim Drehen, heiße Teile beim Schmieden) oder in Arbeitsverrichtungen ihren Ursprung haben (z. B. die Möglichkeit, sich beim Hämmern auf die Finger zu schlagen).

Pathogene Arbeitsfaktoren sind arbeitshygienisch bedenkliche Einflüsse, die ihren Ursprung in den technologischen Verfahren, den zu bearbeitenden Werkstoffen oder in konstruktiven Lösungen der Arbeitsmittel haben.

Die wichtigsten Gefährdungen durch pathogene Arbeitsfaktoren sind

- Gefährdung durch toxische Stoffe (z. B. Benzol, Chlor, Schwefeldioxid),
- Gefährdung durch nichttoxische Stäube (z. B. asbest- oder quarzhaltige Stäube),
- Gefährdung durch Lärm (z. B. laute Maschinengeräusche, Schmiedehämmer),
- Gefährdung durch mechanische Schwingungen (z. B. Arbeit mit handgeführtem Preßlufthammer),
- Gefährdung durch ungünstiges Klima am Arbeitsplatz (z. B. extreme Lufttemperatur, -feuchte, -bewegung oder Temperaturstrahlung).

Oftmals sind nicht nur die Werktätigen der Gefährdung ausgesetzt, an deren Arbeitsplatz die Gefährdung entsteht, sondern auch weitere Werktätige. Eine gesundheitliche Schädigung kann eintreten, wenn bestimmte Grenzwerte dieser pathogenen Arbeitsfaktoren überschritten werden und der Mensch diesen Einflüssen über einen längeren Zeitraum ungeschützt ausgesetzt ist. Die Grenzwerte sind in Standards festgelegt (Lärm in TGL 32624, toxische Stoffe in TGL 32610, mechanische Schwingungen in TGL 22312).

3.3.3. Grundsätzliche Möglichkeiten zur Verhütung gesundheitlicher Schäden

Die wichtigste Aufgabe der Werktätigen im Arbeitsschutz besteht darin, Gefährdungen vorausschauend zu erkennen und vorbeugende Maßnahmen durchzuführen, damit es nicht zu Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten gesundheitlichen Schädigungen kommt.

Deshalb ist es wichtig, die Ursachen von gesundheitlichen Schädigungen, Unfällen und Berufskrankheiten zu erforschen. Alle Arbeitsplätze, Arbeitsmittel, Arbeitsgegenstände, Arbeitsverfahren und die Arbeitsorganisation müssen systematisch daraufhin untersucht werden, ob arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen vorliegen. Gefährdungen sind bereits bei der konstruktiven Arbeit am Reißbrett, beim Bau und bei der Erprobung von Funktionsmustern ode der Nullserie zu ermitteln. Zum Teil werden sie aber erst durch die unmittelbare Tätigkeit der Werktätigen im Arbeitspro-

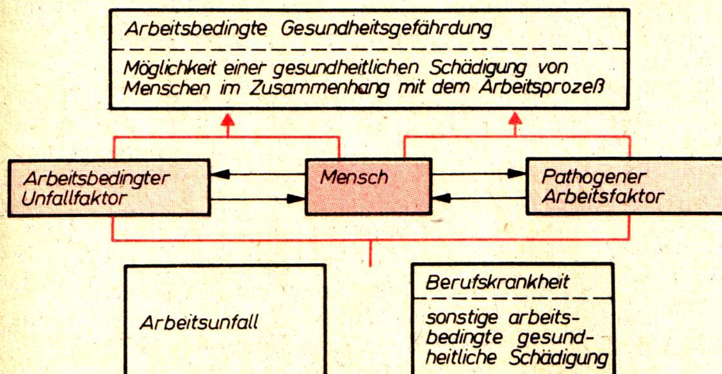


Abb. 3.4. Arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdung und ihre Wirkungen

zeß oder infolge von Änderungen und Hemmnissen in der Arbeitsorganisation sichtbar.
Die größten Erfolgsaussichten für das Verhüten von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten gesundheitlichen Schädigungen bietet das Beseitigen der Gefährdung durch den Einsatz gefahrloser Technik. Aber auch durch Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz, die Aussonderung von schadhaften Werkzeugen, das Entfernen von Nägeln aus Brettern und ähnliches werden Gefährdungen beseitigt.
Um gesundheitliche Schädigungen möglichst zu verhüten, muß verhindert werden, daß Werktätige mit Gefährdungsquellen zusammentreffen. Gefährliche Verrichtungen sollten deshalb Maschinen übertragen werden. Viele Neuerervorschläge, auch von Lehrlingen und jungen Facharbeitern, zur Mechanisierung und Automatisierung haben diese Aufgabe zum Inhalt.
Wenn es nicht gelingt, die Gefährdungen zu beseitigen oder den Menschen von Gefährdungen zu entfernen, muß gründlich überprüft werden, wie auf anderem Wege eine gesundheitliche Schädigung verhütet werden kann, z. B. durch den Einsatz arbeitsschutztechnischer Mittel oder durch Körperschutzmittel. Arbeitsschutztechnische Mittel (z. B. eine Schutzhaube über einem Drehmaschinenfutter, ein Kreissägeschutz) verhindern, daß eine Gefährdung des Menschen eintreten kann.
Eine gesundheitliche Schädigung kann auch dadurch verhindert werden, daß der Mensch während der Gefährdung nicht mit ihr in Berührung kommt.

- Ein Unfall an einer ungeschützten Presse kann beispielsweise dadurch vermieden werden, daß dem Menschen zur Zeit des Stößelniedergangs die Hände durch Betätigen einer Zweihandeinrückung gebunden sind.

Gesundheitliche Schädigungen lassen sich jedoch nur dann ausschließen, wenn die arbeitsschutztechnischen Mittel jederzeit wirksam sind oder angewendet werden.

Jeder Werktätige und jeder Lehrling sollte die Schutzvorrichtungen und Körperschutzmittel in der vorgeschriebenen Weise benutzen und pfleglich behandeln. Unvorschriftsmäßiges Verhalten kann zu gesundheitlichen Schädigungen führen.

Lehrlinge sollten deshalb untereinander darauf achten, daß die vorgeschriebenen arbeitsschutztechnischen Mittel (z. B. Schutzbrillen) benutzt werden.
Im Berufswettbewerb, in der MMM-Bewegung, im sozialistischen Wettbewerb oder im Neuererwesen können Vorschläge gemacht werden, wie durch technische Mittel und Maßnahmen künftig auf Körperschutzmittel und andere nur bedingt wirkende arbeitsschutztechnische Mittel verzichtet werden kann. Alle Jugendlichen können durch ihre Ideen und Vorschläge mithelfen, die Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren immer sicherer zu gestalten und Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten einzuschränken.

3.3.4. Aufgaben und Verhalten bei Eintritt eines Arbeitsunfalls

Tritt ein Arbeitsunfall ein, muß unbedingt gesichert werden, daß sich der Verletzte, die Augenzeugen und andere Werktätige richtig verhalten. Das ist notwendig, um das Ausmaß der Verletzung möglichst gering zu halten, aber auch, um alle Ursachen, die zum Unfall geführt haben, zu erkennen und Wiederholungsfälle auszuschließen.

Nach Eintritt eines Unfalls ist sofortige Hilfe für den Verletzten zu leisten und gleichzeitig zu sichern, daß keine Veränderungen am Unfallort vorgenommen werden.

Jeder Helfer muß sich, bevor er Erste Hilfe leistet, über die besonderen Gegebenheiten am Unfallort informieren. Er muß mit größter Umsicht vorgehen, da noch vorhandene Gefährdungen zu weiteren Unfäl-

len führen können. Unüberlegtes und voreiliges Handeln kann den Helfer selbst gefährden.
Erste Hilfe ist kein Ersatz für ärztliche Behandlung. Deshalb muß entschieden werden, ob ein Arzt herbeigerufen wird oder ob der Verletzte ihn selbst aufsuchen kann. Von dem Unfall ist sofort der zuständige Leiter zu verständigen. Der Leiter hat gemeinsam mit den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzfunktionären den Arbeitsunfall zu untersuchen und ihn an die Abteilung Arbeitsschutzinspektion des FDGB zu melden, wenn er mehr als drei Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Die wichtigsten Fragen, die bei einer Unfalluntersuchung zu beantworten sind, enthält die Abb. 3.5.

3.3.5. Materielle Sicherstellung der Werktätigen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

In der DDR sind Werktätige, die einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleiden, sozial sichergestellt. Ein Unfall wird durch die zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung als Arbeitsunfall anerkannt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (vgl. Definition) gegeben sind. Über die Anerkennung als Berufskrankheit entscheidet nach Stellungnahme der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes die Betriebsgewerkschaftsleitung oder die Verwaltung der Sozialversicherung beim Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. In beiden Fällen leistet der sozialistische Staat umfassende Fürsorge (Geldleistung, Schonarbeitsplätze u. a.).

Im § 285 des AGB heißt es:

§ **„Werktätige, die auf Grund ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit von der Arbeit befreit sind, erhalten Krankengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes, Lehrlinge in Höhe des Nettolehrlingsentgelts.“**

Das Krankengeld wird bis zum Eintritt der Invalidität, bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festlegung der Unfallrente gezahlt.
Werktätige haben außerdem Anspruch auf

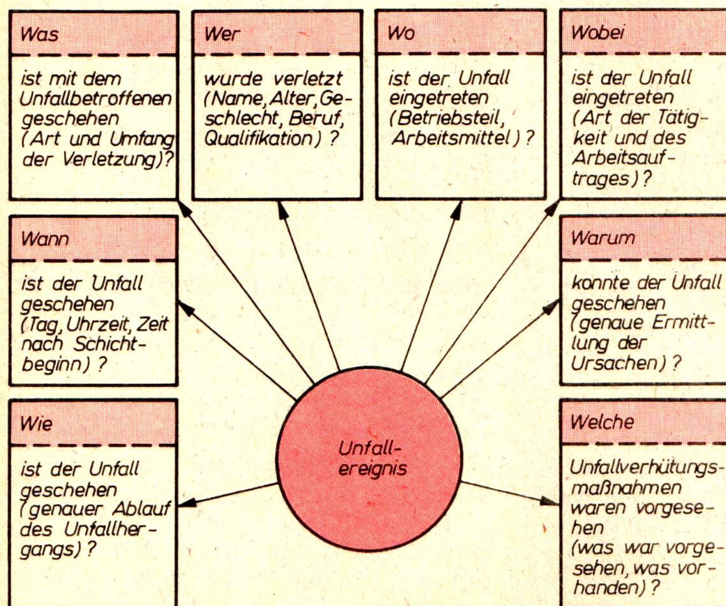


Abb. 3.5. Rekonstruktion und Untersuchung eines Arbeitsunfalls

Ersatz des durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit entstandenen Schadens, z. B. auf den Ersatz notwendiger Mehraufwendungen, besonders zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit und zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, sowie auf Ersatz des Sachschadens (vgl. § 267 und § 268 des AGB).

Ein Anspruch auf Schadenersatzleistungen besteht nicht, wenn ein Werktätiger trotz ordnungsgemäßer Belehrung und Unterweisung seine Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz vorsätzlich verletzt hat und dadurch der Arbeitsunfall verursacht worden ist (vgl. § 267 des AGB).

§ 267 des AGB lautet:

§ **„Bei einem Arbeitsunfall gemäß § 220 Abs. 1 oder einer Berufskrankheit hat der Betrieb dem Werktätigen den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Eine Schadenersatzpflicht bei einem Arbeitsunfall besteht nicht, wenn der Werktätige trotz ordnungsgemäßer Belehrung, Unterweisung und Kontrolle aus grober Mißachtung seiner Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz diese vorsätzlich verletzt, dadurch der Arbeitsunfall herbeigeführt worden ist und der Betrieb dafür keine Ursache gesetzt hat."**

Eine der wichtigsten Formen der Mitwirkung der Werktätigen bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist das Ermitteln und Beseitigen von Gefährdungen. Gefährdungen können durch arbeitsbedingte Unfallfaktoren und durch pathogene Arbeitsfaktoren entstehen. Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren sind möglichst gefährdungsfrei zu gestalten. Ist das nicht möglich, müssen gesundheitliche Schädigungen durch arbeitsschutztechnische Mittel oder durch Körperschutzmittel vermieden werden. Der sozialistische Staat gewährt eine umfassende Fürsorge bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten gesundheitlichen Schädigungen.

Aufgaben

1. Weisen Sie anhand von Beispielen nach, wodurch arbeitsbedingte gesundheitliche Schädigungen auftreten können!
2. Überlegen Sie, welche arbeitsbedingten Unfallfaktoren und pathogenen Arbeitsfaktoren für Ihren Betrieb typisch sind!
3. Überlegen Sie, welche Möglichkeiten Sie haben, Arbeitsunfälle in Ihrem Betrieb zu vermeiden!
4. Erklären Sie, wie Sie sich bei Eintritt eines Arbeitsunfalls verhalten müssen und worauf es bei der Unfalluntersuchung ankommt!
5. Informieren Sie sich anhand des AGB, welche sozialen Leistungen die sozialistische Gesellschaft dem Werktätigen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit gewährt!
6. Erläutern Sie, welche Ansprüche auf Schadenersatz durch einen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit entstehen können!
7. Erklären Sie, wann bei einem Arbeitsunfall keine Schadenersatzpflicht besteht!

3.4. Zielstellung des Brandschutzes in der DDR und die Verantwortung der Bürger bei der Verhütung und Bekämpfung von Bränden

3.4.1. Ziel des Brandschutzes

Durch Brände werden der Gesellschaft jährlich beträchtliche Verluste zugefügt. Das Leben von Menschen und Tieren wird gefährdet, Objekte und Nutzflächen werden vernichtet, und die Produktionskontinuität wird gestört. Es kommt deshalb darauf an, die volkswirtschaftliche Leistungs-

steigerung auch durch den Brandschutz sichern zu helfen.
Im § 1 des Gesetzes über den Brandschutz in der DDR – Brandschutzgesetz – vom 19. Dezember 1974 wird das Ziel des Brandschutzes bestimmt:

§ „Der Brandschutz dient dem Ziel, das Leben und die Gesundheit der Bürger, das sozialistische und persönliche Eigentum, die Volkswirtschaft und die kulturellen Werte der Gesellschaft vor Bränden und den davon ausgehenden Gefahren zu schützen. Er ist Anliegen der sozialistischen Gesellschaft und bedarf der aktiven Mitarbeit aller Bürger."

Im Brandschutz geht es um die Verhütung von Bränden und darum, daß alle Voraussetzungen geschaffen werden, die Auswirkungen von Bränden so gering wie möglich zu halten.
Der Schutz des Lebens und der Gesundheit aller Bürger sowie der materiellen und kulturellen Werte der sozialistischen Gesellschaft ist ein gemeinsames Anliegen von Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz.

Unter Brandschutz verstehen wir alle Maßnahmen

- zur Verhütung von Bränden,
- zur Begrenzung der Brandausbreitung,
- zur schnellen Brandbekämpfung sowie
- zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten vor den von Bränden ausgehenden Gefahren.

Die Gewährleistung des Brandschutzes ist in der DDR ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Jeder Bürger trägt für die Einhaltung der Brandschutznormative entsprechend seiner Aufgabenstellung im Produktions-, Wohn- und Freizeitbereich eine hohe politisch-moralische sowie rechtliche Verantwortung.

Im § 12 des Brandschutzgesetzes heißt es unter anderem:

**§ „Jeder Bürger hat das Recht und die Aufgabe, in seiner beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit sowie im persönlichen Leben bei der Gewährleistung des Brandschutzes mitzuwirken und sich die dazu notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.
Es ist Pflicht eines jeden Bürgers, sich so zu verhalten, daß Brände verhindert werden und entstandene Brände schnell bekämpft werden können. Bei der Feststellung von Brandgefahren oder anderen Mängeln im Brandschutz innerhalb seines Wohn- oder Arbeitsbereiches ist jeder Bürger verpflichtet, den zuständigen Verantwortlichen darüber zu informieren, sofern er nicht selbst für die Mängelbeseitigung zu sorgen hat."**

3.4.2. Die rechtlichen Bestimmungen des Brandschutzes in der DDR

Die Rechtsnormen zum Brandschutz basieren auf der Verfassung der DDR. Sie werden im Brandschutzgesetz konkretisiert. Grundsätzliche Festlegungen zum Brandschutz sind auch im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen sowie in der Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatsbetriebe und volkseigenen Betriebe enthalten. Spezifische rechtliche Anforderungen des Brandschutzes werden in Standards, Brandschutzanordnungen (BAO) sowie Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen (ABAO) geregelt. Die TGL 30042 z. B. klassifiziert die Arbeitsstätten nach Brand- und Explosionsgefährdungsgraden.
Bei schuldhaft begangenen Rechtsverletzungen im Brandschutz werden Ordnungsgelder oder Ordnungsstrafen gemäß Brandschutzgesetz ausgesprochen.
Bei Verstößen gegen betriebliche Weisungen des Brandschutzes, wie sie in Arbeitsordnungen, Arbeits- und Brandschutzinstruktionen u. ä. enthalten sind, erfolgen disziplinarische Maßnahmen gemäß dem Arbeitsgesetzbuch. In beiden Fällen ist

auch eine Verhandlung vor einem gesellschaftlichen Gericht möglich. Straftaten werden entsprechend dem Strafgesetzbuch geahndet.

3.4.3.
Die Aufgaben der Bürger im Brandschutz

Die Aufgaben im Brandschutz ergeben sich aus politisch-ökonomischen Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaft, z. B. Schutz und Erhaltung des Lebens und Eigentums der Bürger sowie der materiellen Werte der Volkswirtschaft.
Um in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens den Brandschutz zu gewährleisten, haben die Leiter aller Ebenen und die verantwortlichen Mitarbeiter insbesondere

- den Brandschutz in die Leitungstätigkeit und die wissenschaftlich-technische Arbeit einzubeziehen;
- neueste Erkenntnisse des Brandschutzes in der Produktionsvorbereitung, bei der Nutzung und Instandhaltung von Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Erzeugnissen und Arbeitsmitteln sowie der Entwicklung und Gestaltung von Arbeitsverfahren anzuwenden;
- Ursachen und Bedingungen für das Entstehen von Bränden zu erforschen sowie diese vorausschauend zu beseitigen;
- die Einsatzbereitschaft der zur Brandbekämpfung erforderlichen Kräfte zu sichern;
- Anlagen, Geräte und Mittel zur schnellen Brandwahrnehmung, -warnung und -meldung sowie deren ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten;
- die Werktätigen durch vielfältige Methoden mit richtigen Verhaltensweisen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden vertraut zu machen sowie sie zur bewußten Einhaltung der Normen des Brandschutzes zu befähigen, um Rechts- und Pflichtverletzungen vorzubeugen.

Im Brandschutz gilt: Beim Vorbeugen und Bekämpfen von Bränden ist das bewußte Handeln aller Bürger notwendig!

Aufgabe der Werktätigen ist es, sich Kenntnisse über die für den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Rechtsvorschriften und betrieblichen Weisungen des Brandschutzes anzueignen, den staatlichen Leiter bei ihrer Durchsetzung zu unterstützen und sie konsequent einzuhalten. Die Erfüllung der Brandschutzaufgaben ist in geeigneter Form ständig zu kontrollieren. Die Verhaltensanordnung Brandschutz vom 8. Juni 1982 enthält die allgemeinen Verhaltensanforderungen im Brandschutz für alle Bürger. Das brandschutzgerechte Verhalten in Betrieben und Einrichtungen sowie bei der Erfüllung von Arbeitsaufgaben ist unerläßlich, weil es dazu beiträgt, den für die Volkswirtschaft geplanten Leistungsanstieg zu erreichen.

3.4.4.
Aufgaben und Verhalten bei Eintritt eines Brandes

Im § 12 des Brandschutzgesetzes wird auf die Pflichten aller Bürger zur schnellen Bekämpfung von entstandenen Bränden hingewiesen. Zu den Pflichten gehören die Alarmierung der Feuerwehr und, soweit es dem Büger möglich ist, das Retten von gefährdeten Menschen, der Schutz und die Bergung von Sachen sowie die Brandbekämpfung.
Bei Ausbruch eines Brandes ist schnell und besonnen nach folgenden Grundsätzen zu handeln:

- Sofort über Feuermelder oder Feuerwehr-Notruf die zuständige Feuerwehr alarmieren!
- Einsatzkräfte der Feuerwehr über noch im Brandobjekt befindliche Personen, die genaue Lage des Brandortes sowie über vorhandene Besonderheiten zur Bauweise des Objektes und zum technologischen Prozeß informieren!

- Brandbekämpfung mit den Geräten aufnehmen, die zur Verfügung stehen!
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung! Meist ist beides gleichzeitig durchzuführen.
- Wenn notwendig, mit der Evakuierung beginnen!
- Türen und Fenster des Brandraumes geschlossen halten, bis mit der Brandbekämpfung begonnen wird! Dann Türen und Fenster des Brandraumes vorsichtig öffnen; Stichflammengefahr! In verqualmten Räumen kriechend vorgehen! Nicht wahllos in die Flammen spritzen, sondern Brand von unten nach oben löschen! Elektrische Anlagen beachten! Fenster und Türen anderer Räume nur öffnen, wenn die Bekämpfung oder Evakuierung durch starke Rauchentwicklung beeinträchtigt wird.

Nach Eintreffen der Feuerwehr ist den Anordnungen des Einsatzleiters der Feuerwehr Folge zu leisten!

Der Brandschutz dient der Erhaltung von Leben, Gesundheit und Eigentum aller Bürger sowie der störungsfreien Entwicklung der Volkswirtschaft in der DDR.
Jeder Bürger ist verpflichtet, beim Bemerken eines Brandes sofort die Feuerwehr zu alarmieren oder die Alarmierung zu veranlassen. Soweit es ihm möglich ist, hat er in Gefahr befindliche Menschen und Tiere zu retten, Sachen zu schützen und zu bergen sowie den Brand zu bekämpfen.

Aufgaben

1. Erklären Sie, welche Pflichten jeder Bürger auf dem Gebiet des Brandschutzes hat!
2. Überlegen Sie, wodurch Sie an Ihrem Arbeitsplatz zur Verhütung von Bränden beitragen können!
3. Welche Maßnahmen sind beim Bemerken eines Brandes durchzuführen?
4. Prüfen Sie, welche speziellen Brandschutzbestimmungen es in Ihrem Betrieb gibt!
5. Erläutern Sie, welche Bedeutung der Brandschutz für die weitere Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft hat!

Übersicht über wichtige Rechtsvorschriften

– Kapitel 1, 2 und 10 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 214).
– Arbeitsschutzverordnung – ASVO – vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405).
– Arbeitsschutzanordnung 5 – Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche – (GBl. I/1973 Nr. 44 S. 465).
– Arbeitsschutzanordnung 20/1 – Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von Werktätigen im Betrieb – vom 4. August 1969 (GBl. Sonderdruck Nr. 636).
– Gesetz über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik – Brandschutzgesetz – vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575).
– Anordnung über allgemeine Verhaltensregeln im Brandschutz, über die Evakuierung von Menschen, Bauwerken sowie über Brandschutzerfordernisse auf Campingplätzen – Verhaltensanordnung Brandschutz – vom 8. Juni 1982 (GBl. I Nr. 29 S. 532).

4.
Die Verantwortung und Mitwirkung der Bürger im Umweltschutz

4.1. Die wichtigsten Rechtsgrundsätze und Aufgaben des Umweltschutzes in der DDR

4.1.1. Umweltschutz als Verfassungsauftrag

Die Umwelt wirkt in bedeutendem Maße auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen ein. Sie ist Lebens- und Produktionsgrundlage und deshalb von ausschlaggebender Bedeutung für die geplante Leistungssteigerung der Volkswirtschaft der DDR in den kommenden Jahren.
Umweltschutz und -gestaltung haben einen großen Einfluß auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität. Sie tragen dazu bei, das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes weiter zu erhöhen, die wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen immer besser zu befriedigen und die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig zu verbessern.

Der Umweltschutz ist in der DDR für jeden Bürger Verfassungsauftrag!

Alle Bürger sind verpflichtet, im Interesse der heutigen und der künftigen Generationen die heimatliche Natur zu schützen sowie die Naturreichtümer umsichtig und wirtschaftlich zu nutzen.

Im Artikel 15 der Verfassung der DDR heißt es:

§ **„Im Interesse des Wohlergehens der Bürger sorgen Staat und Gesellschaft für den Schutz der Natur. Die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat sind durch die zuständigen Organe zu gewährleisten und sind darüber hinaus auch Sache jedes Bürgers."**

Der Umweltschutz umfaßt alle Forderungen, Maßnahmen und Mittel, die den Schutz der Umwelt zum Ziel haben. Der sozialistische Umweltschutz ist ein wichtiger Bestandteil der sozialistischen Landeskultur.

Zur *Landeskultur* gehören außer dem Umweltschutz die planmäßige und sinnvolle Nutzung und Gestaltung der Natur im Interesse der werktätigen Menschen. Die wichtigsten Bereiche der Umwelt des Menschen werden in der Abb. 4.1. dargestellt.
Die natürliche Umwelt gehört zu den wichtigsten Quellen des materiellen Reichtums, der Gesundheit und Lebensfreude des Menschen.
In unserer Gesellschaft wird deshalb dem Umweltschutz große Bedeutung beigemessen. In den Beschlüssen der SED, der Verfassung und den Gesetzen unseres sozialistischen Staates sind Maßnahmen für die Reinhaltung der Gewässer, die Nutzung und den Schutz des Bodens, die Reinhaltung der Luft, die Minderung des Lärms sowie die Beseitigung und Verwendung von Siedlungsmüll und industriellen Abprodukten festgelegt. Dadurch sollen die

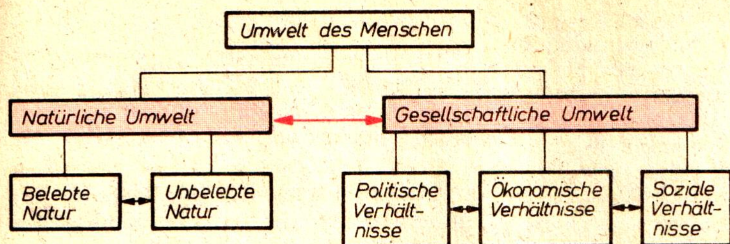


Abb. 4.1.
Die Umwelt des Menschen in ihrer Wechselwirkung zwischen natürlicher und gesellschaftlicher Umwelt

natürlichen Ressourcen für die sozialistische Gesellschaft rationeller genutzt und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger verbessert werden.

Der Schutz der natürlichen Umwelt ist zu einer weltweiten Aufgabe geworden. Alle Länder haben in mehr oder weniger starkem Maße Probleme mit der Umweltverschmutzung. Sie bestehen vor allem auf den Gebieten der Wasser- und Luftverunreinigung. Die Probleme des Umweltschutzes können nur durch eine breite internationale Zusammenarbeit gelöst werden. Die Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft arbeiten deshalb auch beim Umweltschutz eng zusammen. Sie bemühen sich zugleich um eine enge Zusammenarbeit mit kapitalistischen Staaten, um dringliche Umweltprobleme zu lösen.

Die Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes ist Ausgangspunkt aller Maßnahmen des sozialistischen Umweltschutzes. Es geht um die weitere Verbesserung und effektive Nutzung der natürlichen Lebens- und Produktionsgrundlagen der Gesellschaft, die Erhaltung und Verschönerung der sozialistischen Heimat und die Vervollkommnung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen.

Da es keinen Bereich des gesellschaftlichen Lebens gibt, der nicht auf irgendeine Weise mit den Aufgaben des Umweltschutzes verbunden ist, hat die Regierung der DDR die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse aller Beteiligten im Umweltschutz in Rechtsvorschriften exakt bestimmt.

Die Volkskammer erließ eine Reihe von Gesetzen für die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und alle Bürger, die ausschließlich oder vorwiegend dem Umweltschutz und der Umweltgestaltung dienen. Dazu gehört auch das Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik – Landeskulturgesetz – vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67).

Das Landeskulturgesetz legt fest, Landschafts- und Naturschutzgebiete zu schaffen; Gewässer und Wälder zu pflegen und zu nutzen; Erholungsgebiete zu entwickeln und die Bebauung von Uferzonen zu verhindern; Tiere und Pflanzen zu schützen; den Boden zu meliorieren; die Luft rein zu halten; Abprodukte zu erfassen, zu verwerten oder zu beseitigen und den Lärmschutz zu garantieren.

Zur Durchführung des Landeskulturgesetzes und der anderen für den Umweltschutz wichtigen Gesetze (z. B. Wassergesetz, Jagdgesetz, Berggesetz) haben die zentralen Staatsorgane zahlreiche Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen erlassen.

Welche Bedeutung dem Umweltschutz zukommt, zeigt sich auch darin, daß alle Maßnahmen des Umweltschutzes in der DDR fester Bestandteil der Volkswirtschafts- und Fünfjahrpläne sind. Sie werden in die Planberatung einbezogen und wie die Produktionsaufgaben abgerechnet und kontrolliert.

Bei der Rationalisierung, der Rekonstruktion und bei der Erweiterung von Produktionskapazitäten werden die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen durch die Anwendung moderner, den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechender, leistungsfähiger Technologien weiter verbessert.

- In der Anlage zur Behandlung der Abwässer in Neubrandenburg wird durch den Einbau elektronischer Steuerelemente der Sauerstoffeintrag in die Abwasserreinigungsbekken (Belebungsbecken) automatisch geregelt. Dadurch wird der Sauerstoff effektiver genutzt; Arbeitskräfte und Energie werden eingespart.

4.1.2.
Einige wichtige Bereiche des Umweltschutzes

Schutz der Gewässer

Der umfassende Schutz ist die Voraussetzung für die Nutzung der Gewässer im Interesse der Gesellschaft.

§ 24 des Landeskulturgesetzes legt fest:

§ **„Die Gewässer einschließlich des Grundwassers sind als eine unersetzliche Grundlage des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, insbesondere für die Versorgung mit Trinkwasser und die Deckung des Bedarfs an Betriebswasser sowie Bewässerungswasser für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, für die Binnenschiffahrt und die Fischereiwirtschaft rationell zu nutzen und zu schützen."**

Von entscheidender Bedeutung für die Bewirtschaftung der Gewässer ist, daß keine unkontrollierte Zuführung von Wasserschadstoffen durch die Industrie, Landwirtschaft und die Bevölkerung erfolgen darf. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen haben Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer, zur Abwasserreinigung sowie zur Behandlung von Abprodukten so vorzunehmen, daß eine systematische Verbesserung der Gewässer im Sinne des Landeskulturgesetzes erfolgt.
Die Volkskammer der DDR hat im Jahre 1982 ein spezielles *Wassergesetz* erlassen, das konkrete Festlegungen zur Nutzung des Wassers und der Gewässer für die Versorgung der Bevölkerung, der Volkswirtschaft und der anderen Bereiche der Gesellschaft enthält. Weiterhin haben alle Bürger die durch die örtlichen Staatsorgane festgelegten Trinkwasserschutzgebiete zu respektieren.
Der Wasserhaushalt der DDR ist außerordentlich angespannt. Die künftige bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft mit Wasser, der Schutz vor schädigenden Einflüssen können nur durch zielgerichtete wasserwirtschaftliche Maßnahmen, wie rationelle Bewirtschaftung der Wasservorräte, Senkung des Wasserbedarfs, Erhöhung der Leistungen in den Wasserwerken und Kläranlagen, Küstenschutz, neue Methoden der Abwasserbehandlung usw., gesichert werden. Auch die zunehmende Meeresverunreinigung, besonders die Verunreinigung der Küstengewässer, muß künftig noch stärker beachtet werden.
Die umfassende Intensivierung schließt die höhere Veredlung der Rohstoffe, die Einsparung von Material aller Art, aber auch die rationelle, jegliche Verschwendung ausschließende Anwendung von Energie und Wasser ein.

Schutz der Luft

Die Luft wird vor allem durch kohle- und ölbeheizte häusliche und industrielle Anlagen und durch Abgase von Kraftfahrzeugen verunreinigt. Auf diesem Gebiet sind in der DDR noch eine Reihe von Aufgaben und Problemen, besonders in den industriellen Ballungsgebieten, zu lösen.

Im § 29 des Landeskulturgesetzes heißt es:

§ **„Die Reinhaltung der Luft von Staub, Abgasen und Gerüchen ist eine ständige Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern."**

Luftverunreinigungen führen zu erheblichen Belästigungen, zu gesundheitlichen Schäden

und zu Schäden in der Volkswirtschaft, vor allem in der Land- und Forstwirtschaft, aber auch an Industrieanlagen. Ständig nimmt die Konzentration an Verunreinigungsstoffen zu, die den Abgasen von Kraftfahrzeugen entstammen.
Zur Reinhaltung der Luft sind effektive Abgasreinigungsverfahren, auch zur Entschwefelung von Rauchgasen, zu entwickeln.
Die seit dem 1. März 1983 geltende Rechtsvorschrift zur Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emissionen von Verbrennungsmotoren regelt neu, daß alle Betriebe und Bürger, die entsprechende Fahrzeuge oder Anlagen betreiben, diese mindestens einmal jährlich überprüfen lassen müssen, damit die Vergaser-, Zünd- und Einspritzpumpen richtig eingestellt werden.

Schutz des Bodens

Der Boden ist Rohstoffquelle für die Produktion und Ursprung fast aller materiellen Güter sowie Grundlage der Pflanzen- und Tierwelt, Behälter und natürlicher Reiniger des Wassers. Er ist Quelle der Schönheiten und Reichtümer der Natur, die für die Gesunderhaltung, die Wiederherstellung der Gesundheit und für die Erholung der Menschen von erheblicher Bedeutung sind. Die ständige Steigerung der Bodenfruchtbarkeit ist eine der vordringlichsten Aufgaben unserer Landwirtschaft in den nächsten Jahren.

Tabelle 4.1. Aufgaben, Ziele und Nutzen des sozialistischen Umweltschutzes

Aufgaben	Ziele	Nutzen
• Sinnvolle Gestaltung der natürlichen Umwelt • Entwicklung, Schutz und Pflege der Landschaft, ihrer Tier- und Pflanzenwelt • Rationelle Nutzung und Schutz des Bodens • Rationelle Nutzung und Schutz der Gewässer • Rationelle Nutzung und Schutz der Wälder • Reinhaltung der Luft • Schutz vor Lärm • Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung der Abprodukte	• Erhaltung, Verbesserung und effektive Nutzung der natürlichen Lebens- und Produktionsgrundlagen der Gesellschaft • Verschönerung der sozialistischen Heimat • weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen • Beitrag zur Durchsetzung der 10 Schwerpunkte der ökonomischen Strategie der 80er Jahre	• Erhaltung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bürger • Förderung der Erholung und Freizeitgestaltung, Befriedigung kultureller und ästhetischer Bedürfnisse • Erhaltung, Wiederherstellung und Steigerung der Nutzbarkeit und Produktivität natürlicher Ressourcen • Minderung volkswirtschaftlicher Schäden und Erhöhung des Nationaleinkommens durch Verwertung und schadlose Beseitigung von Abprodukten • Fortbestehen nützlicher und seltener Tier- und Pflanzenarten sowie Erhaltung kulturgeschichtlich und wissenschaftlich bedeutender Landschaftsteile

Der Boden ist deshalb wirksam zu schützen, und durch die umfassende Anwendung von Wissenschaft und Technik in der Land- und Forstwirtschaft sind höhere Erträge und Leistungen zu erzielen.

Das Landeskulturgesetz legt im § 17 fest:

§ **„Die Erhaltung, Pflege und Verbesserung sowie die rationelle gesellschaftliche Nutzung des Bodens als eine wichtige Grundlage für die Gestaltung der Umwelt- und Lebensbedingungen der Bürger und unersetzliches Hauptproduktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft sind**

Tabelle 4.2. Verunreinigungssubstanzen für Wasser, Luft und Boden

Verunreinigungssubstanzen	Wirkungen	Hauptquellen
Wasser		
Bakterien, Viren u.a. Organismen	Gesundheitsgefährdung	häusliches Abwasser, tierische Abfälle, Müll
Fäulnisfähige organische Substanzen	Fischsterben, geruchsintensiv und unansehnlich	häusliches Abwasser, Industrieabwässer
Mineralische Nährstoffe (z.B. Phosphate, Nitrate)	Gesundheitsgefährdung	Haus- und Industrieabwässer, Landwirtschaft
Giftige Substanzen (z.B. Metallsalze, synthetische Chemikalien)	Fischsterben, Gesundheitsgefährdung	Industrieabwässer, Landwirtschaft
Radioaktive Substanzen	Gesundheitsgefährdung	Industrieabwässer, Fall-out (radioaktiver Niederschlag)
Luft		
Schwebestoffe, Rauch	Beschmutzung, Gesundheitsgefährdung	Industrie, Verbrennungsvorgänge
Kohlenwasserstoffe	Smog (entzündliche Augenreizungen, Herabminderung der Sicht, Vegetationsschäden)	Kraftfahrzeuge, erdölverarbeitende Industrie
Kohlenmonoxid	Vergiftungen	Kraftfahrzeuge, unvollständige Verbrennung
Schwefeldioxid	Korrosion, Geruch, Vegetationsschäden, Gesundheitsgefährdung	Verbrennungsvorgänge, Industrie
Blei	Gesundheitsgefährdung	Kraftfahrzeuge
Boden		
Kohlenwasserstoffverbindungen	Verseuchung der Pflanzen und Eintritt in die Nahrungskette	Pestizide, Herbizide
Mineralöle	Verseuchung von Boden, Grundwasser	Industrie, Landwirtschaft
Nitrate	Gesundheitsgefährdung durch Wasserverunreinigung	Düngemittel
Schwermetalle	Speicherung in den Pflanzen und Eintritt in die Nahrungskette	Pestizide

eine ständige Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern."

Im Landeskulturgesetz werden weiterhin die Aufgaben für die Nutzung des Bodens und die Nutzungspflicht (§ 18), die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit (§ 19), den Schutz des Bodens vor Schadwirkungen durch Wind und Wasser (§ 20) und den Schutz des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens vor ungerechtfertigtem Entzug (§ 21) festgelegt.

■ Die DDR gehört zu den Ländern Europas, die nur eine geringe landwirtschaftliche Nutzfläche zur Ernährung der Bevölkerung besitzen. Der Boden wird in der DDR zu 60 % landwirtschaftlich genutzt. Je Kopf der Bevölkerung stehen aber nur 0,37 ha zur Verfügung, d. h., von einem Hektar müssen drei Menschen ernährt werden.

Die wichtigsten Verunreinigungssubstanzen für Wasser, Luft und Boden sind in Tabelle 4.2. zusammengefaßt.
Das Landeskulturgesetz und andere Rechtsvorschriften enthalten auch Regelungen über die Abwehr bestimmter Gefährdungen des Menschen und seiner natürlichen Umwelt, so z. B.

- den Schutz vor Lärm (§§ 34ff. Landeskulturgesetz);
- die schadlose Beseitigung oder Nutzbarmachung von Abprodukten (§ 32ff. Landeskulturgesetz).

Die wichtigsten Aufgaben des Umweltschutzes bestehen in der Erhaltung, der Pflege, dem Schutz und der rationellen Nutzung der natürlichen Umwelt. Der Umweltschutz hat das Ziel, in Verbindung mit Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen durch Anwendung moderner Technologien und Verfahren das kontinuierliche Wachstum der Volkswirtschaft und die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Bürger sichern zu helfen.

Aufgaben

1. Erläutern Sie an Beispielen die Bedeutung der natürlichen Umwelt und deren Schutz für die Produktion materieller Güter sowie die Gesunderhaltung der Menschen!
2. Beweisen Sie anhand wichtiger Rechtsvorschriften, daß alle Bürger zum Umweltschutz verpflichtet sind!
3. Zeigen Sie an einem Beispiel aus Ihrem Ausbildungsbetrieb, wie wichtige rechtliche Regelungen zum Umweltschutz eingehalten werden!

4.2. Mitwirkung der Bürger beim Schutz der natürlichen Umwelt

Im § 6 des Landeskulturgesetzes wird dazu gesagt:

§ **„Die Staats- und Wirtschaftsorgane und die Betriebe sind dafür verantwortlich, in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front sowie den gesellschaftlichen Organisationen vielfältige Möglichkeiten zur Mitwirkung der Bürger bei landeskulturellen Maßnahmen zu entwickeln, ihre Initiative zu fördern und sie in die Kontrolle der Durchführung dieser Maßnahmen einzubeziehen."**

Daraus leiten sich viele Aufgaben und Möglichkeiten der Bürger für die Mitwirkung beim Umweltschutz ab. Solche Möglichkeiten sind z. B.

- die Beteiligung an Beratungen über Probleme des Umweltschutzes, Eingaben, Hinweise und Vorschläge der Bürger zum Umweltschutz;

- die Beteiligung am sozialistischen Wettbewerb und an der Neuerer- und Rationalisatorenbewegung zur Lösung von Umweltschutzproblemen;
- die ehrenamtliche Übernahme bestimmter Aufgaben (Naturschutzbeauftragte, Naturschutzhelfer, ehrenamtliche Helfer zur Kontrolle der Reinhaltung der Gewässer, Hygieneaktivs, Reinigung und Pflege von Grünflächen).

Jeder Bürger muß zur Erhaltung seiner eigenen Existenzgrundlage und der der gesamten Gesellschaft verantwortungsbewußt im Sinne des Umwelt- und Gesundheitsschutzes handeln.

Dabei geht es besonders um Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur Erhöhung der Produktion. Welche Möglichkeiten die Bürger und vor allem die Jugendlichen haben, sollen einige Beispiele zeigen:

- In der beruflichen Ausbildung und in der MMM-Bewegung konnten Lehrlinge den Lärm geräuschintensiver Maschinen auf ein erträgliches Maß reduzieren. Unter Anleitung ermittelten sie den Lärmpegel, entwarfen Konstruktionspläne für schalldämpfende Kapseln nach gut durchdachten medizinischen und ökonomischen Gesichtspunkten und bauten selbst die Kapseln für die entsprechenden Maschinenteile.

- Viele FDJ-Gruppen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft haben bei der Anlage von Flurgehölzen geholfen oder solche Gehölze (Hecken, Baumgruppen, Baumreihen entlang von Wasserläufen und Straßen) selbst angelegt und in Pflege genommen. Die Jugendobjekte der Melioration haben sich seit langem bewährt und sind ein wichtiger Beitrag zur Lösung landeskultureller Aufgaben des Umweltschutzes.

- In der berufspraktischen Ausbildung kann der Reinheitsgrad eines Kulturbodens, Gewässers oder der Luft über längere Zeit kontinuierlich überprüft werden. Mit einfachen Verfahren lassen sich der Grad der Verunreinigung der Abwässer und deren Inhaltsstoffe (einschließlich Schadstoffe) feststellen. Dadurch wird das Verständnis für Umweltfragen bei den Jugendlichen vertieft, und es bilden sich umweltfördernde Verhaltensweisen heraus.

- Alle Bürger einschließlich der Jugendlichen haben im Betrieb über ihre Gewerkschaften und die FDJ, durch ihre eigene Tätigkeit sowie im Wohngebiet über die Ausschüsse der Nationalen Front das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung notwendiger Maßnahmen zum Umweltschutz einzuwirken, an ihrer Verwirklichung mitzuwirken und ihre Realisierung zu kontrollieren.

Viele Bürger in der DDR haben die Notwendigkeit des Umweltschutzes erkannt und handeln danach. In den Fällen jedoch, in denen Bürger und Betriebe aus Nachlässigkeit oder Rücksichtslosigkeit Pflichten im Umweltschutz verletzen, kann mit staatlichen Maßnahmen ein pflichtgemäßes Handeln durchgesetzt werden.
Pflichten der Betriebe und Bürger zum Schutz der Umwelt sind außer in der Verfassung, den Gesetzen der Volkskammer und den Rechtsvorschriften anderer zentraler Staatsorgane (Ministerrat, Ministerien) in den *Stadt- oder Gemeindeordnungen* enthalten.
Zur Durchsetzung aller dieser Pflichten können die staatlichen Organe, wenn das in Gesetzen und Rechtsvorschriften zentraler staatlicher Organe vorgesehen ist, Auflagen erteilen. Auflagen staatlicher Organe verpflichten (im Unterschied zur Rechtsvorschrift, die sich an alle Betriebe und Bürger wendet) einzelne Betriebe oder Bürger zu einem bestimmten Verhalten.
In den Fällen, in denen das in der Rechtsvorschrift vorgesehen ist, können Betriebe oder Bürger für die Verletzung von Rechtspflichten oder die Nichterfüllung von Auflagen zur Verantwortung gezogen werden. Zum Beispiel ist in bestimmten Rechtsvorschriften vorgesehen, daß

- von Betrieben Gelder zu entrichten sind, wenn die Grenzwerte der Luft- oder Gewässerverunreinigung überschritten werden;
- von Betrieben Mehraufwendungsersatz an die Räte der Gemeinden oder Städte zu leisten ist, wenn der Betrieb Straßen

so verschmutzt hat, daß zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich sind;

- von Betrieben oder Bürgern Schadenersatz zu leisten ist, wenn durch Verstöße gegen Pflichten zum Umweltschutz Schaden angerichtet wird;
- Bürger (auch Verantwortliche der Betriebe) mit Ordnungsstrafen belegt werden können, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig durch Ordnungswidrigkeiten die Umwelt oder das Gemeinschaftsleben stören oder Auflagen nicht erfüllen;
- Werktätige im Betrieb disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie Arbeitspflichten verletzen, die zugleich dem Umweltschutz dienen.

Auch strafrechtliche Verantwortlichkeit (vgl. Abschnitt 5.1.3.) ist möglich.

Im § 191a des StGB heißt es:

§ **„Wer vorsätzlich unter Verletzung gesetzlicher oder beruflicher Pflichten eine Verunreinigung des Bodens, des Wassers oder der Luft mit schädlichen Stoffen oder mit Krankheitserregern verursacht oder verunreinigtes Trink- oder Brauchwasser abgibt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft."**

Die Bürger des sozialistischen Staates haben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften vielfältige Möglichkeiten zum Schutz der natürlichen Umwelt. Um diese Möglichkeiten zu realisieren, müssen sie sich konkrete Kenntnisse auf dem Gebiet des Umweltschutzes aneignen und umfassend über die Probleme und Maßnahmen im Umweltschutz informiert werden. Mit der zunehmenden ökonomischen Stärke der sozialistischen Gesellschaft und dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt ergeben sich günstigere Bedingungen für den wirksamen Schutz der Umwelt.

Aufgaben

1. Begründen Sie, warum der Schutz des Wassers, der Luft und des Bodens die vordringlichsten Aufgaben im Umweltschutz sind!
2. Stellen Sie fest, welche Festlegungen zum Umweltschutz die Stadt- oder Gemeindeordnung Ihres Wohnortes enthält!
3. Zeigen Sie Möglichkeiten auf, wie Sie während der Arbeit und der Freizeit zum Schutz der Umwelt beitragen können!

Übersicht über wichtige Rechtsvorschriften

- Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR – Landeskulturgesetz – vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67).
- Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 32 S. 313).
- Zweite Durchführungsbestimmung zur fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren vom 15. Februar 1983 (GBl. I Nr. 5 S. 52).
- Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467).

5.
Die Verantwortung und Mitwirkung der Bürger bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten

5.1.
Die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten als objektives Erfordernis bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR

5.1.1.
Aufgaben der sozialistischen Gesellschaft bei der Bekämpfung der Kriminalität

In der sozialistischen Gesellschaft steht der Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen des Staates. Es wird alles getan für das Wohl des Volkes, für die allseitige Entwicklung aller Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft zu sozialistischen Persönlichkeiten. Dabei nehmen auch die Erziehung zurückgebliebener Bürger und die Bekämpfung von Rechtsverletzungen aller Art einen wichtigen Platz ein.
Insbesondere Strafrechtsverletzungen sind Ausdruck individueller Zurückgebliebenheit bestimmter Menschen hinter dem erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand. Zugleich stellen sie die schärfste Form des individuellen Angriffs gegen grundlegende gesellschaftliche Verhältnisse im Sozialismus dar. Straftaten sind wegen ihrer objektiven Gefährlichkeit und Schädlichkeit ein Hemmnis in der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Darum werden Strafrechtsverletzungen entschieden bekämpft.

Der Kampf gegen alle Rechtsverletzungen ist in der sozialistischen Gesellschaft keine alleinige Aufgabe von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, sondern eine Aufgabe, die von allen Mitgliedern der Gesellschaft gelöst werden muß.

Die Verfassung der DDR und andere Rechtsvorschriften verpflichten alle Bürger, sich an diesem Kampf zu beteiligen. Jeder einzelne kann und muß dazu beitragen, daß die Ursachen und Bedingungen für rechtswidriges Verhalten sowie Fehler und Versäumnisse, die zu Rechtsverletzungen führen können, aufgedeckt und beseitigt werden. Auch die Jugendlichen haben die Aufgabe, Rechtsverletzungen kompromißlos entgegenzutreten, sich persönlich dafür einzusetzen, daß überall eine offene und kritische Atmosphäre herrscht, in der für Rechtsverletzungen kein Platz ist.
Das sozialistische Strafrecht ist ein wichtiges rechtliches Instrument, das der sozialistische Staat zur Vorbeugung und zur planmäßigen Bekämpfung von Strafrechtsverletzungen sowie zur wirksamen Erziehung der Strafrechtsverletzer einsetzt.

Im sozialistischen Strafrecht ist festgelegt, daß Handlungen, die gegen Grundinteressen der sozialistischen Gesellschaft, des sozialistischen Staates und jedes einzelnen Bürgers gerichtet sind, bestraft werden.

Gegen Grundinteressen unseres Staates wird verstoßen, wenn die Souveränität der DDR, der Frieden, Grundfreiheiten und -rechte der Bürger, das sozialistische Ei-

gentum und die Volkswirtschaft sowie weitere, für das gesellschaftliche Zusammenleben unverzichtbare soziale Grundverhältnisse angegriffen und verletzt werden. Der Schutz aller sozialistischen Errungenschaften und Werte gewinnt zunehmend an Bedeutung. Das gilt vor allem auch für den sicheren Schutz aller wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und sozialen Werte im Arbeitsprozeß. Alle Angriffe gegen die sozialistischen Errungenschaften sind abzuwehren. Diese Aufgabe kann die sozialistische Gesellschaft nur als Ganzes lösen. Dabei sind die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung auch für die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung immer besser zu nutzen.

5.1.2. Straftaten und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft und den einzelnen Bürger

Straftaten reichen von kleinsten Diebstählen bis zu raffinierten Eigentums- und Wirtschaftsverbrechen, von leichten Körperverletzungen bis zu brutalen Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit von Menschen, von Verbrechen gegen den sozialistischen Staat bis zum verbrecherischen Menschenhandel. Alle diese kriminellen Handlungen sind für die Gesellschaft und jeden einzelnen gefährlich und schädlich.

Die Gefährlichkeit und Schädlichkeit von Straftaten zeigt sich in den Betrieben, Kombinaten und Genossenschaften z. B. darin, daß Strafrechtsverletzungen zu großen ökonomischen Verlusten und Schäden führen können. Betrügerische Manipulationen mit sozialistischem Eigentum, mit Rohstoffen, mit Produkten sowie bei der Rechnungslegung, Diebstähle und Veruntreuungen und andere kriminelle Handlungen bewirken, daß die Kontinuität der Produktion gestört wird, daß Disproportionen und wirtschaftliche Einbußen entstehen, daß einzelne Menschen unrechtmäßig Vorteile erlangen und daß das Bewußtsein und das Verantwortungsgefühl von Kollektiven und einzelnen Werktätigen negativ beeinflußt werden.

Strafrechtsverletzungen, die aus Unachtsamkeit, aus Oberflächlichkeit bei der Bedienung teurer Maschinen und Anlagen, bei deren Wartung und Pflege resultieren, können zu Explosionen, Havarien, Bränden, unter Umständen sogar zu Katastrophen führen. Die direkten Schäden, vor allem aber die Folgeschäden in Form von Produktionsausfällen, Kosten zum Wiederaufbau, Engpässen, Störungen der Kooperationsbeziehungen usw., können so erheblich sein, daß die Erfüllung von wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben ernsthaft gefährdet wird.

Straftaten sind die gefährlichste Form von Rechtsverletzungen im Sozialismus.

Straftaten sind Handlungen, die sich negativ auf die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft sowie auf die grundlegenden Lebensinteressen und Rechte der Bürger auswirken.

Die typischen Merkmale von Straftaten sind:

- Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit,
- politisch-moralische Verwerflichkeit,
- Strafrechtswidrigkeit,
- Strafbarkeit.

Straftaten werden in Verbrechen und Vergehen unterschieden.

Verbrechen

Das typische Merkmal von Verbrechen ist ihre **Gesellschaftsgefährlichkeit.**

Zu den Verbrechen zählen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die DDR, vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben, gegen grundlegende Rechte und Interessen der Gesellschaft, die eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der vom Sozialismus geprägten zwischenmenschlichen Beziehungen darstellen. Verbrechen verletzen in brutaler

Weise die Grundsätze menschlichen Zusammenlebens oder stehen in antagonistischem Widerspruch zu den Lebensinteressen aller friedliebenden Menschen.
Zu den Verbrechen zählen auch die schweren Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und gegen die Volkswirtschaft der DDR. Diese Straftaten werden von Menschen begangen, die sich skrupellos und brutal über grundlegende gesellschaftliche Normen hinwegsetzen, um ihre maßlose Geldgier und Gewinnsucht zu befriedigen. Das zeigt sich an ihren raffinierten Methoden, an den hohen Schadenssummen (in extremen Fällen bis in Millionenhöhe) sowie im kriminellen Zusammenwirken mehrerer Personen. Diesen Verbrechen gegenüber wird das sozialistische Strafrecht mit aller Konsequenz und Härte angewendet.

Vergehen

Die bestimmende Eigenschaft der Vergehen ist ihre **Gesellschaftswidrigkeit.**
Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene Straftaten, die die Rechte und Interessen der Bürger, das gesellschaftliche und persönliche Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen.
Zu den Vergehen gehören *vorsätzlich begangene Straftaten,* z. B. Diebstahls- oder Unterschlagungshandlungen, Körperverletzungen, Urkundenfälschungen, und *fahrlässig begangene Straftaten,* z. B. fahrlässige Körperverletzungen, fahrlässige Verursachung von Bränden, fahrlässige Herbeiführung von Verkehrsunfällen und Strafrechtsverletzungen ähnlicher Art.
Vergehen sind in ihrer Gefährlichkeit nicht zu unterschätzen, da sie in einzelnen Fällen zur Verletzung oder gar Tötung von Menschen sowie zu hohen materiellen Schäden führen können. So kann z. B. rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr schwere Unfälle verursachen. Die Nichtbefolgung von Arbeitsschutz-, Brandschutz- und sicherheitstechnischen Bestimmungen kann große Gefahren und Schäden für die sozialistische Gesellschaft und einzelne Bürger herbeiführen. Derartige Straftaten treten noch in erheblichem Umfange auf und verursachen jährlich große gesellschaftliche und individuelle Schäden und Verluste.

- Ein 23jähriger Arbeiter stürzte mit einem Baugerüst in die Tiefe und erlitt tödliche Verletzungen, weil ein Bauleiter seine Pflichten aus der Arbeitsschutzanordnung verantwortungslos verletzt hatte. Der Bauleiter hatte es pflichtwidrig unterlassen, die gesamten tragenden Teile des Baugerüstes auch aus der Unteransicht zu überprüfen.

- Ein Verantwortlicher für ein Kesselhaus verletzte seine Pflichten für den ordnungsgemäßen Betrieb, die Kontrolle der Anlagen und die Vermeidung von Schäden gröblichst, wodurch es zu einer Havarie kam. Es entstanden ein hoher direkter Sachschaden und ein beträchtlicher Folgeschaden. Der Verantwortliche erhielt eine hohe Freiheitsstrafe.

Durch unbefugtes Benutzen von Fahrzeugen kann fremdes Eigentum beschädigt oder vernichtet werden. Durch unachtsamen Umgang mit Feuer und Licht können Brände verursacht und durch „dumme Streiche" auf Schienen und Verkehrsanlagen Unfälle oder Katastrophen herbeigeführt werden.
Mit Hilfe des sozialistischen Strafrechts wird darauf eingewirkt, derartige strafrechtswidrige Handlungen zu unterbinden. Dabei kommt es darauf an, das verantwortungsvolle Verhalten aller Menschen immer stärker zu entwickeln. Strafrechtsverletzungen können schließlich nur durch ein hohes Verantwortungsbewußtsein und durch die sozialistische Gestaltung aller gesellschaftlichen Beziehungen überwunden werden.

5.1.3. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit und ihre Voraussetzungen

Jeder Mensch trägt Verantwortung für seine Handlungen. Das Maß an Verant-

wortung wird von den gesellschaftlichen Verhältnissen, von der Stellung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft, von der beruflichen Ausbildung und dem konkreten Aufgabenbereich sowie der Situation bestimmt, in der gehandelt werden muß. Es ist eine wichtige Grundlage bei der Prüfung und Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit.
Das sozialistische Strafrecht bezeichnet eine Handlung nur dann als Straftat, wenn der Mensch die Möglichkeit gehabt hat, *verantwortungsbewußt* zu handeln, dies aber *schuldhaft* unterlassen hat.

Der § 5 des Strafgesetzbuches (StGB) formuliert den Grundsatz:

§ **„Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht."**

Eine Straftat begeht, wer veranwortungslos handelt, gegen Strafgesetze verstößt und sich dadurch gegenüber der Gesellschaft schuldig macht.

Das Schuldigwerden vor der Gesellschaft und den Mitbürgern ist die entscheidende Voraussetzung für den Eintritt strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Daher ist bei jeder Straftat die Schuld des einzelnen exakt festzustellen. Dazu sind alle Umstände, die zur Straftat geführt haben und die im Zusammenhang mit der Straftat und ihren negativen Wirkungen auf die Gesellschaft, die zwischenmenschlichen Beziehungen usw. stehen, sorgfältig zu untersuchen. Das ist auch wichtig, um dem Täter zu zeigen, worin sein fehlerhaftes Verhalten bestanden hat, wo seine Schuld liegt.
Die Schuld eines Straftäters ist offensichtlich, wenn z. B. mit brutaler Gewalt auf andere Menschen eingeschlagen, gesellschaftliches oder persönliches Eigentum bewußt geschädigt, die verantwortungsvolle Arbeit staatlicher Organe verunglimpft oder die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung angegriffen wird. Wer derartige Handlungen begeht, setzt sich über grundlegende sozialistische Verhaltensweisen rücksichtslos hinweg.
Die sozialistische Gesellschaft tritt solchen Verhaltensweisen mit Konsequenz und mit strengen Maßnahmen entgegen. Straftaten sind nach dem Strafrecht der DDR dann schuldhaft begangen, wenn *Vorsatz* oder *Fahrlässigkeit* vorliegt.
Vorsatz oder Fahrlässigkeit bestimmen wesentlich die Schwere einer Straftat. Die Schwere der Straftat ist der Ausgangspunkt für die Festlegung und den Ausspruch von Strafen oder anderen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.
Bei der Bestimmung der Schwere der Schuld ist es daher außerordentlich wichtig, festzustellen, ob eine Straftat *vorsätzlich* oder *fahrlässig* begangen worden ist.
Der **Vorsatz** ist die schwerste Schuldart, die das sozialistische Strafrecht kennt. Das Strafgesetzbuch besagt, daß vorsätzlich handelt, wer sich zu der Tat *bewußt* entscheidet.
Die **Fahrlässigkeit** ist eine Schuldart, bei der der Täter aus Disziplinlosigkeit, Nachlässigkeit, Besserwisserei, Mißachtung von Vorschriften und Verhaltensregeln *ungewollt* Schäden oder Gefahren herbeiführt. Fahrlässig handelt sowohl derjenige, der schädliche Folgen ungewollt herbeiführt, weil er leichtfertig mit deren Nichteintritt rechnet, als auch derjenige, der durch Verletzung von Pflichten Schäden herbeiführt, mit denen er nicht rechnet, die er aber hätte voraussehen müssen und vermeiden können. Strafrechtsverletzungen, die fahrlässig begangen werden, sind vielfach das Ergebnis von Unbedachtheit, von Kurzschlußreaktionen, auch von jugendlichem „Übermut" oder von Nachlässigkeit.

In diesen Fällen kommt es besonders darauf an, wie es im § 5 des Strafgesetzbuches heißt,

§ **„... bei der Feststellung der Art und Schwere der Schuld ... alle objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ur-**

sachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben".

Deshalb sind für die Feststellung der Art und Schwere der Schuld des Straftäters im wesentlichen folgende Faktoren zu überprüfen:

- das Ausmaß der Verletzung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens und des angerichteten Schadens,
- die gesellschaftliche Bedeutsamkeit der verletzten Pflichten oder Verhaltensregeln,
- die Einstellung zur Tat und die Motive,
- sein Verhalten, seine Persönlichkeit insgesamt (Alter, Qualifikation usw.),
- seine Bereitschaft und seine persönlichen Aktivitäten zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens.

Dies gilt inbesondere für jugendliche Straftäter, deren entwicklungsbedingte Besonderheiten berücksichtigt werden müssen. Das sind vor allem ihre Persönlichkeitsentwicklung und die Fähigkeit, das Schädliche, Unerlaubte und Gefährliche der von ihnen verübten Tat zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten.
Außerordentlich gefährlich sind Straftaten unter Einfluß von Alkohol.

- Bereits geringe Mengen Alkohol bewirken eine negative Beeinflussung des Verhaltens. Das zeigt sich an Fehleinschätzungen, mangelnder Selbstkontrolle und überhöhtem Selbstwertgefühl. Außerdem treten starke Beeinflussungen des Hörvermögens, Störungen der Auffassungsgabe, Beeinträchtigungen der Reaktionssicherheit und zum Teil extrem verlängerte Reaktionszeiten ein.

Manche Erwachsene und viele Jugendliche unterschätzen die Gefährlichkeit des Alkohols und begehen unter seinem Einfluß Rechtsverletzungen.
Das Gesetz geht gegen Personen mit aller Strenge vor, die unter Alkoholeinfluß dadurch Gefahren oder Schäden verursachen, daß sie sich in besonders verantwortungsloser Weise über konkrete Pflichten hinwegsetzen oder Hinweise ignorieren.

§ 15 Abs. 3 des Strafgesetzbuches besagt:

§ **„Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird nach dem verletzten Gesetz bestraft."**

Menschen, die sich infolge des Genusses von Alkohol kriminell verhalten, müssen mit den Mitteln des Strafrechts zur Verantwortung gezogen werden, weil sie eine große Gefahr (z. B. durch die Herbeiführung hoher Sachschäden, schwerer Körperverletzungen, fahrlässiger Tötung) für die Gesellschaft, für andere Mitbürger und für sich selbst darstellen.

5.1.4. Strafrechtsverletzungen durch Jugendliche und deren wesentliche Ursachen und Bedingungen

Mit der Beseitigung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse sind nicht auch sofort alle alten Auffassungen und Einstellungen überwunden. Das kommt in überlebten Denk- und Verhaltensgewohnheiten, Egoismus, Habsucht sowie Individualismus einiger Menschen zum Ausdruck. Obwohl die politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der DDR günstige Voraussetzungen für die Beseitigung der Kriminalität bietet, kommen immer wieder Menschen mit dem Gesetz in Konflikt. Das hat auch seinen Grund in dem Einfluß der bürgerlichen Ideologie, Moral und Propaganda, wodurch kriminelle Handlungen begünstigt oder angeregt werden.
Vor allem Jugendliche sind für die Einflüsse des Klassengegners anfällig, da ihnen noch die Lebenserfahrung und Urteilsfähigkeit fehlen, um dessen raffinierte Methoden zu durchschauen. Die negativen Einflüsse *westlicher* Massenkommunikationsmittel, wie Fernsehen und Rundfunk, aber auch aus kapitalistischen Staaten stammende Schund- und Schmutzliteratur bewirken bei einigen jungen Menschen Einstellun-

gen und Verhaltensweisen, die sich in gesellschaftlichem Desinteresse, politischer und weltanschaulicher Zurückgebliebenheit, in mangelnder Bereitschaft zur Leistung für sich und die Gesellschaft äußern.

Die klassenmäßige Erziehung und allseitige Bildung junger Menschen, ihre politische und fachliche Qualifizierung und ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten sind eine Gewähr dafür, daß sie die sozialistische Gesetzlichkeit achten und ihr Verhalten positiv gestalten.

Fehler und Mängel bei der Erziehung in der Schule und im Elternhaus, die zum schulischen und beruflichen Versagen des Jugendlichen führen, sind oftmals Ursachen für kriminelles Verhalten. Meistens haben solche Jugendlichen eine geringe Bildung und Kultur, was sich z. B. an ihren Umgangsformen und ihrem Verhalten im Lern- oder Arbeitskollektiv, an ihren Interessen und Hobbys, oft auch an ihrer äußeren Erscheinung zeigt.
Ihre Freizeit verbringen sie in Gruppen Gleichgesinnter, in denen sie sich durch ihr schlechtes Verhalten „Anerkennung“ und „Ansehen“ verschaffen wollen.

■ Ein Beispiel soll das verdeutlichen: Ein 14jähriger Angeklagter hatte bisher erhebliche Schwierigkeiten, sich einzuordnen. Im Elternhaus wurde er sehr verwöhnt, auf Erziehungsschwierigkeiten wurde inkonsequent reagiert, und es wurde versäumt, ihn an die Erfüllung häuslicher Pflichten und Aufgaben zu gewöhnen. Auf die Forderungen der Schule reagierte er mit fortgesetzter Schulbummelei. Seine negative Einstellung zum Lernen verfestigte sich immer mehr und führte schließlich zu einem vorzeitigen Schulabgang aus der 6. Klasse. Zu diesem Zeitpunkt suchte der Angeklagte Kontakt zu „Gleichgesinnten“. Mit ihnen gemeinsam beging er dann wiederholt strafbare Handlungen gegen das gesellschaftliche und persönliche Eigentum, um sein Taschengeld „aufzubessern“. Abgesehen von Erziehungsfehlern im Elternhaus, hat das eigene Verhalten des Jugendlichen zu Rechtsverletzungen und kriminellen Handlungen geführt.

Das sozialistische Strafrecht geht davon aus, daß junge Bürger mit der Vollendung des 14. Lebensjahres für ihre Handlungen eigene Verantwortung tragen.

Auch sie haben ihre Pflichten umsichtig zu erfüllen und als junge sozialistische Staatsbürger zu handeln. In der Schule und in der Berufsausbildung ist bei der Lösung übertragener Arbeitsaufgaben ein hohes Maß an Verantwortungs- und Pflichtbewußtsein erforderlich. Strafrechtsverletzungen durch Jugendliche sind daher nicht etwa „jugendliche Streiche“, sondern kriminelle Handlungen, die als solche geahndet und bekämpft werden.
Jedem Jugendlichen muß bewußt sein, daß auch folgende Handlungen nach dem StGB Straftaten darstellen:

- rechtswidrige Benutzung fremder Fahrzeuge (§201 StGB),
- rowdyhaftes Verhalten (§215 StGB),
- Angriffe auf die Gesundheit, Freiheit und Würde anderer Menschen in den verschiedensten Formen, z. B. Körperverletzungen (§§115ff. StGB),
- Angriffe gegen das gesellschaftliche und persönliche Eigentum (§§ 158 und 177ff. StGB).

Das strafrechtswidrige Handeln Jugendlicher hat oft Schäden und Gefahren zur Folge und bewirkt weiteres Fehlverhalten, so daß es nicht gerechtfertigt wäre, eine unangemessene „Nachsicht“ zu üben.
„Spielereien“ an und mit fremden Fahrzeugen, deren unbefugtes und unsachgemäßes „Ingangsetzen“ führen oft zu Unfällen und Verletzungen von Menschen, die mit dem Tatgeschehen überhaupt nichts zu tun haben. Durch rowdyhafte Ausschreitungen wird Volksvermögen, das auch von Jugendlichen mühevoll erarbeitet worden ist, beschädigt oder vernichtet. Angriffe gegen das gesellschaftliche und persönliche Eigentum führen häufig dazu, daß das vorhandene Vertrauens- und Kameradschaftsverhältnis zerstört und der Jugendliche von seinen Gefährten und Freunden gemieden wird.
Oft sind die späteren Auswirkungen sol-

cher Handlungen von Jugendlichen erheblich größer als der unmittelbare Schaden selbst. Ihre Gefährlichkeit geht weit über die eigentliche Tathandlung hinaus. Deshalb sind bei der Bewertung des Verhaltens auch die Folgeschäden zu berücksichtigen.

- Ein böswillig abgerissener Telefonhörer aus einer öffentlichen Fernsprechzelle kann z. B. in Notfällen, wenn telefonisch schnell Hilfe herbeigerufen werden muß, sehr ernste Folgen für den einzelnen und die Gesellschaft haben. Werden häufig Telefonhörer abgerissen, so entstehen neben den kaum absehbaren Folgen in Notfällen auch erhebliche wirtschaftliche Schäden.

- Eine achtlos weggeworfene glimmende Zigarette in der Nähe einer mit Erntegut gefüllten Scheune kann großen Schaden verursachen. Die Verantwortungslosigkeit eines solchen Handelns ist nicht geringer, wenn sie von einem jungen Menschen begangen wird.

Besonders gefährlich sind Strafrechtsverletzungen, die als asoziales Verhalten gelten (§ 249 StGB). Asoziale verletzen ihre Pflicht zur Leistung von ehrlicher Arbeit, leben auf Kosten der Gesellschaft, verletzen Werte und Normen des sozialistischen Zusammenlebens und gefährden die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Der sozialistische Staat hat deshalb im Strafgesetzbuch und in weiteren Rechtsvorschriften wirksame Regelungen gegen asoziales Verhalten getroffen, z. B. §§249 StGB – Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten, § 145 StGB – Verleitung zu asozialer Lebensweise, § 147 StGB – Verleitung zum Alkoholmißbrauch.
Jugendliche sollten niemals vergessen, daß sie sich selbst in allergrößte Gefahr bringen können, wenn sie sich disziplinlos, asozial, leichtsinnig, „großsprecherisch" und ähnlich verhalten, wenn sie Anweisungen mißachten oder „nicht so ernst" nehmen. Das folgende Beispiel ist ein besonders tragischer Beweis dafür.

- Beim Beheizen einer Weiche erlitt der Gleisbaulehrling L. (17 Jahre) einen tödlichen Unfall. Der Lehrfacharbeiter hatte ihm und zwei anderen Lehrlingen nach eingehender Arbeitsschutzunterweisung den Auftrag erteilt, zum Stellwerk zu gehen und sich dort beim Stellwerksmeister zu melden. Er hatte den drei Lehrlingen aber ausdrücklich untersagt, selbständig mit der Arbeit zu beginnen. Entgegen diesen Weisungen und ohne Arbeitsauftrag begannen die Lehrlinge jedoch, die Weichen zu beheizen. Als ein S-Bahnzug herannahte, trat der Lehrling L. nicht weit genug vom Gleis zurück, wurde von der vorbeifahrenden S-Bahn erfaßt und tödlich verletzt.

Der sozialistische Staat muß die sozialistische Gesellschaft und die Bürger vor kriminellen Handlungen jeder Art schützen, das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft vor strafrechtswidrigen Angriffen bewahren und dadurch zur Sicherung der ökonomischen und sozialen Errungenschaften beitragen. Strafrechtsverletzer, auch Jugendliche, werden unter Berücksichtigung aller Umstände, die zur Straftat geführt haben, nach den Maßstäben des sozialistischen Strafrechts zur Verantwortung gezogen.

Aufgaben

1. Erläutern Sie, welche Bedeutung der Kampf gegen die Kriminalität, ihre Ursachen und Bedingungen für den einzelnen hat!
2. Zeigen Sie die besondere Gefährlichkeit von Strafrechtsverletzungen auf wirtschaftlichem Gebiet anhand von Beispielen!
3. Begründen Sie, warum es gerechtfertigt ist, Bürger, die Gesetze verletzen, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen!
4. Weisen Sie anhand von Beispielen nach, welche negativen Auswirkungen Strafrechtsverletzungen für die Gesellschaft und für jeden Bürger haben!

5.2. Die Mitwirkung der Bürger bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten

5.2.1. Die Mitwirkung der Bürger bei der Beseitigung von Ursachen und Bedingungen für Strafrechtsverletzungen

Die Verantwortung der Bürger und der Kollektive im Kampf gegen Rechtsverletzungen und Kriminalität erstreckt sich z. B. auf

- die Mitwirkung in gesellschaftlichen Kommissionen und Gremien zur Vorbeugung und Verhinderung von Rechtsverletzungen,
- die Erziehung des Rechtsverletzers bei Strafen ohne Freiheitsentzug und bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben,
- die aktive unmittelbare Mitwirkung am Strafverfahren.

Im Artikel 3 des Strafgesetzbuches der DDR ist die Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten gesetzlich festgelegt. Auch alle Bürger haben vielfältige Möglichkeiten, begünstigende Bedingungen von Strafrechtsverletzungen zu beseitigen. Dazu gehört z. B., im jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich eine Atmosphäre politischer Wachsamkeit, der Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu schaffen, unduldsam gegenüber Ungesetzlichkeiten und Disziplinlosigkeiten zu sein, mögliche Konflikte und Spannungen zu beseitigen und einmal Gestrauchelten zu helfen.

Disziplinlosigkeit, gleichgültiges Verhalten und Egoismus werden in dem Maße überwunden, in dem Ordnung und Gesetzlichkeit, Staatsdisziplin und Kontrolle zur Selbstverständlichkeit werden. Daher kommt es darauf an, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens unduldsam gegen Unordnung und Nachlässigkeit zu sein und die freiwillige, bewußte Einhaltung des sozialistischen Rechts zu fördern.

Eine wichtige Aufgabe der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung in den Kombinaten, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen besteht darin, in der Produktion Sicherheit, Disziplin und Gesetzlichkeit zu gewährleisten. Das geschieht vor allem, indem Initiativen der Werktätigen und ihrer Kollektive zur Planerfüllung mit Maßnahmen zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit verbunden werden. Erfolgreiche Arbeit wird in jenen Betrieben und Kombinaten geleistet, in denen der Kampf um hohe ökonomische Leistungen im sozialistischen Wettbewerb auch zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen genutzt wird.

Gute Erfahrungen haben z. B. Betriebe des Schwermaschinen- und Anlagenbaus damit gemacht, daß sie bei der Bewertung der Leistungen nicht nur die ökonomischen Ergebnisse, sondern auch den Stand von Ordnung, Disziplin, Sicherheit und Gesetzlichkeit berücksichtigen.

In vielen Betrieben und Kombinaten sind Arbeitsgruppen „Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Disziplin“ tätig. Diese Arbeitsgruppen helfen bei der Vorbeugung von Rechtsverletzungen, der Beseitigung ihrer Ursachen und der sie begünstigenden Bedingungen, bei der Einleitung notwendiger Maßnahmen gegen Rechtsverletzer und der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in den Arbeitprozeß. Die Leiter sind in ihren Bereichen verantwortlich für die Einhaltung des Rechts und für die Rechtserziehung. In Dienstanweisungen und betrieblichen Dokumenten wird diese Verantwortung entsprechend den spezifischen Bedingungen im Betrieb festlegt. In die Rechenschaftslegungen der Direktoren über die Planerfüllung und die Ergebnisse des sozialistischen Wettbewerbs werden die Probleme der Ordnung, Disziplin, Sicherheit und Gesetzlichkeit einbezogen.

Ein Schwerpunkt bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität ist der Kampf gegen Rechtsverletzungen durch Manipulationen auf dem Gebiet des Neue-

rerwesens, bei der Leistung zusätzlicher Arbeit, bei der Abrechnung angeblich erbrachter Leistungen und auf anderen Gebieten. Das können aber auch Rechtsverletzungen sein, die zwar große negative Folgen haben, im Bewußtsein einer erheblichen Zahl von Menschen aber noch nicht als Rechtsverletzungen angesehen werden. Dazu gehören z. B. die Überschreitung staatlicher Normative und Kontingente für den Verbrauch von Rohstoffen, Material und Energie, Verluste infolge unzureichender Kapazitätsauslastung, Ausschußproduktion und anderes. Gerade auf diesem Gebiet ist es außerordentlich wichtig, daß Leiter und Arbeitskollektive die Einhaltung der Rechtsvorschriften gewährleisten.

Auch die Aktive für Ordnung und Sicherheit in den Wohngebieten tragen durch ihre Tätigkeit dazu bei, Straftaten und anderen Rechtsverletzungen vorzubeugen.

■ Die im Stadtgebiet von Stralsund bestehenden 28 Aktive für Ordnung und Sicherheit konnten in Zusammenarbeit mit staatlichen und gesellschaftlichen Organen Schwerpunkte von Rechtsverletzungen aufdecken und beseitigen helfen. Die enge Zusammenarbeit sicherte, daß jederzeit ein guter Überblick über die konkrete Situation in den Wohngebieten bestand und die gesellschaftliche Einflußnahme unmittelbar und konkret vorgenommen werden konnte.

Gerade Jugendliche können wirksam dazu beitragen, daß Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen und von Kriminalität aufgedeckt und beseitigt werden.

■ FDJ-Leitungen und Grundorganisationen setzen sich dafür ein, daß die Jugendlichen in den Kampf für Ordnung, Sicherheit und Disziplin in den Betrieben einbezogen werden.
Viele Jugendbrigaden nehmen solche Verpflichtungen in ihre Wettbewerbsprogramme auf, wie optimale Ausnutzung der Arbeitszeit, sparsamer Umgang mit Material, hohe Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegenüber Disziplinverstößen. Die Jugendbrigaden des Werkzeugkombinates Schmalkalden z. B. rechnen in ihrem Wettbewerb auch die Erfüllung gesellschaftlicher Pflichten im Arbeitsprozeß ab. Sie setzen sich mit Mängeln bei der Einhaltung der Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften im Betrieb auseinander und bewirken so gemeinsam mit den staatlichen Leitern eine konsequentere Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.
Jugendliche wandten sich in einem anderen Betrieb entschieden dagegen, daß Gebäude nicht verschlußsicher waren, wertvolle Maschinen unkontrolliert im Gelände abgestellt, Räume und Behältnisse aufgebrochen und Werkzeuge und Materialien entwendet wurden, ohne daß die Verantwortlichen energisch genug gegen diese Mißstände eingeschritten wären.

Ob im Betrieb, im Wohngebiet oder in der FDJ-Gruppe, der Sportorganisation oder in anderen Gemeinschaften – überall besteht die Aufgabe und die reale Möglichkeit, Ursachen und begünstigende Bedingungen für Strafrechtsverletzungen zu beseitigen.

5.2.2. Die Verantwortung der Kollektive der Werktätigen und Bürger bei der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten

In der Strafprozeßordnung (StPO) der DDR sind die Ziele und Aufgaben der Mitwirkung am Strafverfahren und die Verantwortung der staatlichen und betrieblichen Leitungen festgelegt.

Im § 2 der StPO heißt es:

§ **„Durch das Strafverfahren ist zu gewährleisten, daß im gemeinsamen Interesse der sozialistischen Gesellschaft und jedes Bürgers jede Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten unter unmittelbarer Mitwirkung der Bürger zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit allseitig und beschleunigt aufgeklärt und jeder Schuldige unter genauer Beachtung des gesetzlichen Straftatbestandes durch das**

Gericht oder ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen wird.“

Die Kombinate und Betriebe haben viele Möglichkeiten, die Gesetzlichkeit durchzusetzen. Die sozialistischen Arbeitskollektive, die Betriebs- und Gewerkschaftsleitungen, die Konfliktkommissionen, die Schöffenkollektive leisten auf diesem Gebiet eine große Arbeit. Dabei werden sie auch durch vorbildliche Jugendliche unterstützt, die insbesondere die Probleme Jugendlicher mit großem Einfühlungsvermögen lösen helfen.
Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet,

- bei auftretenden Strafrechtsverletzungen Anzeige zu erstatten und bei der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten im betrieblichen Bereich mitzuwirken,
- den Schutz von Leben und Gesundheit der Betriebsangehörigen sowie den Schutz des anvertrauten Volkseigentums zu gewährleisten,
- die Ansprüche aus der Schädigung oder den Verlust von anvertrautem Volkseigentum oder aus der Beeinträchtigung anderer Rechte geltend zu machen und durchzusetzen sowie
- den Geheimnisschutz zu gewährleisten.

Auch jeder Bürger trägt gesellschaftliche Verantwortung dafür, daß die Vorbereitung oder Ausführung von Strafrechtsverletzungen verhindert und gegebenenfalls Anzeige erstattet wird. Das gilt ganz besonders, wenn es sich um die Vorbereitung oder die Ausführung von Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit, gegen die DDR, gegen das Leben, von Verbrechen oder Vergehen gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung handelt. Das gilt auch für die Vorbereitung oder Ausführung eines Verbrechens des schweren Raubes sowie eines Vergehens oder Verbrechens des Mißbrauchs von Waffen oder Sprengmitteln, eines Verbrechens der Gefangenenbefreiung sowie eines Verbrechens oder Vergehens der Fahnenflucht (§ 225 StGB).

Straftaten sind mit aller Konsequenz, mit Hilfe aller Bürger und im Interesse aller zu bekämpfen. Mut und Entschlossenheit sind erforderlich, wenn Strafrechtsverletzungen und kriminelles Verhalten erkannt und verhindert werden sollen. Schnelles und konsequentes Handeln ist notwendig, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten oder dafür zu sorgen, daß sich der Schuldige zu verantworten hat.

Neben den Leitern der Betriebe und Einrichtungen tragen die Lehrer und Erzieher, die Ausbilder, die Übungsleiter, Trainer und die Organe der Volkspolizei große Verantwortung dafür, daß die Jugendlichen in der Lage sind, in komplizierten Situationen richtig zu handeln, um Strafrechtsverletzungen zu verhindern und zu bekämpfen. Deshalb sind die Jugendlichen unmittelbar in die Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen einzubeziehen, z. B. durch die Teilnahme von Vertretern aus Jugendkollektiven an Verhandlungen und Beratungen über Rechtsverletzungen. Verantwortungsbewußte Jugendliche arbeiten aktiv in Ordnungsgruppen, Sicherheitsaktivs und anderen Kontrollorganen mit.
Die Kollektive der Werktätigen und einzelne Bürger wirken auch im Strafverfahren selbst mit. Sie helfen, das Ausmaß verursachter Schäden zu ermitteln, indem sie z. B. im Ermittlungsverfahren alle Gesichtspunkte, die die Tat, die Persönlichkeit des Täters, insbesondere seine Einstellung zur Arbeit und zu den gesellschaftlichen Pflichten, betreffen, umfassend darlegen und einschätzen (vgl. Abschnitt 5.1.3.).
In der gerichtlichen Hauptverhandlung können gesellschaftliche Verteidiger und Ankläger sowie Kollektivvertreter ihre Meinung zu den Problemen, die mit der Straftat und der Persönlichkeit des Straftäters im Zusammenhang stehen, vortragen. Ihre Darlegungen helfen mit, ein gerechtes Urteil zu finden.

Aufgabe

1. Wie können Jugendliche bei der Verhütung von Straftaten, insbesondere gegen das Volkseigentum, mitwirken?

5.2.3. Die Verantwortung der Kollektive der Werktätigen und der Bürger bei der Erziehung gefährdeter oder straffällig gewordener Bürger

Die Verantwortung der Betriebe, der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen sowie der Bürger für die Erziehung gefährdeter oder straffällig gewordener Bürger ist in rechtlichen Bestimmungen festgelegt.[1]

Das StGB enthält rechtliche Forderungen zur Erziehung straffällig gewordener Bürger, zu ihrer Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, zu aktiven persönlichen Bemühungen um Wiedergutmachung des angerichteten Schadens (§§ 33, 45 StGB). Durch die Festlegung konkreter Erziehungsmaßnahmen, von Auflagen bei Verurteilungen auf Bewährung sowie durch vielfältige Maßnahmen der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben wird die weitere Entwicklung des Verurteilten wesentlich unterstützt.
Das Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben verpflichtet die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften, eine sorgfältige Einschätzung des Strafentlassenen vorzunehmen, den Einsatz im Betrieb rechtzeitig mit dem Strafvollzug und dem Arbeitskollektiv vorzubereiten (vgl. Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben – Wiedereingliederungsgesetz – vom 7. April 1977).

1 Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. Dezember 1974 (GBl. I/1975 Nr. 6 S. 130).

Vor allem durch eine gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsprozeß ist der Wille des Strafentlassenen zu fördern und zu festigen, künftig die Gesetze der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung zu achten. Zugleich ist die wirksame erzieherische Einflußnahme der Arbeitskollektive zu gewährleisten. Ein enges Zusammenwirken der Betriebe und Wohngebiete erschließt vielfältige Möglichkeiten der individuellen Betreuung gefährdeter oder bereits kriminell gewordener Bürger. Beispielsweise kann durch gesellschaftliche Arbeit, die Spaß und Freude bereitet, die Wirksamkeit der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung erhöht werden.

Wichtig für aus dem Strafvollzug entlassene Jugendliche ist die Festlegung des Gesetzes, daß eine durch Freiheitsstrafe unterbrochene oder im Strafvollzug begonnene Berufsausbildung weitergeführt werden soll. Die Betriebe haben zu veranlassen, daß mit den betreffenden Jugendlichen bereits vor deren Entlassung aus dem Jugendhaus ein Lehrvertrag abgeschlossen wird.
Diese gesetzlichen Festlegungen spiegeln die Sorge der sozialistischen Gesellschaft um jeden Gestrauchelten wider.
Die örtlichen Organe der Staatsmacht, wie die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, haben zu gewährleisten, daß den Wiedereinzugliedernden geeignete Arbeits- und Ausbildungsplätze nachgewiesen werden, daß erforderlicher Wohnraum bereitgestellt wird und Maßnahmen zur Erziehung und zur Kontrolle der Wiedereingliederung durchgeführt werden. Positive Erfahrungen sind dabei mit langfristig arbeitenden Wiedereingliederungskommissionen gesammelt worden, die bei den Abteilungen Inneres der Räte der Kreise bestehen. In diesen Kommissionen arbeiten Vertreter aller zuständigen Fachorgane und die gesellschaftlichen Kräfte zusammen. Oft können durch die Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen neue Straftaten verhindert werden.

Bei der Erziehung gefährdeter oder straffällig gewordener Jugendlicher und ihrer Eingliederung in die Gesellschaft ist die Mitwirkung der Eltern oder die persönliche Einflußnahme durch ehrenamtliche Betreuer besonders günstig, da diese vor allem für die Freizeitgestaltung und bei der Lösung persönlicher Konflikte die beste Hilfe geben können. Auch die FDJ-Organisation kann eine große Hilfe dabei leisten.

Gute Resultate bei der Wiedereingliederung straffällig gewordener Bürger werden dort erreicht, wo dieser Prozeß planmäßig und langfristig organisiert wird. In vielen Fällen haben Betreuerkollektive mitgeholfen, Verurteilte nach der Haftentlassung zu unterstützen und sie zu Bürgern zu erziehen, die die sozialistische Gesetzlichkeit achten.
Trotz vielfältiger gesellschaftlicher Bemühungen bei der Erziehung gefährdeter oder straffällig gewordener Bürger darf die eigene Verantwortung des straffällig Gewordenen oder des kriminell Gefährdeten nicht außer acht gelassen werden. Die in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen verankerte Verantwortung der Leiter, der Kollektive und einzelner Bürger bei der Erziehung von Strafrechtsverletzern hat zu sichern, daß jedes Mitglied unserer sozialistischen Gesellschaft wirksame Unterstützung bei der Bewältigung auch komplizierter Lebenssituationen erhält. Diese Anstrengungen können aber nur erfolgreich sein, wenn der Mensch, der eine Strafrechtsverletzung begangen hat oder der kriminell gefährdet ist, sich auch selbst bemüht, sein Verhalten zu ändern.

■ Die Mitglieder der FDJ-Organisation eines Betriebes haben während der Zeit des Strafvollzugs brieflichen und persönlichen Kontakt mit inhaftierten Jugendlichen ihres Betriebes unterhalten. Sie informierten sie über Probleme der Arbeit und bereiteten sie rechtzeitig auf ihre Aufgaben nach der Haftentlassung vor. Zugleich machten sie deutlich, daß die Werktätigen des Betriebes künftig ein ordnungsgemäßes, die Gesetze respektierendes Verhalten erwarten.

Die Vorbeugung und Bekämpfung von Strafrechtsverletzungen ist ein wichtiges Anliegen der sozialistischen Gesellschaft. Die Verantwortung der Bürger und Arbeitskollektive erstreckt sich dabei auf

- die Beseitigung von Ursachen und Bedingungen für Strafrechtsverletzungen,
- die aktive unmittelbare Mitwirkung an Strafverfahren,
- die Erziehung des Rechtsverletzers bei Strafen ohne Freiheitsentzug und bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben nach verbüßter Freiheitsstrafe,
- die Mitwirkung in gesellschaftlichen Kommissionen und Gremien zur Vorbeugung und Verhinderung von Rechtsverletzungen.

Übersicht über wichtige Rechtsvorschriften

- Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – StGB – vom 12. Januar 1968 i. d. F. des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I/1975 Nr. 3 S. 14) und das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139).
- Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik – StPO – vom 12. Januar 1968 i. d. F. des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I/1975 Nr. 4 S. 62).
- Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben – Wiedereingliederungsgesetz – vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 98).

6. Die Aufgaben und Verantwortung der Bürger bei der Gestaltung sozialistischer Familienbeziehungen

6.1. Familie und sozialistische Gesellschaft

6.1.1. Stellung und Aufgaben der Familie im Sozialismus

Stellung der Familie im Sozialismus

Die Familie hat für die geistige, moralische und körperliche Entwicklung jedes Menschen, unabhängig von seinem Alter und seinem Geschlecht, einen hohen Wert. Im Leben junger Menschen sind die Beziehungen zu einem Partner und die Gründung einer eigenen Familie besonders wichtig.

In der sozialistischen Gesellschaft sind Ehe und Familie Gemeinschaften, die für den Fortbestand der Gesellschaft, das persönliche Glück, die Lebens- und Arbeitsfreude der Menschen eine große Bedeutung haben. Der sozialistische Staat hat deshalb Rechtsvorschriften erlassen, die die Familie und ihre Entwicklung schützen.

In unserer Verfassung wird in Artikel 38 die Stellung der Familie in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bestimmt:

§ **„Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie.**

Dieses Recht wird durch die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie, durch die gesellschaftliche und staatliche Unterstützung der Bürger bei der Festigung und Entwicklung ihrer Ehe und Familie gewährleistet ...
Es ist das Recht und die vornehmste Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen. Die Eltern haben Anspruch auf ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen."

Weitere Grundsätze für die Familie, ihre gesellschaftliche Stellung und Entwicklung sind in den Artikeln 2, 4, 17, 19, 20, 24, 25, 34, 37 und 81 der Verfassung enthalten.
Ehe und Familie sind engstens mit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft verbunden. Der Sozialismus schafft günstige Voraussetzungen für ein glückliches Familienleben. Die Grundlagen dafür sind ein *Leben in Frieden, soziale Sicherheit und Geborgenheit, steigender materieller Wohlstand, vielfältige Möglichkeiten für die Entwicklung der Persönlichkeit.*
Die Gleichberechtigung der Ehepartner, wachsende wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen und immer bessere Möglichkeiten, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, haben qualitativ neue Voraussetzungen für die persönlichen Bindungen geschaffen, die mit der Ehe und der Gründung einer Familie eingegangen werden.

Gegenseitige Liebe, der Wunsch beständig zusammenzuleben, gemeinsame Kinder zu haben, sind der bestimmende Beweggrund für die Eheschließung.

Aufgaben der Familie im Sozialismus

Die Familie leistet einen wesentlichen Beitrag zur **Persönlichkeitsentwicklung.** Zwischen den Ehepartnern entwickeln sich Beziehungen echter Partnerschaft, die durch gegenseitige Liebe, Achtung, Vertrauen und eine vertrauensvolle, offene, ehrliche und kritische Haltung gekennzeichnet sind. Die enge persönliche Bindung der Ehepartner zueinander, die Verbundenheit von Eltern und Kindern ist eine besondere, allein der Familie gegebene Voraussetzung für die Persönlichkeitsbildung aller Mitglieder der Familie.
Die Ehe findet mit der Geburt und Erziehung der Kinder ihre Erfüllung. Der sozialistische Staat ermöglicht den Eltern, die Geburt ihrer Kinder unter Berücksichtigung ihrer eigenen Entwicklung und anderer wesentlicher Umstände bewußt zu planen. Mit der Geburtenplanung wurde eine bewußte Elternschaft für alle Bürger möglich und die Zeugung der Kinder weitgehend vom Zufall befreit. Geburt, Betreuung und Erziehung der Kinder verlangen von den Eltern Liebe, Verantwortungsbewußtsein und Einsatzbereitschaft. Das Leben mit den Kindern erfordert von den Eltern eine bewußte, prinzipienfeste, disziplinierte Haltung und die Aneignung der für die Erziehung und Betreuung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Leben in der Familie beeinflußt somit nicht nur die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder, sondern auch der Eltern.
Neben dem Hauptanliegen, der Persönlichkeitsbildung der Familienmitglieder, hat die Familie auch **ökonomische Aufgaben** zu erfüllen. Die Aufwendungen zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Ehepartner, der minderjährigen und der im Haushalt lebenden volljährigen Kinder sind von den Ehepartnern und den Kindern entsprechend ihren Kräften, ihrem Einkommen und ihren sonstigen Mitteln gemeinsam zu erbringen (vgl. Abschnitt 6.2.3.). Bei dieser Aufgabe unterstützt der sozialistische Staat die Familien, indem er auf Grund der erbrachten Leistungen in der Volkswirtschaft immer mehr gesellschaftliche Mittel für die weitere Verbesserung des Lebensniveaus einsetzt. Vor allem werden die Lebensbedingungen der jungen Ehen, der Familien mit mehreren Kindern und der berufstätigen Mütter mit Kleinkindern schrittweise weiter verbessert.

6.1.2. Zielstellung der Familienpolitik und des sozialistischen Familienrechts und deren Bedeutung für jeden Bürger und die Gesellschaft

Die Zielstellung der sozialistischen Familienpolitik und des sozialistischen Familienrechts wird durch den in der Verfassung der DDR enthaltenen Grundsatz bestimmt, Ehe, Familie und Mutterschaft zu fördern, zu achten und zu schützen. Dieser Verfassungsgrundsatz wird durch die spezifischen Bestimmungen des Familiengesetzbuches, des Jugendgesetzes und durch andere Rechtsvorschriften weiter ausgestaltet. Bei der Verwirklichung des Grundsatzes, für Ehe und Familie die günstigsten Entwicklungsbedingungen zu gewährleisten, nehmen die sozialpolitischen Maßnahmen des Staates einen wichtigen Platz ein.

Sie haben folgende Zielstellungen:

- die materiellen Voraussetzungen für das Leben der Familien zu verbessern (z. B. Wohnungsbau, Kredite für junge Eheleute, Kinderbeihilfen);
- den gesellschaftlichen Anteil an der Erziehung der Kinder quantitativ und qualitativ zu erweitern (z. B. Kinderkrippen und -gärten, Bildungswesen);
- die berufstätigen Mütter, die gegenwärtig einen hohen Anteil für die Erziehung der Kinder in der Familie leisten, besonders zu unterstützen und zu fördern (z. B. bezahlte Freistellung für die Betreuung und Erziehung von Kleinst-

kindern, Verkürzung der Arbeitszeit, Unterstützung bei Qualifizierungsmaßnahmen);
- die Lebens- und Haushaltsführung der Familien durch Dienstleistungen, Handelseinrichtungen und Konsumgüter zu entlasten, um mehr Freizeit zu gewinnen.

Die sozial- und familienpolitischen Maßnahmen tragen dazu bei, die Arbeits- und Lebensbedingungen zahlreicher Familien weiter zu verbessern.
Bei der Verwirklichung der sozialistischen Familienpolitik tragen die *staatlichen Organe und die Betriebe* eine große Verantwortung für die Unterstützung und Entwicklung junger Ehen.

Im § 41 des Jugendgesetzes heißt es:

§ **„Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher helfen – gemeinsam mit den Eltern, der Freien Deutschen Jugend und den anderen gesellschaftlichen Organisationen – den Jugendlichen, sich verantwortungsbewußt und durch Ausprägung sozialistischer Verhaltensweisen auf die Ehe, das Familienleben und die Erziehung ihrer Kinder vorzubereiten. Sie fördern die harmonische Entwicklung junger Ehen. Die örtlichen Volksvertretungen und die staatlichen Organe unterstützen junge Eheleute entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften durch Kredite sowie durch finanzielle und andere Maßnahmen bei der Gewinnung von Wohnraum und bei der Ausstattung der Wohnung. Junge Eheleute mit Kindern erhalten besondere Unterstützung. Die Bedingungen für die Betreuung der Kinder und die Dienstleistungen sind planmäßig zu verbessern. Die gesellschaftliche und berufliche Entwicklung junger Mütter ist besonders zu fördern.**
Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen Organe und die Leiter und Vorstände fördern die Initiativen der Freien Deutschen Jugend zur Schaffung von Wohnraum, zur Erweiterung sozialer Einrichtungen und zur Verbesserung von Dienstleistungen. Der durch Initiativen der Jugend zusätzlich geschaffene Wohnraum wird vorrangig jungen Familien zur Verfügung gestellt.“

Jeder Bürger der DDR hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie. Dieses Recht wird durch die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie, durch die gesellschaftliche und staatliche Unterstützung der Bürger bei der Festigung und Entwicklung ihrer Ehe und Familie gewährleistet. Besonders jungen Ehen, Familien mit Kindern und alleinstehenden Müttern gilt die Fürsorge und Unterstützung des sozialistischen Staates.

Aufgaben

1. Begründen Sie, warum Ehe und Familie durch die sozialistische Gesellschaft umfassend gefördert werden!
2. Weisen Sie nach, daß Ehe und Familie aufs engste mit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft verbunden sind!
3. Zeigen Sie anhand von Beispielen, wie sich die sozialpolitischen Maßnahmen auf die Ehe und Familie auswirken!
4. Beweisen Sie anhand von Beispielen, daß junge Ehen, Familien mit mehreren Kindern und alleinstehende Mütter besonders unterstützt werden!

6.2. Die Gestaltung der Familienbeziehungen und die Entwicklung aller Familienmitglieder

6.2.1. Die Forderungen des Familiengesetzbuches zur Gestaltung sozialistischer Familienbeziehungen in der DDR

Im Familiengesetzbuch (FGB) der DDR vom 20. Dezember 1965 werden die grundsätzlichen Bestimmungen der Verfassung zu Ehe, Familie und Elternschaft weiter ausgestaltet.

In der Präambel des FGB heißt es:

§ **„Es ist die Aufgabe des Familiengesetzbuches, die Entwicklung der Familienbeziehungen in der sozialistischen Gesellschaft zu fördern. Das Familiengesetzbuch soll allen Bürgern, besonders auch den jungen Menschen, helfen, ihr Familienleben bewußt zu gestalten."**

Das FGB gibt den Bürgern Leitbilder für das Verhalten in Ehe und Familie, die den Moralauffassungen und Anschauungen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Klassen und Schichten entsprechen. Es gibt Hinweise für das Zusammenleben der Ehegatten und vermittelt den Eltern das sozialistische Erziehungsziel für die Entwicklung ihrer Kinder.
Die Herausbildung sozialistischer Familienbeziehungen wird im einzelnen noch durch Traditionen und Gewohnheiten der vergangenen Gesellschaft beeinflußt. Auch Widersprüche aus der eigenen Entwicklung können zu Problemen und Konflikten führen, die von den Ehepartnern in ihrem persönlichen Interesse und dem ihrer Kinder gemeinsam, verantwortungsbewußt und verständnisvoll gelöst werden müssen. Hierbei können sie auch die Hilfe und Unterstützung staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen in Anspruch nehmen (z. B. Ehe- und Familienberatungsstellen). Sofern auftretende Schwierigkeiten im Zusammenleben nicht gelöst werden können und die Ehe dadurch für die Ehegatten und die Kinder sowie für die Gesellschaft ihren Sinn verloren hat, kann sie auf Antrag nach § 24 FGB durch das Gericht geschieden werden.

6.2.2. Prüfung der Voraussetzungen für Eheschließung und Familiengründung

Die wichtigsten Grundsätze und Voraussetzungen für die Eheschließung und Familiengründung sind im FGB festgelegt.

Im § 5 heißt es:

§ **„Mit der Eheschließung begründen Mann und Frau eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft, die auf gegenseitiger Liebe, Achtung und Treue, auf Verständnis und Vertrauen und uneigennütziger Hilfe füreinander beruht.
Aus der Ehe soll eine Familie erwachsen, die ihre Erfüllung im gemeinsamen Zusammenleben, in der Erziehung der Kinder und in der gemeinsamen Entwicklung der Eltern und Kinder zu charakterfesten, allseitig gebildeten Persönlichkeiten findet."**

Jeder Ehepartner muß sich darüber im klaren sein, daß er mit der Eheschließung Verantwortung gegenüber dem anderen, den künftigen oder schon vorhandenen Kindern und gegenüber der Gesellschaft übernimmt.

§ **„Vor der Eheschließung sollen die Partner ernsthaft prüfen, ob von ihren Charaktereigenschaften, Auffassungen und Interessen sowie ihren gesamten Lebensumständen her die Voraussetzungen gegeben sind, einen Bund fürs Leben zu schließen und eine Familie zu gründen."**

Die Ehe ist eine Gemeinschaft von Mann und Frau mit biologischen und sozialen

Zügen. Ihre Grundlage ist die Liebe, die, wie Friedrich Engels gesagt hat, ein sinnlich-sexuelles, ästhetisches, moralisches, die ganze Persönlichkeit des Menschen umfassendes Verhältnis ist. Die Liebe fordert Gegenseitigkeit, Dauerhaftigkeit und Ausschließlichkeit.

Es ist günstig, wenn sich die Ehepartner vor der Eheschließung eine längere Zeit kennen, um gemeinsam die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Zusammenleben zu prüfen. Sie können sich zu diesem Zweck auch verloben. Die Verlobung hat keine Rechtswirkungen.

Die Eheschließung erfolgt vor dem Standesamt. Voraussetzung für die Eheschließung ist die übereinstimmende Erklärung der beiden Partner und die Eintragung ihrer Bekundungen in das Ehebuch in ihrer Anwesenheit. Zwischen dem Antrag und dem Tag der Eheschließung soll ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Die Eheschließung eines DDR-Bürgers mit dem Bürger eines anderen Staates bedarf der Genehmigung durch die zuständigen staatlichen Organe (vgl. GBl. I/1983 Nr. 26 S. 254).

Eine Eheschließung ist zulässig, wenn beide Ehepartner das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.2.3. Regelung aller Familienangelegenheiten auf der Basis der Gleichberechtigung, des Einvernehmens, der gegenseitigen Achtung und Unterstützung der Ehepartner

Im Familiengesetzbuch wird der Verfassungsgrundsatz der *Gleichberechtigung* von Mann und Frau für das Zusammenleben in der Familie weiter ausgestaltet.

Im § 9 des FGB heißt es:

§ **„Die Ehegatten sind gleichberechtigt. Sie leben zusammen und führen einen gemeinsamen Haushalt. Alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens und der Entwicklung des einzelnen werden von ihnen in beiderseitigem Einverständnis geregelt. Die eheliche Gemeinschaft erfährt ihre volle Entfaltung und findet ihre Erfüllung durch die Geburt und die Erziehung der Kinder. Die Eltern üben das Erziehungsrecht gemeinsam aus.“**

Alle Familienangelegenheiten, wie die Haushalts- und Lebensführung, die Arbeitsteilung in der Familie, die Freizeitgestaltung und die Erziehung der Kinder, sind gemeinsam zu regeln. Auf der Grundlage der Gleichberechtigung sind auch die Fragen und Probleme zu lösen, die sich aus der beruflichen und gesellschaftlichen Arbeit eines Ehepartners sowie seinen Aufgaben in der Familie ergeben, bei der Frau insbesondere aus der Mutterschaft und den damit unmittelbar verbundenen Leistungen und Belastungen.

Der § 10 des FGB legt fest:

§ **„Beide Ehegatten tragen ihren Anteil bei der Erziehung und Pflege der Kinder und der Führung des Haushalts. Die Beziehungen der Ehegatten zueinander sind so zu gestalten, daß die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann.**
Ergreift der bisher nichtberufstätige Ehegatte einen Beruf oder entschließt sich ein Ehegatte, sich weiterzubilden oder gesellschaftliche Arbeit zu leisten, unterstützt der andere in kameradschaftlicher Rücksichtnahme und Hilfe das Vorhaben seines Ehegatten.“

Das FGB enthält die *Grundsätze der Familienerziehung* und verdeutlicht das sozialistische Erziehungsziel für die Familie. Nach § 45 haben die Eltern das Erziehungsrecht für ihre Kinder bei bestehender Ehe von der Geburt bis zur Volljährigkeit gemeinsam auszuüben. In dieser Aufgabenstellung ist die Forderung enthalten, daß sich Vater und Mutter gleichermaßen an der Erziehung der Kinder beteiligen. Die Gemeinsamkeit der Eltern bei der Erziehung der Kinder, die Übereinstimmung

des Erziehungsziels und der Erziehungsmethoden beider Elternteile sind günstige Voraussetzungen dafür, daß die Kinder zu gesunden, lebensfrohen, tüchtigen Menschen heranwachsen.
Im FGB sind auch die wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Fragen der Ehe und Familie geregelt. Jeder Ehepartner hat entsprechend seinen Möglichkeiten seinen Beitrag zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familienangehörigen zu leisten.

Im § 12 des FGB heißt es:

§ **„Die Aufwendungen zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Ehegatten, der minderjährigen und der im Haushalt lebenden volljährigen Kinder werden von den Ehegatten und den Kindern entsprechend ihren Kräften, ihrem Einkommen und ihren sonstigen Mitteln durch Geld, Sach- und Arbeitsleistungen gemeinsam erbracht. Das gilt auch, wenn die Ehegatten vorübergehend getrennt wohnen."**

Wenn ein Ehepartner kein eigenes Einkommen hat, ist der andere verpflichtet, ihn finanziell zu versorgen. Dieselbe Pflicht haben Eltern auch gegenüber ihren Kindern, bis sie wirtschaftlich selbständig sind. Vom Einkommen werden während der Ehe auch Vermögenswerte angeschafft. Sie werden gemeinschaftliches Eigentum beider Ehegatten (§ 13).
Wichtige Rechtsvorschriften, die für die Familie bei der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse von Bedeutung sind, enthält das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (ZGB).
In ihm werden z. B. die Rechte und Pflichten der Bürger als Mieter einer Wohnung, beim Kauf von Gegenständen, der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, der Nutzung von Grundstücken zum Wohnen und zur Erholung geregelt. Das ZGB erfaßt auch Ansprüche und Pflichten, die sich bei der Zufügung eines Schadens an der Gesundheit oder dem Vermögen eines Bürgers ergeben, sowie Fragen des Erbrechts.

Das Anliegen des FGB ist es, die Entwicklung sozialistischer Familienbeziehungen durch vielfältige gesellschaftliche Maßnahmen zu fördern. Das Gesetz wendet sich an jeden Bürger und gibt ihm die Orientierung für die Gestaltung seiner Ehe und Familie. Mit der Eheschließung übernimmt jeder Partner eine große Verantwortung gegenüber dem anderen, den Kindern und der Gesellschaft. Die Ehe ist eine Aufgabe, die im täglichen Zusammenleben auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau durch den Einsatz eines jeden Partners verwirklicht werden muß.

Aufgaben

1. Erläutern Sie die im Familiengesetzbuch der DDR festgelegten Grundsätze und die Voraussetzungen für Eheschließung und Familiengründung!
2. Begründen Sie, warum die künftigen Ehepartner die Voraussetzungen für Eheschließung und Familiengründung gewissenhaft zu prüfen haben!
3. Informieren Sie sich, welche Forderungen das Familiengesetzbuch zur Gestaltung der Familienbeziehungen enthält!
4. Zeigen Sie, daß Glück und Harmonie in Ehe und Familie wesentlich von der Verwirklichung des Prinzips der Gleichberechtigung durch die Ehepartner bestimmt werden!

Übersicht über wichtige Rechtsvorschriften

- Verfassung der DDR, Art. 20, 25, 38.
- Familiengesetzbuch der DDR vom 20. Dezember 1965 (GBl. I Nr. 1 S. 1).
- Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 4. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 36 S. 421).
- 2. VO über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute vom 21. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 297).

Sachwortverzeichnis



„Die Hauptrichtung, in der sich die sozialistische Staatsmacht entwickelt, ist die weitere Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie. Die in vielfältigen Formen erfolgende Mitwirkung der Bürger an der Leitung des Staates und der Wirtschaft wird immer mehr zum bestimmenden Merkmal des Lebens im Sozialismus. Der sozialistische Staat garantiert allen Bürgern die politischen Freiheiten und sozialen Rechte: das Recht auf Arbeit, auf Erholung, auf unentgeltliche Bildung und Schutz der Gesundheit, auf die materielle Sicherheit im Alter und im Falle von Krankheit oder bei Verlust der Arbeitsfähigkeit; die Gleichberechtigung der Bürger unabhängig von rassischer und nationaler Zugehörigkeit, von Weltanschauung, religiösem Bekenntnis und sozialer Stellung. Er garantiert gleiches Recht für Männer und Frauen in allen Bereichen des staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens."

(Aus dem Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands)

LSV-Nr. 0342 / Bestell-Nr. 675 681 5